

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 11.09.2025

- Einwenderinnen:
1. ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung  
Neustiftgasse 36/3a  
1070 Wien
  2. WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien

wegen:  
TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ nach dem UVP-G 2000; Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 14.07.2025, GZ: U-UVP-6/9/180-2025

Beilagen:

*Allgemeines zum UVP-Verfahren:*

- WWF Österreich und Ökobüro: Antrag Auf Fristverlängerung - Stellungnahme UVP-Verfahren.
- WWF Österreich und Ökobüro: Antrag auf Akteneinsicht in die Gutachten der Vollständigkeitsprüfung.

*Naturgefahren:*

- WWF Österreich: UIG-Anfrage Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend der Datenbasis und Erhebungen zu Naturgefahren im Kaunertal.

- Haeberli, Wilfried: "Ausbau Kraftwerk Kaunertal: Klimabedingte Veränderungen und Naturgefahren – Stellungnahme zu den eingereichten UVP-Unterlagen „Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Vorhabensteil 1“ - 2025 der TIWAG, im Auftrag des WWF Österreich, August 2025.
- Haeberli, Wilfried: "Naturgefahren - Ausbau Kraftwerk Kaunertal", Kurzstudie im Auftrag des WWF Österreich, März 2025.
- Zangerl, C.; Fey, C. & Prager, C.: "Deformation characteristics and multi-slab formation of a deep-seated rock slide in a high alpine environment (Bliggspitze, Austria), Accepted: 25 March 2019: [Zangerl et al 19 wh.pdf - Google Drive](#).
- Haeberli, Wilfried,: „Blätten im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass“: [Blätten im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass – Syntopia Alpina](#) (zuletzt aufgerufen am 09.09.2025).

*Standortalternative:*

- Neubarth, Jürgen: "Vorschlag für eine Standortalternative zum Pumpspeicherkraftwerk Verset mit Speicher Platzertal", Kurzstudie im Auftrag des WWF Österreich, 4. März 2024.

*Moore:*

- IG Moorschutz: Stellungnahme zum Ausbau Kraftwerk Kaunertal, 5. September 2025.
- Schwienbacher, Marlon: "Hochalpine Moorlandschaften in Österreich", WWF-Studie, 17. Februar 2023.
- Fröhlich, Sebastian: Das Platzertal. Ein bedrohter Schatz in Tirol. Eine fotografische Reise. Oekom Verlag, München, September 2024.

*Wirtschaftlichkeit:*

- Neubarth, Jürgen: "Energiewirtschaftliche Einordnung Pumpspeicherkraftwerk Verset mit Speicher Platzertal", Kurzstudie im Auftrag des WWF Österreich, 6. April 2023.
- Neubarth, Jürgen: Pumpspeicherkraftwerk Verset mit Speicher Platzertal: Wirtschaftliche Perspektive im Vergleich zu Alternativen, Studie im Auftrag des WWF Österreich, 4. Juni 2025.

## **EINWENDUNGEN**

1-fach

In der oben bezeichneten Verwaltungssache, GZ: U-UVP-6/9/180-2025, Verfahren über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ nach dem UVP-G 2000 erheben die anerkannten Umweltorganisationen WWF Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung folgende

**Einwendungen.**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einwendungen.....	5
1.1. Anerkannte Umweltorganisationen .....	5
1.2. Rechtzeitigkeit .....	5
2. Projektübersicht.....	6
2.1. Projektgegenstand.....	6
2.2. Betroffenes Gebiet .....	6
3. Einwendungsgründe.....	8
3.1. Unzulässigkeit des Genehmigungsantrages wegen Projektaufspaltung in zwei Teile .....	8
3.1.1. Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens gem § 2 Abs 2 UVP-G.....	8
3.1.2. In eventu Prüfung kumulativer Auswirkungen gem § 3 Abs 2 UVP-G .....	10
3.1.3. Teilbescheide im gegenständlichen Verfahren nicht möglich .....	10
3.1.4. Schwallauswirkung nur in Gesamtschau beurteilbar - Machbarkeitsstudie zur Schwallsanierung als Voraussetzung für UVP-Verfahren.....	12
3.2. Verbesserung und Vervollständigung des Antrags notwendig.....	13
3.2.1. Zugang zu vollständigen Unterlagen durch die Prüfbehörde verwehrt .....	13
3.2.2. Naturverträglichere Varianten für den Ausbau nicht umfassend in der UVE inkludiert .....	14
3.2.3. Unvollständige und mangelhafte Unterlagen.....	18
3.2.4. Mangelhafte Darstellung der Nachsorgephase im Falle eines Rückbaus.....	35
3.2.5. Behörde ist berechtigt, den Antrag zurückzuweisen.....	36
3.3. Entstehende Belastungen und Auswirkungen .....	37
3.3.1. Nicht nachvollziehbare Einstufung der Eingriffserheblichkeit auf die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume .....	37
3.3.2. Zerstörung des größten, fast unberührten hochalpinen Moor-Feuchtgebiets in Österreich.....	39
3.3.3. Negative Auswirkungen auf Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume .....	47
3.3.4. Keine Ausnahmegenehmigung im Naturschutzrecht möglich.....	55
3.3.5. Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) nach Art 6 Abs 3 FFH-RL ..	56
3.3.6. Negativer Einfluss auf Gewässerökologie und Wasserverfügbarkeit.....	57
3.3.7. Nicht-vertretbare Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungswert .....	63
3.3.8. Wasserentzug im Ötztal und Zerstörung von zwei Flussheiligtümern .....	66
3.3.9. Naturzerstörung und Sicherheitsrisiken durch klimabedingte Naturgefahren .....	67
3.4. Keine Genehmigung aus öffentlichen Interessen möglich .....	73

3.4.1. Kein gewichtiges öffentliches Interesse aus Sicht der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes.....	74
3.4.2. Nicht nachvollziehbare Einsparpotenziale im „Klima- und Energiekonzept“.....	76
3.4.3. Nicht tragbare Eingriffe in Schutzgüter .....	82
3.4.4. Sicherheitsrisiko durch klimawandelbedingte Naturgefahren stellt langfristigen Betrieb in Frage .....	82
3.4.5. Vorliegen einer naturverträglichen Alternative .....	83
4. Zusammenfassung der Einwendungen.....	85
5. Anträge .....	86

# 1. Einwendungen

## 1.1. Anerkannte Umweltorganisationen

Gem § 19 Abs 1 UVP-G haben Umweltorganisationen, die gem Abs 7 leg cit bescheidmäßig anerkannt sind, grundsätzlich die Befugnis zur Ausübung der Parteienrechte in UVP-Verfahren. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen, für welche die jeweiligen Umweltorganisationen die räumliche Anerkennung haben (Abs 8).

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, ist eine österreichweit anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid: BMLFUW 2.5.2005, BMLFUW-UW.1.4.2./0031-V/1/2005, bestätigt mit Bescheid BMK 2.12.2022, 2022-0.855.436).

WWF Österreich, ist eine österreichweit anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid: BMLFUW 6.6.2005, BMLFUW-UW.1.4.2/0037-V/1/2005, bestätigt mit Bescheid BMK 14.12.2022, 2022-0.879.142).

Als anerkannte Umweltorganisationen sind ÖKOBÜRO und WWF dazu berechtigt, am vorliegenden UVP-Verfahren teilzunehmen und Einwendungen zu erheben.

## 1.2. Rechtzeitigkeit

Mit Edikt der Tiroler Landesregierung, abrufbar unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachung/uvp-6-9-ausbau-kraftwerk-kaunertal-verfahren-nach-dem-uvp-g-2000/> wurde der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung kundgemacht und in der Zeit vom 14.07.2025 bis einschließlich 12.09.2025 öffentlich aufgelegt. Die Einwenderinnen stellten bei der Prüfbehörde am 21.07.2025 einen Antrag auf Fristverlängerung (siehe Beilage: Antrag auf Fristverlängerung) um vier Wochen bis zum 10. Oktober 2025. Am 05.09.2025 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Behörde ihre neunmonatige Entscheidungsfrist einzuhalten habe und über die ediktfreie Zeit ohnehin neun Wochen Auflagefrist vorgesehen waren. Da die Auflage einen Tag vor der Ediktalsperre erfolgte, lag die neunwöchige Stellungnahmefrist somit Großteils in der ediktfreien Zeit über die Haupturlaubszeit. Die Einwendungen werden mit 11.09.2025 noch während der öffentlichen Auflage erhoben und erfolgen damit rechtzeitig.

## 2. Projektübersicht

### 2.1. Projektgegenstand

Die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, beantragte bei der Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde unter Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung und der nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ nach dem UVP-G 2000.

Die Projektwerberin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ nach dem UVP-G 2000.

Beschreibung des Vorhabensteils 1 (VT 1): Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG plant mit der Ausbaustufe 1 (VT 1) im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Speichers im Platzertal und des Pumpspeicherkraftwerkes Versetz mit einer Leistung von rd. 400 MW. Dadurch möchte die Tiwag mit dem schon bestehenden Gepatschspeicher des Speicherkraftwerks Kaunertal das Pumpspeicherkraftwerk für die Zurverfügungstellung von flexibler Energie auf dem Strommarkt betreiben. Die wesentlichen Anlagenteile des VT 1 sind:

- Speicher Platzertal
- Triebwasserweg Oberstufe
- Pumpspeicherkraftwerk Versetz
- Speicher Gepatsch
- Deponie Versetz
- Druckstollen Unterstufe
- Kabelstollen

Im Vorhabensteil 2 (VT 2) ist die Ableitung von bis zu 80 Prozent des Abflusses aus der Venter- und Gurgler Ache geplant, die unter dem Gebirge in einem großen Stollen ins Kaunertal in den bereits bestehenden Gepatschspeicher abgeleitet werden sollen. Von dort soll das Wasser zusätzlich zum bereits heute abgearbeiteten Wasser aus dem Kaunertal über zwei neue Kraftwerksstufen am Inn (Prutz 2, Imst 2) und Ausbau Imst-Haiming im Schwall-Sunk-Betrieb abgearbeitet werden. VT 2 umfasst im Wesentlichen:

- Die Überleitung aus dem Ötztal
- Das Kraftwerk Prutz 2
- Den Triebwasserweg Vent
- Das Kavernenkraftwerk Imst 2
- Die Erweiterung Kraftwerk Haiming

...und wird erst nach den entschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen weiter bearbeitet.<sup>1</sup>

### 2.2. Betroffenes Gebiet

Durch VT 1 und damit verbundene Maßnahmen betroffen sind die folgenden Gemeinden: Fendels, Kaunertal, Pfunds und Prutz. Nur durch Untertagebauwerke betroffen ist die Gemeinde Tösens. Nur durch Maßnahmen betroffen sind die Gemeinden Fließ, Landeck,

---

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.tiwag.at/unternehmen/ueber-uns/news/erweiterung-kaunertal-fokus-wird-auf-speicherkapazitaeten-gelegt/>;

[https://www.erneuerbareplus.at/uploads/tb\\_bh/1116/240909\\_kaunertal\\_projektfolder-web-dk.pdf](https://www.erneuerbareplus.at/uploads/tb_bh/1116/240909_kaunertal_projektfolder-web-dk.pdf) (05.09.25).

Sautens, Kauns, Roppen und Sellrain. Für die Herstellung der Wasserkraftanlage wird von der Konsenswerberin von einer Gesamtbauzeit von ca. sieben Jahren ausgegangen. Die einzelnen Anlagenteile des Vorhabens werden von vier Hauptbaustellen aus errichtet (Baustellen Platzertal, Kaunertal, Burgschrofen und Prutz). Im VT 1 sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Durch VT 2 sind die folgenden Gemeinden betroffen: Sölden, Längenfeld, St. Leonhard im Pitztal, Kaunertal, Fendels, Prutz, Faggen, Fließ, Wenns, Imsterberg, Arzl im Pitztal, Karres, Roppen, Haiming.

### 3. Einwendungsgründe

#### 3.1. Unzulässigkeit des Genehmigungsantrages wegen Projektaufspaltung in zwei Teile

Die Einwenderinnen erachten den durch die TIWAG gestellten Genehmigungsantrag als unzulässig iSd § 3 UVP-G.

##### 3.1.1. Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens gem § 2 Abs 2 UVP-G

Bezugnehmend auf

- VT1\_A.05.1002 - Erläuterungen zu Revision 4
  - VT1\_B.01 - Vorhabensbeschreibung – Einleitung und Übersicht
  - VT1\_B.02 - Anlagenbeschreibung
- 

Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben: „[...] die Errichtung einer Anlage [...] und sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“ Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zB EuGH, 21.09.1999, C-392/96 Kommission/Irland) zu Art 2 Abs 1 und Art 4 Abs 2 der UVP-RL<sup>2</sup> bestätigt, dass vor allem Standort und sachlicher Zusammenhang von Projekten relevant für deren gemeinsame Prüfung und somit das Vorliegen eines Vorhabens sind. Die künstliche Aufspaltung räumlich und sachlich zusammenhängender Großprojekte, die dazu dient, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu umgehen, widerspricht dem Zweck der Richtlinie und ist somit unzulässig.

Der Vorhabensbegriff des UVP-G ist weit auszulegen<sup>3</sup> und umfassend zu verstehen. Insbesondere ist die Verkleinerung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, um bestimmte, mit dem Vorhaben in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Vorhabensteile vorweg realisieren zu können, nicht zulässig.<sup>4</sup> Hinsichtlich des UVP-G ist vom Grundsatz der „Einheit der Anlage“ auszugehen, der darauf abstellt, dass alle mit der Anlage im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen, dazu zählt insbesondere ein gänzlich neuer und groß dimensionierter Anlagenteil, einbezogen werden müssen.<sup>5</sup> Insbesondere gilt hinsichtlich des Vorhabensbegriffs aus dem UVP-G auch, dass **Vorhabensteile, die aus umweltrelevanter Sicht nur in ihrem Zusammenwirken sinnvoll betrachtet werden können, ein einheitliches Vorhaben bilden**,<sup>6</sup> das in weiterer Folge auch als ein Gesamtvorhaben geprüft werden muss. Räumlich zusammenhängende Projekte sind laut VwGH dann als **Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen, wenn sie in einem engen funktionellen Zusammenhang stehen, unter anderem deshalb, weil die Verwirklichung des einen Vorhabensteils die Verwirklichung des anderen erfordert**.<sup>7</sup> Die Projektwerberin bezeichnet das eingereichte Vorhaben ausdrücklich als „Vorhabensteil 1“ eines mehrteiligen Gesamtprojekts. Sowohl in der öffentlichen Kommunikation als auch in der

<sup>2</sup> RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 2012 L 26, 1.

<sup>3</sup> VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034, Rz 103 und 116ff.

<sup>4</sup> Lampert, UVP-G Kommentar zu § 3 (2019) Rz 27.

<sup>5</sup> Bergthaler in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP, Kap III Rz 22; VwGH 30.03.2017, Ro 2016/07/0015-4, Rz 104ff.

<sup>6</sup> US 02.08.2007, 6A/2007/3-48, Pitztaler Gletscher III.

<sup>7</sup> VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160; VwGH 29.03.2017, Ro 2015/05/0022.

eingereichten Umweltverträglichkeitserklärung wird auf eine geplante zweite Ausbaustufe verwiesen. Die folgenden Aspekte bestätigen den einheitlichen Projektcharakter:

- Gemeinsame Planung: Die beiden Vorhabensteile wurden gemeinsam konzipiert (Speicher Platzertal mit Pumpspeicherwerk Versetz & Überleitung Ötztal inkl. Unterliegerkraftwerke) und in der Vergangenheit bereits drei Mal als ein gemeinsames UVP-Projekt eingereicht.
- Räumlicher Zusammenhang: Die Ausbaustufen (Versetz – Prutz – Imst – Haiming) liegen in direkter räumlicher Beziehung zueinander.
- Funktioneller Zusammenhang: Das Projektziel – mehrfaches Nutzen desselben Wassers zur Stromerzeugung – wird nur durch beide Projektteile erreicht.
- Zeitlicher Zusammenhang: Die geplante Umsetzung beider Teile erfolgt in einem engen zeitlichen Abstand.

Nicht nachvollziehbar ist, welche der Anlagen, die in VT 1 umgesetzt werden sollen, auch wirklich relevant für VT 1 und nicht „erst“ für VT 2 sind. So ist der **Druckstollen Unterstufe** eindeutig eine Vorbereitung auf die in VT 2 geplanten Wasserableitungen aus dem hinteren Ötztal. Auf S. 72 im Bericht „VT1\_B.02-4“ schreibt die Projektwerberin, dass eine für VT 1 nicht notwendig größere Dimensionierung des Druckstollens gebaut werden soll, um für den möglichen Ausbau in VT 2 geeignet zu sein. Dabei wird die Kapazität von 52 m<sup>3</sup>/s auf 122 m<sup>3</sup>/s mehr als verdoppelt. In diesem Zusammenhang erklärt sich aber nicht, warum der Druckstollen Unterstufe ohne VT 2 überhaupt neu gebaut werden muss, da es für die in VT 1 vorhandenen Anlagen und damit einhergehenden Änderungen in der Betriebsweise der bestehenden Anlagenteile nicht notwendig ist, einen neuen Druckstollen für die Unterstufe zum Kraftwerk Prutz I zu bauen.

Ebenfalls gibt es keine Erklärung in den eingereichten Unterlagen, warum man die ursprüngliche Sanierung der Uferstraße West inklusive Niveauangleichung und Verkehrstunnel Hochmais zur Verbesserung der Verkehrssituation im Kaunertal nicht bereits in VT 1 umsetzt. Anders als beim Druckstollen Unterstufe wäre die Sanierung der Uferstraße West sowohl zeitnah notwendig als auch bautechnisch sinnvoll, da diese parallel zu den unterirdischen Bauwerken für das Pumpspeicherwerk Versetz sowie dem Drainagestollen Hochmais gebaut werden könnte, wobei das Aushubmaterial auch für dieselben Deponieflächen vorgesehen wäre. Wie in Bericht „VT1\_A.05.1002-4“ auf S. 6 von der Projektwerberin dargestellt wird, werden sogar zwei Drittel des Verkehrstunnels für den Drainagestollen Hochmais ohnehin errichtet. Zudem wird auch hier mit einer Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich des Damms argumentiert. Es ist nicht ersichtlich, warum eine notwendige Sanierung auf einen „allfälligen“ VT 2 verschoben wird, wenn die Notwendigkeit hierfür bereits gänzlich unabhängig vom Ausbau des Kraftwerks Kaunertal gegeben ist. Es ist weiters davon auszugehen, dass die Projektwerberin für die Uferstraßensanierung noch keinen Konsens mit der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH gefunden hat, was für die Verkehrssituation und in weiterer Folge das wirtschaftliche Interesse im Kaunertal hinderlich wäre. Daher sollte dieser Anlagenteil bereits in VT 1 abgeklärt werden, um mögliche spätere Komplikationen und Mangel an Konsens zu vermeiden.

**Es handelt sich bei Zusammenschau aller genannten Faktoren also um ein Gesamtvorhaben, das gem § 2 Abs 2 UVP-G im Rahmen eines einzigen UVP-Verfahrens zu prüfen ist.** Auch die UVE dokumentiert in dem Bericht „VT1\_B.01“ auf Seite 31: „*Anfang Juni 2024 wurde die Entscheidung getroffen, das Vorhaben in zwei voneinander unabhängige Vorhabensteile zu trennen.*“ Damit versteht die Projektwerberin das Vorhaben offenbar selbst als ein ursprünglich zusammenhängendes Vorhaben, das nachträglich künstlich aufgeteilt wurde, ohne dafür Gründe zu nennen, um die Genehmigungsfähigkeit zu erleichtern. Insbesondere wird bei einer Durchsicht der Unterlagen und aus vergangenen Aussagen der

Projektwerberin selbst<sup>8</sup> klar, dass die beiden Vorhabensteile nur miteinander funktional und effektiv sind und deshalb eine gemeinsame Prüfung notwendig ist. VT 2 ist zwar noch nicht verbessert eingereicht worden, jedoch sind die Pläne und Unterlagen bereits in Revision 1 bis 3 gemeinsam eingereicht worden.

In einer Zusammenschau liegt der Schluss nahe, dass eine Teilung des Vorhabens eine Gesamtbetrachtung der potenziellen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unmöglich macht, weil in einer Teilprüfung lediglich Teile der insgesamt viel gravierenderen Umweltauswirkungen behandelt werden und somit eine Teilung des Vorhabens auch dem Ziel und Zweck der UVP-RL widerspricht.

**Die kurzfristige nachträgliche Aufteilung des Projekts widerspricht somit dem UVP-G und sollte zu einer Zurückweisung des Antrags in der vorliegenden Form führen.**

### **3.1.2. *In eventu Prüfung kumulativer Auswirkungen gem § 3 Abs 2 UVP-G***

Selbst wenn die Behörde vom Vorliegen zwei getrennter Vorhaben ausgehen würde, besteht nach § 3 Abs 3 UVP-G eine Pflicht zur Prüfung der kumulativen Auswirkungen der Vorhaben. Zweck von § 3 Abs 2 UVP-G ist die Gewährleistung, dass additive Effekte von Vorhaben auf die Umwelt erfasst werden, hinsichtlich derer zumindest ein Projekt vorliegt.<sup>9</sup> Der VwGH hielt dazu auch fest, dass die Kumulation von Vorhaben unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung einzelner Vorhaben vorzunehmen ist und § 3 Abs 2 notwendigerweise voraussetzt, dass nicht nur bereits bestehende Anlagen, sondern auch Anlagen, die noch nicht errichtet sind, bei denen jedoch bereits ein Projekt vorliegt, kumulativ zu prüfen sind.<sup>10</sup>

Eine isolierte Prüfung verkennt die tatsächliche Belastungssituation und widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip. Die geplante Projektteilung entspricht der sogenannten „Salami-Taktik“ und ist auch im Widerspruch mit der Rechtsprechung des EuGH zur Umgehung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.<sup>11</sup> Die Darstellung, dass das zweite Vorhaben „möglicherweise später“ komme, dient offensichtlich der politischen und öffentlichen Entschärfung der Diskussion und stellt eine unzulässige Informationsverzerrung dar. Insgesamt widerspricht eine solche Teilung dem Sinn und Zweck der UVP-RL und somit auch des UVP-G, das der Erfassung der gesamten additiven Umweltauswirkungen eines Vorhabens dienen soll.

Die beiden Vorhabensteile sind somit nicht getrennt voneinander prüfbar und müssen einer gemeinsamen UVP unterzogen werden. Der gegenständliche Antrag muss folglich durch die Behörde entweder zurückgewiesen werden oder das Verfahren bis zur Nachreicherung der notwendigen Unterlagen zu „VT 2“ ruhend gelegt werden.

### **3.1.3. *Teilbescheide im gegenständlichen Verfahren nicht möglich***

Sollte die UVP-Behörde davon ausgehen, dass es sich um ein Gesamtvorhaben handelt, ist weiters darauf hinzuweisen, dass die Trennbarkeit des UVP-Bescheides in sogenannte „Teilbescheide“ nach § 59 AVG zu beurteilen ist. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde getrennt über Rechtsfragen absprechen, wenn diese voneinander unabhängig sind und beide

---

<sup>8</sup> Siehe: <https://kurier.at/chronik/tirol/kraftwerk-kaunertal-tiwig-wasser-oetztal-platztal/402908418> (08.09.2025).

<sup>9</sup> VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034.

<sup>10</sup> VwGH 20.06.2016, Ra 2016/07/0034.

<sup>11</sup> EuGH, 21.09.1999, C-392/96 Kommission/Irland.

eine Hauptfrage darstellen<sup>12</sup>. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Entscheidung über alle in Teilbescheiden abgehandelten Punkte ohne Einfluss auf die Entscheidung über alle anderen Punkte ist und eine sachlich-technische Trennbarkeit der Fragen gegeben ist.<sup>13</sup> Damit wird nach der Literatur auch klar, dass für eine Trennbarkeit in Wahrheit mehrere Verwaltungssachen vorliegen müssen.<sup>14</sup> Dies ist jedoch in Hinblick auf den weiten Vorhabensbegriff des UVP-G – wie unter 3.1.1. ausgeführt – in Bezug auf den gegenständlichen Antrag nicht der Fall. Das BVwG sprach zur Teilung von Projekten aus, dass diese nur zulässig ist, wenn eine sachliche Rechtfertigung für die Teilung besteht und insbesondere keine Umgehungsabsicht vorliegt. Dafür müssen die Projekte nach Auffassung des BVwG funktionell unabhängig voneinander sein.<sup>15</sup>

Bereits aus den Ausführungen zu 3.1.1. und 3.1.2. ergibt sich jedoch, dass es sich bei VT 1 und VT 2 nicht um funktionell unabhängige Teile handelt, da bereits VT 1 Einrichtungen für den weiteren Ausbau des VT 2 schafft. Insbesondere dürfte bereits mit den bestehenden Anlagenteilen eine derartige Steuerung möglich sein, dass das zusätzliche Wasser aus dem Platzertal (2%) ohne den Neubau des Druckstollens Unterstufe abgearbeitet werden kann. Eine Teilung in zwei separate Bescheide ist daher als Umgehung der inhaltlichen Prüfung zu sehen und würde den Teilbescheid mit Rechtswidrigkeit belasten.<sup>16</sup>

Überdies ist auch auszuführen, dass ein Teilbescheid auch deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet wäre, weil zum derzeitigen Verfahrensstand den Verbesserungen zu VT 2 nicht nachgekommen wurde und somit keine Gesamtbeurteilung des Projektes möglich ist, die jedoch im Rahmen einer Teilung eines UVP-Verfahrens jedenfalls notwendig wäre.<sup>17</sup>

### 3.1.3.a Unzulässiger Ausschluss Betroffener aus dem Verfahren

Gemäß § 19 Abs 3 UVP-G haben die Standortgemeinden des Vorhabens und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, Parteistellung im Verfahren. Darüber hinaus haben Nachbar:innen gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G Parteistellung, sofern sie durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden könnten. Die Aufteilung des Vorhabens in zwei Teile führt jedoch dazu, dass die Rechte von Gemeinden und Nachbar:innen, die laut Antrag offenbar „ausschließlich“ von VT 2 betroffen sind, eingeschränkt werden sollen. Im Antrag und in der öffentlichen Auflage sind bereits nur die Gemeinden Fendels, Kaunertal, Pfunds, Prutz, Tösens enthalten. Als durch Maßnahmen betroffen führt die Einreichung weiter die Gemeinden Fließ, Landeck, Sautens, Kauns, Roppen und Sellrain an. Aufgrund des untrennbar Zusammenhangs der beiden Vorhabensteile müsste jedoch aus Sicht der Einwenderinnen jedenfalls auch den Standortgemeinden und betroffenen Gemeinden von VT 2 Parteistellung gewährt werden. **Dies deutet zudem darauf hin, dass es sich bei der Teilung des Vorhabens um eine unzulässige Aufspaltung handelt, die wesentliche Parteirechte beschneiden soll.** Eine Betroffenheit der Standortgemeinden von VT 2 liegt jedenfalls schon im gegenständlichen Verfahren vor, weil im VT 1 die notwendigen Vorarbeiten für VT 2 erbracht werden.

---

<sup>12</sup> Hengstsschläger/Leeb, AVG Kommentar 2. Teilband, § 59 (2005) Rz 103.

<sup>13</sup> Hengstsschläger/Leeb, AVG Kommentar 2. Teilband, § 59 (2005) Rz 103.

<sup>14</sup> Hengstsschläger/Leeb, AVG Kommentar 2. Teilband §59 (2005) Rz 103.

<sup>15</sup> BVwG 10.08.2017, W225 2128090-1.

<sup>16</sup> Vgl. VwGH 20.01.1994, 90/06/0193.

<sup>17</sup> Vgl. Änderungsverfahren gem § 24g UVP-G zur S 1 Wiener Außenring Schnellstraße.

### **3.1.4. Schwallauswirkung nur in Gesamtschau beurteilbar - Machbarkeitsstudie zur Schwallsanierung als Voraussetzung für UVP-Verfahren**

Beim Thema Schwall zeigt sich fachlich besonders klar, dass VT 1 und VT 2 nicht voneinander getrennt beurteilt und genehmigt werden können:

- Das bestehende Speicherkraftwerk Kaunertal verursacht durch seinen Schwallbetrieb massive Schwall-Sunk-Belastungen im Inn auf einer langen Strecke ab Prutz, der ab der Einleitung des Kraftwerks Sellrain Silz durch weitere Schwallbelastungen überlagert wird.
- In VT 2 soll durch die massive Wasserableitung aus dem Ötztal noch einmal fast doppelt so viel Wasser über den gleichen Speicher, den Gepatsch Speicher, abgearbeitet werden, wozu auch ein zweites Kraftwerk in Prutz nötig wäre. Die Schwallbelastung würde massiv erhöht.
- Zusätzlich sollen durch das Pumpspeicherkraftwerk in VT 1 zwischen dem Gepatsch-Speicher und dem zweiten geplanten Speicher im Platzertal voraussichtlich täglich große Mengen Wasser hin- und hergepumpt werden – hinauf erfolgt der Pumpvorgang mit günstigem Strom. Daraufhin soll das Wasser über die Turbinen abgearbeitet werden, wenn der Bedarf für Ausgleichsstrom und damit die Strompreise am Strommarkt hoch sind. Diese Betriebsweise verursacht häufige und starke Schwankungen im Wasserstand des Gepatsch-Speichers.

Ohne die konkrete Betriebsweise des Pumpspeichers im Zusammenspiel mit den in VT 2 geplanten massiven Wasserableitungen aus dem Ötztal, kann es keine Beurteilung der Schwallauswirkungen auf den Inn geben, denn beide geplanten Verfahrensteile beeinflussen die Vorgänge im Gepatsch Speicher massiv und müssen sehr eng aufeinander abgestimmt werden.

#### 3.1.4.a Machbarkeitsstudie zur Schwallsanierung als Voraussetzung für UVP-Planungen

Die WRRL sieht in ihrem Art 1 das klare Ziel vor, dass alle Gewässer einen guten Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial erreichen und weitere Verschlechterungen verhindert werden sollen. In Österreich ist diese Zielsetzung im Wasserrechtsgesetz umgesetzt.<sup>18</sup> Das entsprechende strategische Planungsinstrument ist der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (vgl NGP 2021).<sup>19</sup> Um diesen Vorgaben zu entsprechen, ist auch die Schwallbelastung zu sanieren. Zu diesem Zweck sind umfassende Machbarkeitsstudien als notwendige Grundlage vorzulegen, welche bis dato für viele Strecken am Inn fehlen. Das Land Tirol muss gemeinsam mit der TIWAG eine solche Machbarkeitsstudie schnellstmöglich vorlegen (die Frist dafür wäre schon 2021 gewesen). Ein wesentlicher Bestandteil davon wären die Überprüfung und Festlegung von Maßnahmen, um die negativen Schwall-Sunk-Auswirkungen des bestehenden Kraftwerks Kaunertal zu sanieren. Diese festgelegten Maßnahmen sind eine wichtige Rahmenbedingung für die Verbesserung der Ausbaupläne VT 1 und VT 2, bzw. wird aufgrund der Sanierungspflicht deutlich, dass ein Ausbau des Kraftwerks Kaunertal nicht möglich ist, weil der Ausbau alle seit langem nötigen und verpflichtenden Schwallsanierungs-Maßnahmen am Inn konterkarieren würde.

---

<sup>18</sup> § 30a WRG.

<sup>19</sup> Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021, <https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:6937b0ba-fbf4-42ef-8cca-f6ed39cabd7b/NGP%202021%20Textband%20mit%20Zahl.pdf> (05.09.2025).

Aufgrund dessen muss die Behörde den Antrag, der sich nur auf VT 1 bezieht, zurückweisen oder ruhend legen. Sollte die Behörde davon ausgehen, dass es sich um zwei eigenständige Projektteile handelt, müsste VT 1 in Erwartung einer Machbarkeitsstudie behandelt werden. Würde die Sanierung der negativen Schwall-Auswirkungen durch das bestehende Kraftwerk Kaunertal lediglich auf VT 2 "verschoben" werden, könnte dies dazu führen, dass - falls die Projektwerberin VT 2 nicht einreichen würde oder VT 2 nicht genehmigungsfähig wäre - die Schwallsanierung nicht stattfindet. Würde man die Auflagen für die Schwallsanierung ausschließlich in VT 2 definieren, würde dies dessen Realisierung zusätzlich zu VT 1 als gegeben voraussetzen, was nicht der Fall ist und ein Merkmal dafür ist, dass es sich nicht um zwei voneinander unabhängige Projektteile handelt.

### **3.2. Verbesserung und Vervollständigung des Antrags notwendig**

Aus Sicht der Einwenderinnen sind die vorliegenden Einreichunterlagen weder ausreichend noch dem Stand der aktuellen Wissenschaft entsprechend. Überdies werden im Einreichoperat stark veraltete Daten genutzt und es bestehen Lücken an jenen Stellen, an denen besonders sensible Probleme behandelt werden. Dies sollte zu einem Verbesserungsauftrag gem § 5 Abs 2 UVP-G bei sonstiger Zurückweisung des Antrags durch die Behörde führen.

Gegenteilige Schlussfolgerungen sind den Einwenderinnen zum aktuellen Verfahrensstand auch deshalb nicht möglich, da durch die zuständige Behörde eine Einsicht in die Vollständigkeitsgutachten zu den Verfahrensunterlagen verwehrt wurde.

#### **3.2.1. Zugang zu vollständigen Unterlagen durch die Prüfbehörde verwehrt**

Der WWF Österreich hat am 15.07.2025 bei der Tiroler Landesregierung telefonisch sowie per E-Mail die Einsicht der gesamten Unterlagen/Gutachten der Vollständigkeitsprüfung angefragt. Weil die Unterlagen auf diesem Wege nicht zugänglich gemacht wurden, stellte WWF Österreich zusammen mit ÖKOBÜRO am 06.08.2025 einen Antrag auf Akteneinsicht bei der zuständigen Abteilung (siehe Beilage: Antrag auf Akteneinsicht). Am 08.08.2025 antwortete die Behörde via E-Mail, lehnte den Antrag mittels Verfahrensanordnung ab und führte begründend aus, dass das Recht der Akteneinsicht nach § 17 AVG 1991 den Parteien des Verfahrens zukommt. Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat nach § 19 Abs 10 UVP-G 2000 Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Aus der Antwort der Behörde geht also hervor, dass nach Ansicht der Behörde dem WWF und ÖKOBÜRO eine Akteneinsicht erst nach Abgabe von Einwendungen erteilt werden kann. Die durch die Behörde angeführte Bestimmung des § 17 AVG ist jedoch im gegenständlichen Fall nicht dahingehend auszulegen, dass dem WWF erst nach Abgabe der Einwendungen Einsicht in notwendige Unterlagen zu geben ist. Zwar sind Vollständigkeitsgutachten nicht ausdrücklich in § 5 Abs 1 UVP-G angeführt, jedoch geht aus § 9 Abs 1 hervor, dass mittels der öffentlichen Auflage ein möglichst umfassendes Bild hinsichtlich der Einreichung zugänglich gemacht werden muss. Ein Zurückhalten wichtiger Unterlagenteile zur Beurteilung des Projekts bis zum Erlangen der Parteistellung ist nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig wurde seitens der Behörde im E-Mail vom 8. August betont, dass die angefragten Unterlagen – also alle vollständigen Gutachten aus der Vollständigkeitsprüfung - in den am 14.07.2025 übergebenen digitalen Unterlagen per USB-Stick bereits vollständig enthalten sind (Box 1 Ordner 1 Teil A) – was nicht der Fall ist. Folglich war es nicht möglich, die vollständigen Unterlagen aus der UVE zu sichten, und ggf.

entsprechende Einwände einzubringen, sondern es lag lediglich eine Übersicht der Verbesserungsaufträge aus dem Kapitel "Erläuterungen zur Revision 4" mit jeweiligen entsprechenden Vermerken der Projektwerberin dazu vor. Dabei hat die Projektwerberin in 261 Fällen von insgesamt 560 Verbesserungsaufträgen lediglich mit dem Hinweis „*Nicht relevant für Projektteil 1*“ geantwortet, weshalb nicht nachvollziehbar ist, inwiefern tatsächlich alle Verbesserungsaufträge umfassend bearbeitet oder ergänzt wurden. In der Berufung der Behörde auf die noch nicht bestehende Parteistellung und dem gleichzeitigen Verweis darauf, dass die Unterlagen bereits bereitgestellt wurden, ist ein Widerspruch zu erkennen, der den Einwenderinnen nicht nachvollziehbar ist.

Es mangelt der Antwort der Prüfbehörde für die Verweigerung der Akteneinsicht also insgesamt an einer notwendigen schlüssigen Begründung. Sollten bei nachträglicher Sichtung der UVE-Unterlagen nach dem 12. September 2025 darin noch wesentliche Mängel auffallen, die ins Verfahren eingebbracht werden sollten, ist dies nach EuGH-Rechtsprechung<sup>20</sup> möglich, da den Einwenderinnen der Zugang zu den Vorlagen innerhalb der Einreichfrist der Stellungnahme verwehrt wurde. Die Einwenderinnen behalten sich also Einwendungen hinsichtlich der verwehrten Unterlagen für das weitere Verfahren vor.

### **3.2.2. Naturverträglichere Varianten für den Ausbau nicht umfassend in der UVE inkludiert**

Bezugnehmend auf:

- VT1\_D.02 - Synthesebericht
  - VT1\_D.05-4 - Klima- und Energiekonzept
  - VT1-D.01-4 - Allgemeine verständliche Zusammenfassung der UVE - 02.03
  - VT1\_C.01.01 - Öffentliches Interesse aus Sicht der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
  - VT1\_B.01 - Einleitung und Übersicht
- 

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 hat die Prüfung von Varianten in der UVE folgende Anforderungen zu erfüllen: „*Eine Beschreibung der anderen von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.*“ Da mit dem eingereichten Vorhaben ein Eingriff in private Rechte möglich ist und Enteignungen gesetzlich vorgesehen sind, müssen die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standortvarianten im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt werden. Die Alternativvarianten müssen daher umfassend dargestellt und deren Vor- und Nachteile im Vergleich zum geplanten Vorhaben dargelegt werden. Dabei dürfen insbesondere wichtige negative Effekte des geplanten Vorhabens nicht bewusst ausgespart werden. Nach Ansicht der Einwenderinnen hat die Projektwerberin die Variantenprüfung nur unvollständig vorgenommen. Damit liegt eine unvollständige UVE vor.

Dem "Synthesebericht" (03. Vorhabengeschichte und Projektentwicklung – S.13) ist zu entnehmen, dass die Projektwerberin im Jahr 2005 unter Auflage eines Optionenberichts für mögliche Standorte für den Ausbau der Wasserkraft in Tirol insgesamt vier Projektvorschläge erarbeitet und untersucht hat (S. 13). Einer dieser Projektvorschläge war der "Ausbau des

---

<sup>20</sup> EuGH 15.10.2025, C-137/14, Kommission/Deutschland.

Kraftwerks Kaunertal", der der Tiroler Landesregierung in Folge 2006 als "Masterplan für die Umsetzung" vorgelegt wurde. Hierzu ist anzumerken, dass die Phase der Projektentwicklung bereits mehr als 20 Jahre zurückliegt und damit von veralteten Projektplänen gesprochen werden muss, die die Entwicklungen der vergangenen Jahre (technischer Fortschritt, zusätzliche Energiespeicher-Kapazitäten etc.) nicht abbilden. Zum Beispiel wird der damals geprüfte Standort im Speicherwerk Kühtai inzwischen erweitert. Daraus neu entstehende Möglichkeiten für eine Standortalternative für den Pumpspeicher konnten daher damals noch nicht geprüft werden. Eine verständliche und transparente Prüfung anderer Projekt designs, wie der Ausbau bestehender Anlagen oder die Nutzung alternativer Technologien unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen energie- und netzwirtschaftlichen Betrachtung liegt nicht vor. Dies ist unbedingt nachzureichen, da es auch hier Potenzial für den Leistungszubau eines Pumpspeichers gibt, dessen Eigenschaften für die Abwägung des öffentlichen Interesses zu Rate gezogen werden müssen (siehe Beilage: Neubarth, 2024).

### 3.2.2.a Mangelnde Prüfung aktueller alternativer Projektstandorte und Technologien

Es gibt eine aktuelle naturverträgliche Standortalternative zum geplanten Pumpspeicher im Platzertal, wie eine Studie des Energieexperten Jürgen Neubarth zeigt.<sup>21</sup> Demnach stellt die Standortalternative zugleich auch eine energiewirtschaftliche Alternative zum vorliegenden Ausbauvorhaben dar. Anstatt für ein Pumpspeicherwerk einen neuen Speicher im Platzertal zu errichten, könnte die TIWAG ihre eigene Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz weiter ausbauen. Es könnten weitere Pumpspeicherwerke zwischen den bestehenden Speicherseen Finstertal, Längental und dem derzeit gebauten Speicher Kühtai errichtet werden. Auf diese Weise könnte zusätzliche Flexibilität für die Energiegewinnung in Tirol geschaffen werden, ohne dafür unberührte Natur zu zerstören oder die Bevölkerung durch ein durch den Ausbau zusätzlich steigendes Risiko für Naturgefahren zu gefährden. **Warum die Projektwerberin diese Standortalternative in den eingereichten/aktualisierten Unterlagen nicht berücksichtigt hat, ist nicht nachvollziehbar, da die Erkenntnisse aus der Analyse bereits im März 2024 veröffentlicht wurden und daher auch der TIWAG zugänglich waren. Ohne ausführliche Prüfung dieser Standortalternative ist das Projekt nicht genehmigungsfähig.**

Aufgrund der voranschreitenden Verschlechterungen von Ökosystemen, dem dramatischen aktuellen Artensterben und der hohen Bedeutung von Mooren bei den Adaptierungsmaßnahmen gegen die Auswirkungen der Klimakrise ist es heute eine Grundanforderung an die Naturverträglichkeit von Pumpspeichern, dass so wenig Natur wie möglich zerstört wird. Aus diesem Grund schaffen Betreiber von Pumpspeichern heute vor allem dort Pumpspeicherkapazitäten, wo bereits zwei oder mehr Speicherseen vorhanden sind, um weitere Eingriffe in die Natur so gering wie möglich zu halten. Das geschieht zurzeit etwa bei den Kraftwerken Limberg III und Tauernmoos, oder dem Obervermuntwerk II und dem Lünerseewerk II. Beim geplanten Pumpseicherprojekt des VT 1 hingegen gibt es keinen zweiten schon vorhandenen Speicher, weshalb der der für den Pumpbetrieb nötige zweite Speicher im ökologisch hochwertigen Platzertal geplant wäre, während bei der Standortalternative des weiteren Ausbaus der Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz wie oben beschrieben bereits mehrere Speicher vorhanden wären. Das vorliegende Vorhaben entspricht daher nicht dem Stand der Technik.

---

<sup>21</sup> Neubarth 2024: Vorschlag für eine Standortalternative zum Pumpseicherwerk Verset mit Speicher Platzertal.

Die Notwendigkeit eines zweiten Speichers ist auch ein wesentlicher Grund für die hohen Kosten des geplanten Projekts. Mit Gesamtkosten von 1,6 Milliarden Euro (nach Angaben der Projektwerberin) wären die Investitionskosten pro Megawatt (MW) Pumpspeicherleistung beim vorliegenden Projekt um den Faktor 2,2 höher als bei vergleichbaren österreichischen Pumpspeicherprojekten (siehe Beilage: Neubarth, 2025). **Das geplante Vorhaben wäre damit bezogen auf die Leistung das teuerste Pumpspeicherwerk Österreichs.** Dies stellt die Weiterverfolgung des Projekts auch aus Effizienzgründen in Frage.

Es braucht für die Energiewende den Ausbau von Speicherkapazitäten in Österreich in einer Kombination verschiedener Technologien, primär von Pumpspeicherkraftwerken und Batteriespeichern. Die Gesamtkapazität von Österreichs Speicherkraftwerken ist im europäischen Vergleich bereits sehr hoch. Ende 2021 standen rund 4.800 Megawatt Strom aus Speicherkraftwerken und 4.100 Megawatt Strom aus Pumpspeicherkraftwerken zur Verfügung. Österreich verfügt somit bereits heute über sehr hohe Pumpspeicherleistungen. Zusätzlich befinden sich bereits fünf weitere Pumpspeicherkraftwerke mit rund 1.100 Megawatt Leistung in Bau. Weitere Pumpspeicheranlagen befinden sich in Planung oder im Genehmigungsverfahren.<sup>22</sup> Daher ist für die Erreichung der nötigen Speicherkapazitäten nicht jedes Projekt zwangsläufig notwendig. Eine Abwägung des öffentlichen Interesses kann und muss jedenfalls den Stand der Technik bei Pumpspeichern und das Ausmaß der Naturzerstörung in Relation setzen. Im NEKP und in Bezug auf die EU-Ziele sind beim Ausbau der Wasserkraftspeicher keine konkreten Ziele verankert.<sup>23</sup>

Neben der bereits beschriebenen Prüfung optionaler Alternativstandorte für einen neuen Speicher hätte hinsichtlich des Vorhabens im Rahmen der Variantenprüfung auch eine Prüfung alternativer Technologien stattfinden müssen - und dabei insbesondere die Potenziale von Batteriespeichern, da auf diesem Markt in den letzten Jahren enorme Fortschritte verzeichnet wurden.<sup>24</sup> In 3.4.1. wird darauf näher eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Stand der Technik und damit einhergehend die Preisentwicklung auch in den kommenden Jahren weiter mit hoher Geschwindigkeit entwickeln wird. In den Projektunterlagen wird nicht darauf eingegangen, welches hohe finanzielle Risiko angesichts der überaus großen Investitionskosten durch diese Konkurrenzsituation entsteht.

### 3.2.2.b Unzureichende Erläuterung der veralteten Optionen-Prüfung

Für die Erstellung des Optionenberichts 2006 wurden für die Festlegung des konkret geplanten Speicherstandortes ab 2006 vertiefende Untersuchungen an folgenden potenziellen Standorten durchgeführt: Rifflse, Rofanache, Taschach, Fernergriß und Platzertal. Ab S. 17 werden in dem Synthesebericht zwar die verschiedenen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Standortvarianten angeführt, wobei die Argumentation für die finale Standortentscheidung aber nicht gänzlich nachvollziehbar ist. Im Bericht „Einleitung und Übersicht“ (VT1\_B.01) heißt es auf Seite 23: „... aufgrund der Erkundungsergebnisse wurde die neue Speichervariante Platzertal als geologisch und energiewirtschaftlich interessante Alternative im Mai 2010 der Öffentlichkeit präsentiert und in weiterer Folge vertieft untersucht. Im Februar 2011 wurde nach eingehenden Vorerhebungen und anhand der vorliegenden geologischen Erkundungsergebnisse der Speicherstandort Platzertal als der zur Zielerreichung am besten geeignete Standort für die weitere Bearbeitung festgelegt. Dabei wurden die technischen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte berücksichtigt“ (S. 23).

<sup>22</sup> Siehe: <https://www.wwf.at/wwf-fachleute-zeigen-alternativen-zu-kaunertal-ausbau/> (07.09.25).

<sup>23</sup> Siehe: [https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/energie_klimaplan.html) (06.09.25).

<sup>24</sup> Siehe: <https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/batteriegrossspeicher-boomen-was-wirklich-zaeht/#grossspeicher-deutschlandweit-und-weit-darueber-hinaus> (09.09.25).

Welche technischen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte dabei genau betrachtet wurden, wird allerdings nicht aufgeführt. Weiter erscheint es aufgrund des heutigen Wissensstandes und weiterer Ausführungen in der vorliegenden Stellungnahme ebenfalls fraglich, ob geologische und energiewirtschaftliche Kriterien tatsächlich für die Standortentscheidung im Platzertal geeignet sind und eingehend von der Projektwerberin beurteilt wurden. Weiter wurde im Synthesebericht auf Seite 18 die Tatsache positiv hervorgehoben, dass der Speicher Platzertal in "keinem Schutzgebiet" liegt. Allerdings sollten bei einer solchen Abwägung auch weitere relevante Kategorien in Bezug auf eine Naturverträglichkeit - abgesehen von dem Status "Schutzgebiet" - berücksichtigt werden, wie etwa Vorkommen wertvoller Moorlebensräume, geschützter Pflanzen- und Tierarten, Eingriffe in Weideflächen, Eingriffe in das Erscheinungsbild, Nutzung natürlicher Zuflüsse, Beeinflussung von Quellen und Grundwasser, Verlust von Schutzwald oder Risiken für Naturgefahren. Denn das Nicht-Vorhandensein eines Schutzgebiets bedeutet nicht, dass an diesem Ort keine geschützten Arten und Lebensräume vorhanden sind.

Von den im Jahr 2005 insgesamt fünf geprüften Standorten liegen drei innerhalb der Grenzen des Ruhegebiets „Ötztaler Alpen“, zugleich ein Natura 2000-Gebiet, wobei der Speicher „Taschach“ zugleich teilweise im Naturpark „Kaunergrat“ und ebenfalls im Natura 2000-Gebiet gelegen ist. Ein weiterer Standort liegt direkt an der Grenze zum Schutzgebiet „Ötztaler Alpen“ bzw. zu einem geringen Teil innerhalb der Grenzen. Lediglich ein gewählter Standort liegt abseits der gerade genannten Gebiete „Ötztaler Alpen“ und „Kaunergrat“ - nämlich der Standort im Platzertal. Wenn für die Alternativenprüfung allerdings primär Standorte in Schutzgebieten, wie in diesem Fall einem Natura 2000-Gebiet, herangezogen werden, ist der Ausgang des Vergleichs aller Alternativstandorte absehbar. **Damit war 2005 bereits bei der Auswahl der Alternativstandorte rund um Schutzgebiete eine klare Tendenz ersichtlich, welche Variante im Ergebnis als "naturverträglichste" hervorgehen würde.** Dass sich im Platzertal allerdings ein seltener, nahezu unberührter Naturraum mit zahlreichen Pflanzen- und Tierarten befindet, die ebenfalls zum Teil unionsrechtlich geschützt sind, ist in der alten Optionenprüfung bei der Standort-Abwägung offenbar nicht ins Gewicht gefallen.

### 3.2.2.c Nicht-Nachvollziehbare Prüfung der Nullvariante

Laut den Erläuterungen der Projektwerberin im Synthesebericht (04. Auswirkungen der Nullvariante – S. 20) wären im Falle einer Nullvariante keine gravierenden Änderungen oder Eingriffe in die Umwelt des Einzugsgebiets nötig oder zu erwarten. Allenfalls wäre mit *"fortlaufenden Veränderungen, denen ein alpiner Naturraum ständig aufgrund der natürlichen Prozesse wie Sukzession, Lawinen, Steinschlägen usw unterworfen ist, zu rechnen"* (S. 20).

In Folge konzentriert sich die (einseitige) Darstellung der Projektwerberin rein auf die Vorteile, die mit dem Ausbau des Kraftwerks Kaunertal einhergehen würden. Diese fokussieren sich dabei auf energiewirtschaftliche Aspekte, den Klimaschutz sowie die Volks- und Regionalwirtschaft. Die erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und damit auch auf den Menschen, werden an dieser Stelle nicht weiter betrachtet, obwohl diese im Falle einer Nicht-Umsetzung ausbleiben würden. Diese betreffen in erster Linie:

- Die Zerstörung wertvoller Moor- und Feuchtgebietsflächen
- Die irreversible Veränderung eines nahezu unberührten alpinen Freiraumes mit sehr hohem Seltenheitswert und sehr hoher Naturnähe
- Irreversible Eingriffe in Ökosysteme und die Zerstörung von Lebensräumen
- Die Veränderung von Gewässerökologie und Abflussverhalten
- Belastungen für Mensch und Natur durch Lärm und Emissionen während der sehr langen Bauzeit

- Erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung durch ein steigendes Risiko für Naturgefahren

All diese negativen Effekte würden im Falle der Nullvariante nicht entstehen, wurden aber in der Abhandlung der Null-Variante von der TIWAG nicht thematisiert, weshalb diese als mangelhaft einzustufen ist und ergänzt werden sollte. Erst eine vollständige Untersuchung der Nullvariante kann eine geeignete Grundlage für die Interessensabwägung im Rahmen der UVP darstellen und erfüllt die Kriterien des § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G.

**Weil die Vorteile einer Null-Variante (obgleich für das öffentliche Interesse oder die Natur/Umwelt sehr relevant) nicht ausreichend behandelt, die Vorteile im Falle einer Projekt-Umsetzung aber “geschönt” dargestellt wurden, muss auch die folgende Schlussfolgerung der TIWAG kritisch hinterfragt werden: “Bei einem Unterbleiben des Vorhabens würden somit bedeutsame Nachteile bezüglich der oben angeführten Aspekte des öffentlichen Interesses entstehen (S.20).”**

### **3.2.3. Unvollständige und mangelhafte Unterlagen**

#### 3.2.3.a Mangelhafte oder fehlende Bearbeitung der Verbesserungsaufträge aus den „Erläuterungen zu Revision 4“

Bezugnehmend auf:

- VT1\_A.05 - Erläuterungen zu Revision 4
  - VT1\_D.04.02 - Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume
  - VT1\_C.03.01 - Naturgefahren – Grundlagen, Sturzprozesse
  - VT1\_C.03.04 - Naturgefahren – Grundlagen, Permafrost
  - VT1\_D.05-4 - Klima- und Energiekonzept
  - VT1\_C.13.22 - Speicher Gepatsch – Technischer Bericht für die Staubeckenkommission
  - VT1\_B.05 - Nachsorgephase
  - VT1\_D.04.02 - Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume
- 

Bei Betrachtung der einzelnen Verbesserungsaufträge aus Revision 4 und den dazugehörigen Antworten der Projektwerberin entsteht der Eindruck, dass viele dieser Verbesserungsaufträge gar nicht oder nur lückenhaft bearbeitet wurden, was an der tatsächlichen Vollständigkeit der nun erneut eingereichten UVP-Unterlagen zweifeln lässt.

Das betrifft folgende ausgewählte Verbesserungsaufträge aus dem Dokument “VT1\_A.05 - Erläuterungen zu Revision 4”, die hier beispielhaft näher ausgeführt werden:

#### **03.06 Biologische Vielfalt inkl. Tiere, Pflanzen u deren Lebensräume - S. 23**

- **10. "Für die Heuschrecken wurde in den Plänen die Lebensraumeignung angegeben. Nachweispunkte liegen zum Teil gehäuft außerhalb der als geeignete Flächen angegebenen Bereiche, daher erscheint die Ausweisung der Lebensraumeignung nicht plausibel und es ist die Ausweisung der Lebensraumeignung erneut zu überprüfen (betrifft auch Punkt 64 der Erläuterungen zu Rev. 3)." (S. 25)**  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** "Aufgrund der mosaikartigen Anordnung der Alpinbiotope sowie der relevanten Mobilität der Arten können und werden in der Regel auch Nachweispunkte außerhalb der identifizierten Haupthabitate der Tiere liegen. Tierhabitatem lassen sich vielfach nicht nach botanisch definierten Biotoptypen scharf

*abgrenzen, in aller Regel kommt es auch zu einer Nutzung (temporär oder auch in geringeren Individuen-Dichten) von suboptimal geeigneten Habitaten.“*

**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Dies ist ein klarer Verbesserungsauftrag, dem nicht nachgekommen wurde. Wenn laut Gutachter:innen die Vermutung nahe liegt, dass die verwendeten Nachweispunkte nicht geeignet sind, müssen diese neu erhoben werden.

### 03.15. Klima und Glaziologie – S. 36

- 1. „*Künftige Entwicklungen, die sich auf die Naturgefahrenlage und somit die Gefährdung von Infrastruktur bzw. den Wasserhaushalt auswirken, sind auch quantitativ mit Bandbreiten abzuschätzen*“ (S. 36)  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** „*Die Betrachtung des Klimawandels wurde gemäß dem Verbesserungsvorschlag um Klimaprognosen für Temperatur und Niederschlag im Vorhabensgebiet erweitert. Weiters wurden für die weiterführenden Fachberichte zu den Naturgefahren relevante Klimaindizes dargestellt und prognostizierte Entwicklungen quantitativ mit Bandbreiten angeführt*“  
**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Der Verbesserungsauftrag von Dr. Johannes Vergeiner stimmt mit der Beurteilung in der WWF-Kurzstudie vom März 2025 überein und betrifft vor allem neu entstehende Landschaften und glaziologische Aspekte (Gletscher, Permafrost). Die nun vorliegenden UVP-Unterlagen behandeln diese Aspekte allerdings nur teilweise und in entscheidenden Punkten gar nicht. Insbesondere erzeugen sie den Eindruck, dass hinsichtlich klimatischer Effekte unkoordinierte Einzelstudien durchgeführt wurden, nicht jedoch integrative Analysen von Beziehungen und Interaktionen zwischen den einschlägigen Teilbereichen, Faktoren und Veränderungen. Im Zusammenhang mit komplexen Klimafolgen im Hochgebirge ist dies ein grundsätzliches Defizit.

### 03.16 Landschaftsbild, Erholungswert – S. 38

- 4. „*Auch fehlen die geforderten 3D-Simulationen des geplanten Speichers Platzertal mit der Darstellung der im tatsächlichen Betrieb möglichen Wasserstände, speziell Niedrigwasser aus mehreren Sichtachsen im Fachbeitrag. Diese sind gemäß den Verbesserungsanforderungen (A.2.) im Fachbeitrag Landschaftsbild und Erholungswert zu ergänzen*“. (S. 38)  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** „*Keine Verbesserungsaufforderung*“  
**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Der Hinweis, dass Dokumente zu ergänzen seien, wird von der Projektwerberin nicht als Verbesserungsauftrag anerkannt. Das würde bedeuten, dass die geforderten und von der Gutachterin als sinnvoll erachteten 3D-Simulationen nach wie vor nicht vorliegen, was einer "Vollständigkeit" widerspricht.
- 23. Maßnahmenwirksamkeit (“Hinweis”)  
“*Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten sich zT zusätzlich negativ auf Landschaftsbild/Erholungswert auswirken. Somit wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen als Ausgleich bzw. Abminderung angerechnet werden können. ...*“ (S. 44)  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** Keine Verbesserungsaufforderung  
**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Wenn anzunehmen ist, dass geplante Ausgleichsmaßnahmen zu keiner Verbesserung der Situation führen, müssten diese folglich überdacht und angepasst werden. Aus Sicht der Einwenderinnen geht aus dieser Aufforderung ein Verbesserungsauftrag hervor, der von der Projektwerberin nicht erfüllt wurde. Dies wird näher in 3.3.2.c behandelt.

- **24. Maßnahmenwirksamkeit (“Hinweis”)**  
*“Derzeit wird bezweifelt, dass es geeignete Maßnahmen gibt, welche die nachhaltige Zerstörung landschaftlich äußerst hochwertiger und einmaliger Flächen ausgleichen bzw. abmindern können. Eine Kompensation für erhebliche Eingriffe für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert wäre somit nicht möglich.” (S. 45)*  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** Keine Verbesserungsaufforderung  
**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Wenn keine Kompensation erheblicher Eingriffe auf Schutzgüter möglich ist, muss das auch in den Unterlagen dargestellt werden. Aus Sicht der Einwenderinnen liegt hier folglich ein Verbesserungsauftrag vor, der nicht erfüllt wurde.
- **28. Restwasserstecke (“Hinweis”)**  
*Im Bereich Restwasserstrecke Platzerbach wurden aus drei Konfliktbereichen in der Revision 2 ein Konfliktbereich in der Revision 3. Das ist nicht nachvollziehbar” (S. 46)*  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** Keine Verbesserungsaufforderung. Es wird darauf hingewiesen, dass nur das konkret eingereichte Vorhaben in der Revision 4 antragsgegenständlich ist.  
**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Eingriffe, die sich auf den Platzerbach und seine Restwasserstrecke auswirken, sollten gemäß Projektunterlagen zu Vorhabensteil 1 gehören, weshalb diese auch Teil der Revision 4 sein müssten, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, warum die Projektwerberin auf diesen Hinweis nicht reagiert.
- **30. Die Einstufung der Erheblichkeiten, Maßnahmenwirksamkeiten und der Resterheblichkeiten in der UVE ist teilweise nicht nachvollziehbar” (Hinweis” (S. 46)**  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** Keine Verbesserungsaufforderung. Auch konkreter Handlungsbedarf bzw. -möglichkeit nicht erkennbar  
**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Sofern die Einstufung der Erheblichkeit eines Eingriffes laut Gutachten als “nicht nachvollziehbar” bewertet wird, sollte diese Einstufung in den Unterlagen nochmals neu beurteilt und entsprechend angepasst werden. Selbes gilt für (Ausgleichs-)Maßnahmen, sofern deren gewünschte Wirkung als unwahrscheinlich betrachtet wird. Dies wird in 3.3.2.c ausführlich beschrieben.

### 03.32 Energiewirtschaft, Elektrotechnik, elektromagnetische Felder

- **7. “Bei der Grobprüfung des Klima- und Energiekonzeptes als unterstützendes Fachgebiet ist aufgefallen, dass im Kapitel 6 “Störfall” sehr geringe SF6-Gasmengen angegeben sind ... Für eine mögliche Plausibilitätsprüfung des Konzepts ist die Quellenangabe jener Referenz 220-kV-Schaltanlage, auf welche sich die angegebene Füllmenge und ergänzend die Angabe zu des Betriebsdruckes beziehen, als erforderlich erachtet”. (S. 87)**  
**-> Anmerkung der Konsenswerberin:** Angaben zu Referenzanlagen werden nicht in das Einreichoperat aufgenommen.  
**-> Anmerkung Einwenderinnen:** Sofern ein Gutachten zum Schluss kommt, dass derartige Angaben als relevant für die “Vollständigkeit der Unterlagen” und die Plausibilitätsprüfung erachtet werden, sollten diese Angaben auch entsprechend ergänzt werden.

Bei den oben genannten Beispielen handelt es sich lediglich um ausgewählte Auszüge aus den Erläuterungen zur Revision 4, anhand derer aber exemplarisch deutlich wird, wie die Projektwerberin die Verbesserungsaufträge bearbeitet hat. Nur aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einigen der oben aufgelisteten Verbesserungsaufträge “lediglich um Hinweise” handelt, bedeutet das nicht, dass diese von der Projektwerberin gänzlich ignoriert werden

können. Es entsteht der Eindruck, dass zahlreiche Verbesserungsaufträge nicht ernst genommen und daher auch nicht bearbeitet wurden, was vermuten lässt, dass die eingereichten Unterlagen nach wie vor weder aktuell noch vollständig sind, wie die oben genannten Beispiele belegen.

In Summe wurde von den insgesamt **530** Verbesserungsaufträgen aus den „Erläuterungen zu Revision 4“, **261 Mal** - also fast in der Hälfte der Fälle - von der TIWAG angegeben, „*Dieser Punkt ist für Projektteil 1 nicht relevant*“. Dabei wird nicht bei allen Verbesserungsaufträgen verständlich, warum diese nach Angaben der TIWAG „nicht relevant für Projektteil 1“ sein sollen. Dies betrifft insbesondere den Themenbereich „**3.33 – Geologie, Hydrogeologie, inkl. Grundwasserqualität und geogene Naturgefahren (S.88-97)**“. Für diesen wurden durch den Gutachter insgesamt **56 Verbesserungsaufträge** erteilt, wobei die TIWAG **49** davon als „*nicht relevant für Projektteil 1*“ eingestuft hat. Dabei stellt sich die Frage, warum die Themenbereiche Geologie, Hydrogeologie und geogene Naturgefahren erst für VT 2 relevant sein und entsprechend auch erst dann bearbeitet werden sollten. Für diesen Fachbereich ist der bestehende Gepatsch-Speicher und den zu erreichtenden Platzertalspeicher aus dem VT 1 wesentlich. Das betrifft insbesondere folgende ausgewählte Beispiele aus dem genannten Themenkomplex:

- **101:** Es ist detailliert auf die Gefährdung durch geogene Sturzprozesse und auf die Gefährdung durch tiefgreifende Massenbewegungen in allen Portalbereichen einzugehen. Des Weiteren sind die Sicherungsmaßnahmen zu beschreiben, zB müssen etwaige Steinschlagschutzdämme auch Untergrunderkundungen, Standsicherheitsberechnungen, etc beinhalten (S. 90)
- **106:** Zufahrtswege sind zu beschreiben, fachlich zu bewerten (Stütz- und Schutzmaßnahmen, Wegentwässerungen etc.) und im Plan darzustellen. Es sind auch Profilschnitte zu erstellen (S. 90)
- **131:** Die im Kapitel 05.01 angeführten Steinschlagschutzmaßnahmen (zB Schutznetze, Damm etc) sind detailliert zu beschreiben und fachlich zu bewerten und planlich darzustellen... (S. 90)
- **212:** Es ist eine geologisch-hydrogeologische Karte zu erstellen, die auch alle Quellen, freie Wasseraustritte, Grundwassernutzungen, sowie die Lage der Profile und die Untergrundaufschlüsse beinhaltet (S. 92)
- **252:** Klarstellung allfälliger verkarstungsfähigen Gesteine in der LQZ. Erklärungsdokument nicht nachvollziehbar (S. 92)
- **323:** Darstellung und Beschreibung der Entsorgung der Oberflächenwässer und allfälliger Drainagen in Bau- und Betriebsphase... (S. 94)
- **420:** Die Aussage, dass merkliche Auswirkungen durch die Absenkung des Bergwasserspiegels von 20-35 m nicht erwartet werden ist fachlich zu begründen... (S. 95)

Im Vorhaben VT 1 erfolgen sowohl Arbeiten am bestehenden Speicher Gepatsch als auch eine Änderung der Betriebsweise für diesen. Die oben genannten Verbesserungsaufträge sind daher bereits in den Einreichunterlagen für VT 1 zu erfüllen, weil sie sich eben aus einer Veränderung der bestehenden Anlagenteile ergeben.

### 3.2.3.b Nichtberücksichtigung verfügbarer Literatur und Nutzung veralteter Daten

Bezugnehmend auf

- VT1\_C.03.04 - Naturgefahren - Grundlagen - Bericht Permafrost

- VT1\_C.03.02 - Naturgefahren - Grundlagen Muren
- VT1\_C.03.01 - Naturgefahren Grundlagen – Sturzprozesse Bericht
- VT1\_C.07.01 - Bericht Speicher Platzertal – Ingenieurgeologischer Bericht
- VT1\_D.04.05.02 - Fachbeitrag Klima
- VT1\_D.04.02.03 - Fachbeitrag Gewässerökologie
- VT1\_D.05.4 - Klima- und Energiekonzept

Besonders auffällig bei der Sichtung der eingereichten UVP-Unterlagen ist die Tatsache, dass speziell in den Fachbereichen, in denen aus der Wissenschaft laufend neue Erkenntnisse hervorgehen, oftmals alte Literatur zur Belegung von Aussagen hinzugezogen wurde. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Permafrost, Glaziologie, Naturgefahren und Klima, wobei generell bekannt sein müsste, dass sich in diesem Bereich seit den 1960er und 1970er Jahren – also seit rund 60-70 Jahren – hinsichtlich der wissenschaftlichen Kenntnisse insbesondere in Bezug auf Klimawandel und seine Auswirkungen auf den Alpenraum weitreichendes neues Wissen gibt. Nichtsdestotrotz verwendet die Projektwerberin vor allem in den eingereichten Unterlagen mit Bezug zu klimabedingten Naturgefahren und damit verbundenen Sicherheitsrisiken überwiegend Literatur aus dem vergangenen Jahrhundert – was in Anbetracht der vorhandenen und zugänglichen aktuellen Literatur nicht nachvollziehbar ist. In folgenden Berichten wurden dabei auffällig viele veraltete Literaturhinweise gefunden:

**Bericht „Naturgefahren-Grundlagen - Bericht Permafrost“ – S.11-15:**

---

- Keller, 1992
- Imhof, 1996
- Haeberli, 1975
- Haeberli, 1996
- Haeberli, 1973
- Lieb, 1996
- Haeberli, 1985
- Barsch, 1980
- Harris, 1988
- Hözl, 1996
- Stötter, 1994
- Noetzli et al, 2006

**Bericht „Naturgefahren - Grundlagen Muren“ – S. 14-24:**

- Voellmy, 1955
- Reévész, 1990
- Iverson R.M, 1997
- Rieckenmann, 1999
- Smart und Jäggi, 1983
- Myuzama T., 1992
- Bofinger A. und Bechtele, W., 1996

**Bericht Naturgefahren Grundlagen – Sturzprozesse Bericht – S. 22:**

- Brunce C.M, 1994
- Meißen, 1998
- Krummenacher B, Keusen H.R., 1997

**Bericht Speicher Platzertal – Ingenieurgeologischer Bericht – S. 33:**

- Ampferer, O., 1993

- Bieniawski, Z.T., 1984
- Frank,W., Hoinkes G., Purtscheller, F., Thöni, M., 1987
- Herth W., Arndts E., 1994
- Hiessleitner, G. und Clar E., 1950
- Hoinkes, G. et al, 1997
- Housby, A, C., 1976
- Jacob C. E., Lohmann S., 1952
- Kerschner, H., 1982
- Kuntscher H., 1986

#### **Grundlagenbericht Glaziologie, S. 87-88**

- Span, N. et al, 2005
- Kuhn, M., 2000
- Kuhn, M., 2003
- Kuhn, M., 1998

#### **Fachbeitrag Klima, S. 64:**

- T.R. Ocke, 1987
- R. Geiger, 1995
- E. King, 1973
- G. Platzelt, 1996
- F. Flirli, 1975
- H. Dobesch, 1977

#### **Fachbeitrag Gewässerökologie, S. 136:**

- Caton, I.W., 1991
- Eisner J., 1997
- Gutowski, A., 1996
- Huter, M., 1967
- Kohl, W., 1975
- Kraus H., 1978
- Niemi, G.J. et al, 1990
- Pechlaner R., 1959
- Pechlaner R., 1961
- Psenner, R., 1988
- Schönborn W., 1992
- Tilzer, M., 1972
- Townsend, C.R., 1976
- Untermöhl, H., 1985
- Weichselbaumer, P., 1976

#### **Energie- und Klimakonzept, S. 6:**

Dort wird auf Seite 6 auf die Literaturquelle *RUMBA, 2004*<sup>25</sup> verwiesen. Der RUMBA-Leitfaden ist im Oktober 2004 erschienen und gibt den damaligen Wissensstand wieder. Die

---

<sup>25</sup> Siehe: Stadt Wien, „RUMBA“ Richtlinien für eine umweltfreundliche Bauabwicklung, Leitfaden Teil 2, abrufbar unter: [https://ecology.at/files/pr240\\_2.pdf](https://ecology.at/files/pr240_2.pdf) (08.09.2925).

Weiterentwicklung des Standes der Technik sowie seitdem erlassene normative Vorgaben ist im Leitfaden allerdings nicht berücksichtigt.

### **Fachbeitrag Klima, S. 28:**

Im Fachbeitrag Klima heißt es: „*Im Rahmen des Projektes wurden meteorologische Messungen im Zeitraum von November 2009 - November 2010 durchgeführt*“ (S. 28) und weiter unter 03.02: „*Auf Basis dieser [Windrichtungs-] Auswertungen kann geschlossen werden, dass die verwendeten Messdaten aus den Jahren 2009 bzw. 2010 nach wie vor als repräsentativ anzusehen sind.*“ Das ist allerdings nicht der Fall. Die angeführten meteorologischen Messungen sind eindeutig veraltet. In der Zwischenzeit wären neuere Daten verfügbar gewesen. Aktuelle Fakten zum Stand der Klimakrise in Österreich finden sich im Zweiten Österreichischen Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2).<sup>26</sup>

### **Fachbeitrag Gewässerökologie, S. 90**

Die in Kapitel D.04.02.03-4 auf Seite 90 angeführten Studien, welche eine kurzzeitige Wiederbesiedlung des Makrozoo- und Phytobenthos darstellen, sind alle aus den 1980er und 1990er Jahren. Allerdings gibt es aktuellere Studien, welche darlegen, dass „*diese Wiederbesiedlung von der Persistenz der Ablagerungen abhängt*“ (Mathers, Kate L., et al., 2022), „*eine Dauerstörung durch Sedimente die vollständige, strukturelle Erholung beeinträchtigt*“ (Larson et. Al, 2012) und „*Flussökologische Zeitreihenanalysen erhebliche zeitliche Verzögerungen in Gemeinschaftsreaktionen auf hydrologische Störungen belegen - kurzfristige Wiederbesiedlung sagt daher nicht zwangsläufig vollständige Erholung voraus*“. (Le, Chi TU, et al. 2020).

### **Umfassende Literatur nach aktuellem Stand der Wissenschaft verfügbar:**

Die folgende stichpunktartige Aufzählung belegt, dass zu den oben genannten Themenbereichen, in denen die Projektwerberin auffällig veraltete Literatur verwendet hat, bereits ausreichend umfassende und aktuelle Literatur vorhanden und zugänglich ist:

### **Fachbereich: Glaziologie**

- Krautblatter, M. and Leith, K. (2015): Glacier- and permafrost-related slope instabilities. In: Huggel, C., Carey, M., Clague, J.J. and Kääb, A. (eds.): The High-Mountain Cryosphere – Environmental Changes and Human Risks. Cambridge University Press, Cambridge, UK, 147-165.
- Kofler, C., Mair, V., Gruber, S., Todisco, M.C., Nettleton, I., Steger, S., Zebisch, M., Schneiderbauer, S. and Comiti, F. (2021): When do rock glacier fronts fail? Insights from two case studies in South Tyrol (Italian Alps). Earth Surface Processes and Landforms 46(7), 1311-1327. doi:10.1002/esp.5099
- RGIK (2023): Guidelines for inventorying rock glaciers: baseline and practical concepts (version 1.0). IPA Action Group Rock glacier inventories and kinematics, 25 pp. doi: 10.51363/unifr.srr.2023.002
- Zekollari, H., Huss, M., Schuster, L., Maussion, F., Rounce, D.R., Aguayo, R., Champollion, N., Compagno, L., Hugonnet, R., Marzeion, B., Mojtabavi, S. and Farinotti, D. (2024): Twenty-first century global glacier evolution under CMIP6 scenarios and the role of glacier-specific observations. The Cryosphere 18, 5045–5066. doi.org/10.5194/tc-18-5045-2024

### **Fachbereich: Permafrost**

---

<sup>26</sup> Siehe: APCC (2025) Second Austrian Assessment Report on Climate Change (AAR2). D. Huppmann, M. Keiler, K. Riahi, H. Rieder (eds.). Austrian Academy of Sciences Press, Vienna, Austria | url: <https://aar2.ccca.ac.at/>.

- Amschwand, D., Scherler, M., Hoelzle, M., Krummenacher, B., Haberkorn, A., Kienholz, C. and Gubler, H. (2024): Surface heat fluxes at coarse blocky Murtèl rock glacier (Engadine, eastern Swiss Alps). *The Cryosphere* 18 (4), 2103–2139. [doi.org/10.5194/tc-18-2103-2024](https://doi.org/10.5194/tc-18-2103-2024)
- Biskaborn, B.K. and 47 co-authors (2019): Permafrost is warming at a global scale. *Nature Communications* 10 (264). doi.org/10.1038/s41467-018-08240-4
- Böckli, L., Brenning, A., Gruber, S. and Noetzli, J. (2012): Permafrost distribution in the European Alps: calculation and evaluation of an index map and summary statistics. *The Cryosphere* 6: 807–820
- Cathala, M., Magnin, F., Ravanel, L., Dorren, L., Zuanon, N., Berger, F., Bourrier, F. and Deline, P. (2024): Mapping release and propagation areas of permafrost-related rock slope failures in the French Alps: A new methodological approach at regional scale. *Geomorphology* 448 (2024) 109032. doi.org/10.1016/j.geomorph.2023.109032
- Davies, M. C. R., Hamza, O. and Harris, C. (2001). The effect of rise in mean annual temperature on the stability of rock slopes containing ice-filled discontinuities. *Permafrost and Periglacial Processes* 12(1), 137–144. doi.org/10.1002/PPP.378
- Deline, P., Gruber, S., Amann, F., Bodin, X., Delaloye, R., Failletaz, J., Fischer, L., Geertsema, M., Giardino, M., Hasler, A., Kirkbride, M., Krautblatter, M., Magnin, F., McColl, S., Ravanel, L., Schoeneich, P., and Weber, S. (2021): Ice loss from glaciers and permafrost and related slope instability in high-mountain regions. In: Haeberli, W. and Whiteman, C. (eds): *Snow and Ice-Related Hazards, Risks, and Disasters*, 501–540. doi.org/10.1016/B978-0-12-817129-5.00015-9
- Hartl, L., Zieher, T., Bremer, M., Stocker-Waldhuber, M., Zahs, V., Höfle, B., Klug, C. and Cicoira, A. (2023): Multi-sensor monitoring and data integration reveal cyclical destabilization of the Äuferes Hochebenkar rock glacier. *Earth Surface Dynamics* 11, 117–147. doi.org/10.5194/esurf-11-117-2023
- Hoelzle, M., Hauck, C., Mathys, T., Noetzli, J., Pellet, C. and Scherler, M. (2022): Long-term energy balance measurements at three different mountain permafrost sites in the Swiss Alps. *Earth System Sciences Data* 14(4), 1531–1547. doi:10.5194/essd-14-1531-2022
- Hu, Y., Arenson, L.U., Barboux, C., Bodin, X., Cicoira, A., Delaloye, R., Gärtnner-Roer, I., Käab, A., Kellerer-Pirklbauer, A., Lambiel, C., Liu, L., Pellet, C., Rouyet, L., Schoeneich, P., Seier, G. and Strozzi, T. (2025): Rock glacier velocity: An essential climate variable quantity for permafrost. *Reviews of Geophysics* 63, e2024RG000847. doi.org/10.1029/2024RG000847
- Krautblatter, M., Funk, D. and Günzel, F. K. (2013): Why permafrost rocks become unstable: a rock–ice-mechanical model in time and space. *Earth Surface Processes and Landforms* 38(8), 876–887. doi.org/10.1002/ESP.3374
- Kellerer-Pirklbauer, A., Bodin, X., Delaloye, R., Lambiel, C., Gärtnner-Roer, I., Bonnefoy-Demongeot, M., Carturan, L., Damm, B., Eulenstein, J., Fischer, A., Hartl, L., Ikeda, A., Kaufmann, V., Krainer, K., Matsuoka, N., Cella, U. M. D., Noetzli, J., Seppi, R., Scapozza, C., Schoeneich, P., Stocker-Waldhuber, M., Thibert, E. and Zumiani, M. (2024): Acceleration and interannual variability of creep rates in mountain permafrost landforms (rock glacier velocities) in the European Alps in 1995–2022. *Environmental Research Letters* 19, 034022. [doi.org/10.1088/1748-9326/ad25a4](https://doi.org/10.1088/1748-9326/ad25a4)
- Krainer, K., Bressan, D., Dietre, B., Haas, J.N., Hajdas, I., Lang, K., Mair, V., Nickus, U., Reidl, D., Thies, H. and Tonidandel, D. (2014): A 10,300-year-old permafrost core from the active rock glacier Lazaun, southern Ötztal Alps (South Tyrol, northern Italy). *Quaternary Research* 83 (2), 324–335. [doi.org/10.1016/j.yqres.2014.12.005](https://doi.org/10.1016/j.yqres.2014.12.005)
- Noetzli, J. and Gruber, S. (2009): Transient thermal effects in Alpine permafrost. *The Cryosphere* 3(1), 85–99. doi.org/10.5194/tc-3-85-2009

- Noetzli, J., Isaksen, K., Barnett, J., Christiansen, H.H., Delaloye, R., Etzelmüller, B., Farinotti, D., Gallemann, T., Guglielmin, M., Hauck, C., Hilbich, C., Hoelzle, M., Lambiel, C., Magnin, F., Oliva, M., Paro, L., Pogliotti, P., Riedl, C., Schoeneich, P., Valt, M., Vieli, A. and Phillips, M. (2024): Enhanced warming of European mountain permafrost in the early 21st century. *Nature Communications*. doi.org/10.1038/s41467-024-54831-9
- Offer, M., Weber, S., Krautblatter, M., Hartmeyer, I. and Keuschnik, M. (2025): Pressurised water flow in fractured permafrost rocks revealed by borehole temperature, electrical resistivity tomography, and piezometric pressure. *The Cryosphere* 19, 485–506. doi.org/10.5194/tc-19-485-2025

### **Fachbereich: Sturzprozesse und vergangene Naturgefahren-Ereignisse**

- Fischer, L., Purves, R. S., Huggel, C., Noetzli, J. and Haeberli, W. (2012): On the influence of topographic, geological and cryospheric factors on rock avalanches and rockfalls in high-mountain areas. *Natural Hazards and Earth System Sciences* 12(1), 241–254. doi.org/10.5194/nhess-12-241-2012
- Haeberli, W., Huggel, C., Kääb, A., Zgraggen-Oswald, S., Polkvoj, A., Galushkin, I., Zotikov, I. and Osokin, N. (2004): The Kolka-Karmadon rock/ice slide of 20 September 2002: an extraordinary event of historical dimensions in North Ossetia, Russian Caucasus. *Journal of Glaciology* 50/171, 533-546.
- Mani, P., Allen, S., Evans, S.G., Kargel, J.S., Mergili, M., Petrakov, D. and Stoffel, M. (2023): Geomorphic process chains in high-mountain regions—A review and classification approach for natural hazards assessment. *Reviews of Geophysics* 61, e2022RG000791. doi.org/10.1029/2022RG000791
- Shugar, D.H. and 52 co-authors (2021): A massive rock and ice avalanche caused the 2021 disaster at Chamoli, Indian Himalaya. *Science* 10.1126/science.abb4455.
- Sattar, A. and 33 co-authors (2025): The Sikkim flood of October 2023: Drivers, causes and impacts of a multihazard cascade. *Science* 10.1126/science.ads2659
- Pierhöfer, L., Bartelt, P., Bühler, Y., Hafner, E., Kenner, R., Walter, F. und Phillips, M. (2024): Bergsturz vom 14. April 2024 am Piz Scerscen, Graubünden. SLF Ereignisanalyse im Auftrag des Amts für Wald und Naturgefahren, Region Südbünden. 30pp.
- Sattar, A., Cook, K. L., Rai, S.K, Berthier, E., Allen, S., Rinzin, S., Van Wyk de Vries, M., Haeberli, W., Kushwaha, P., Shugar, D.H., Emmer, A., Haritashya, U.K., Frey, H., Rao, P., Gurudin, K.S.K., Rai, P., Rajak, R., Hossain, F., Huggel, C., Mergili, M., Azam, M.F., Gascoin, S., Carrivick, J.L., Bell, L.E., Ranjan, R.K., Rashid, I., Kulkarni, A.V., Petley, D., Schwanghart, W., Watson, C.S., Islam, N., Gupta, M.D., Lane, S.N. and Bhat, S.Y. (2025): The Sikkim flood of October 2023: Drivers, causes and impacts of a multihazard cascade. *Science* 10.1126/science.ads2659
- Shugar, D. H., Jacquemart, M., Shean, D., Bhushan, S., Upadhyay, K., Sattar, A., Schwanghart, W., McBride, S., de Vries, M. V. W., Mergili, M., Emmer, A., Deschamps-Berger, C., McDonnell, M., Bhambri, R., Allen, S., Berthier, E., Carrivick, J. L., Clague, J. J., Dokukin, M., Dunning, S. A., Frey, H., Gascoin, S., Haritashya, U. K., Huggel, C., Kääb, A., Kargel, J. S., Kavanaugh, J. L., Lacroix, P., Petley, D., Rupper, S., Azam, M. F., Cook, S. J., Dimri, A. P., Eriksson, M., Farinotti, D., Fiddes, J., Gnyawali, K. R., Harrison, S., Jha, M., Koppes, M., Kumar, A., Leinss, S., Majeed, U., Mal, S., Muhuri, A., Noetzli, J., Paul, F., Rashid, I., Sain, K., Steiner, J., Ugalde, F., Watson, C. S. and Westoby, M. J. (2021): A massive rock and ice avalanche caused the 2021 disaster at Chamoli, Indian Himalaya. *Science* eabb4455. doi:10.1126/science.abb4455
- Sosio, R., Crosta, G.B. and Hungr, O. (2008): Complete dynamic modelling calibration for the Thurwieser rock avalanche (Italian Central Alps). *Engineering Geology* 100 (1/2), 11-26.

- Walter, F., Amann, F., Kos, A., Kenner, R., Phillips, M., de Peux, A., Huss, M., Tognacca, C., Clinton, J., Diehl, T. and Bonanomi, Y. (2019): Direct observations of a three million cubic meter rock-slope collapse with almost immediate initiation of ensuing debris flows. *Geomorphology* 351: 106933. doi.org/10.1016/j.geomorph.2019.106933
- Kühni, A. and Pfiffner, O.A. (2001): The relief of the Swiss Alps and adjacent areas and its relation to lithology and structure: topographic analysis from a 250-m DEM. *Geomorphology* 41, 285-307
- Haeberli, W., 2025: „Blätter im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass“: [Blätter im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass – Syntopia Alpina](#)
- Haeberli, W., 2025: “Umbruch im Hochgebirge: Sicherheit muss vorgehen”: <https://naturwissenschaften.ch/uuid/i/d05b5c23-2c9e-5c6b-b81a-4635b86c484b-%C2%ABUmbruch im Hochgebirge Sicherheit muss vorgehen%C2%BB>

#### **Fachbereich: Bildung neuer Gletscherseen**

- Furian, W., Maussion, F. and Schneider, C. (2022): Projected 21st-century glacial lake evolution in High Mountain Asia. *Frontiers in Earth Science* 10:821798. doi: 10.3389/feart.2022.821798
- Haeberli, W. and Drenkhan, F. (2022): Future lake development in deglaciating mountain ranges. *Oxford Research Encyclopedia of Natural Hazard Science*. doi.org/10.1093/acrefore/9780199389407.013.356
- Haeberli, W., Allen, S. and Frey, H. (2022). Estimating probabilities of occurrence related to impacts on glacial lakes from large rock-ice avalanches. *EGUGA*, EGU22-2511. doi.org/10.5194/EGUSPHERE-EGU22-2511
- Haeberli, W., Schaub, Y. and Huggel, C. (2017): Increasing risks related to landslides from degrading permafrost into new lakes in de-glaciating mountain ranges. *Geomorphology* 293, 405-417. doi.org/10.1016/j.geomorph.2016.02.009
- Otto, J-C., Helffricht, K., Prasicek, G., Binder, D. and Keuschnik, M. (2022): Testing the performance of ice thickness models to estimate the formation of potential future glacial lakes in Austria. *Earth Surface Processes and Landforms* 47, 723–741. doi:10.1002/esp.5266
- Shugar, D. H., Burr, A., Haritashya, U. K., Kargel, J. S., Watson, C. S., Kennedy, M. C., Bevington, A. R., Betts, R. A., Harrison, S. and Stratton, K. (2020): Rapid worldwide growth of glacial lakes since 1990. *Nature Climate Change* 10(10), 939-945. doi.org/10.1038/s41558-020-0855-4.
- Zhang, G., Carrivick, J.L., Emmer, A., Shugar, D.H., Veh, G., Wang, X., Labedz, C., Mergili, M., Mölg, N., Allen, S., Sugiyama, S. and Lützow, N. (2024): Characteristics and changes of glacial lakes and outburst floods. *Nature Reviews Earth & Environment*. doi.org/10.1038/s43017-024-00554-w
- Zheng, G., Allen, S.K., Bao, A., Ballesteros-Cánovas, J.A., Huss, M., Zhang, G., Li, J., Yuan, Y., Jiang, L., Yu, T., Chen, W. and Stoffel, M. (2021): Increasing risk of glacial lake outburst floods from future Third Pole deglaciation. *Nature Climate Change*. doi:10.1038/s41558-021-01028-3
- Zemp, M., Kääb, A., Hoelzle, M. and Haeberli, W. (2005): GIS-based modelling of the glacial sediment balance. *Zeitschrift für Geomorphologie*, Suppl.-Vol. 138, 113-129.

#### **Fachbeiträge mit Bezug zum Einzugsgebiet des Ausbauvorhaben:**

- Hartl, L., Covi, F., Stocker-Waldhuber, M., Baldo, A., Fugazza, D., Di Mauro, B. and Naegeli, K. (2025): Loss of accumulation zone exposes dark ice and drives increased ablation at Weißseespitze, Austria. *EGU*sphere preprint. doi.org/10.5194/egusphere-2025-384

- Hartl, L., Schmitt, P., Schuster, L., Helffricht, K., Abermann, J. and Maussion, F. (2024): Recent observations and glacier modeling point towards near complete glacier loss in western Austria (Ötztal and Stubai mountain range) if 1.5°C is not met. EGU preprint repository. doi.org/10.5194/egusphere-2024-3146
- C. Zangerl 1 & C. Fey 1,2,3 & C. Prager 3,4 (2019): „Deformation characteristics and multi-slab formation of a deep-seated rock slide in a high alpine environment (Bliggspitze, Austria)“
- Haeberli, W. (2025): Kurzstudie «Naturgefahren – Ausbau Kraftwerk Kaunertal», Geographisches Institut, Universität Zürich

### Fachbereich: Klimawandel und Energiebilanz

- APCC (2025) Second Austrian Assessment Report on Climate Change (AAR2). D. Huppmann, M. Keiler, K. Riahi, H. Rieder (eds.). Austrian Academy of Sciences Press, Vienna, Austria | url: <https://aar2.ccca.ac.at/>
- Schröder S. et al, Annex III: Technology-specific cost and performance parameters. In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, Cambridge and NY 2014 [www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc\\_wg3\\_ar5\\_annex-iii.pdf](http://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf)
- Kandarr J., Florian Wittmann F., 2019: Stauseen setzen große Mengen Methan frei, Earth System Knowledge Platform | ESKP - Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Aueninstitut [https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/faces/ViewItemFullPage.jsp?itemId=item\\_5001772](https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/faces/ViewItemFullPage.jsp?itemId=item_5001772)
- Joosten ,H., 2023: CO<sub>2</sub>-Schleudern: Wie entwässerte Moore unser Klima schädigen, Heinrich Böll Stiftung: [CO<sub>2</sub>-Schleudern: Wie entwässerte Moore unser Klima schädigen](https://www.hboell.de/deutsch/aktuelles/2023/03/13/co2-schleudern-wie-entwaesserte-moore-unser-klima-schaden)
- DelSontro, T., Beaulieu, J. J., & Downing, J. A. (2018). Greenhouse gas emissions from lakes and impoundments: Upscaling in the face of global change. *Limnology And Oceanography Letters*, 3(3), 64–75. <https://doi.org/10.1002/lol2.10073>
- Soued, C., Harrison, J. A., Mercier-Blais, S., & Prairie, Y. T. (2022). Reservoir CO<sub>2</sub> and CH<sub>4</sub> emissions and their climate impact over the period 1900–2060. *Nature Geoscience*, 15(9), 700–705. <https://doi.org/10.1038/s41561-022-01004-2>
- Rosentreter, J. A., Borges, A. V., Deemer, B. R., Holgerson, M. A., Liu, S., Song, C., Melack, J., Raymond, P. A., Duarte, C. M., Allen, G. H., Olefeldt, D., Poulter, B., Battin, T. I., & Eyre, B. D. (2021). Half of global methane emissions come from highly variable aquatic ecosystem sources. *Nature Geoscience*, 14(4), 225–230. <https://doi.org/10.1038/s41561-021-00715-2>
- Prairie, Y. T., Alm, J., Beaulieu, J., Barros, N., Battin, T., Cole, J., del Giorgio, P., DelSontro, T., Guérin, F., Harby, A., Harrison, J., Mercier-Blais, S., Serça, D., Sobek, S., & Vachon, D. (2018). Greenhouse Gas Emissions from Freshwater Reservoirs: What Does the Atmosphere See? *Ecosystems*, 21(5), 1058–1071. <https://doi.org/10.1007/s10021-017-0198-9>
- Maeck, A., DelSontro, T., McGinnis, D. F., Fischer, H., Flury, S., Schmidt, M., Fietzek, P., & Lorke, A. (2013). Sediment trapping by dams creates methane emission hot spots. *Environmental Science and Technology*, 47(15), 8130–8137. <https://doi.org/10.1021/es4003907>
- Deemer, B. R., Harrison, J. A., Li, S., Beaulieu, J. J., DelSontro, T., Barros, N., Bezerra-Neto, J. F., Powers, S. M., Dos Santos, M. A., & Vonk, J. A. (2016). Greenhouse gas emissions from reservoir water surfaces: A new global synthesis. In *BioScience* (Vol. 66, Issue 11, pp. 949–964). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/biosci/biw117>

- Soued, C., Harrison, J. A., Mercier-Blais, S., & Prairie, Y. T. (2022). Reservoir CO<sub>2</sub> and CH<sub>4</sub> emissions and their climate impact over the period 1900–2060. *Nature Geoscience*, 15(9), 700–705. <https://doi.org/10.1038/s41561-022-01004-2>
- McGinnis, D. F., Bilsley, N., Schmidt, M., Fietzek, P., Bodmer, P., Premke, K., Lorke, A., & Flury, S. (2016). Deconstructing Methane Emissions from a Small Northern European River: Hydrodynamics and Temperature as Key Drivers. *Environmental Science and Technology*, 50(21), 11680–11687. <https://doi.org/10.1021/acs.est.6b03268>

Da in diesen Bereichen vorwiegend veraltete Fachliteratur verwendet wurde, sind die UVP-Unterlagen diesbezüglich als unvollständig einzustufen. Denn durch das nicht erfolgte Einbeziehen vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse ist anzunehmen, dass die Planungsunterlagen in diesen Bereichen nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Eine fachliche Prüfung durch die UVP-Behörde kann somit nicht erfolgen.

### 3.2.3.c Fehlende Berücksichtigung bekannter und relevanter Informationen

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass wichtige Informationen in Bezug auf Naturgefahren und Sicherheitsrisiken im Einzugsgebiet des Projekts, die relevante Aufschlüsse über das Gefahrenpotenzial durch klimabedingte Veränderungen an der Bliggspitze zulassen, nicht in die Unterlagen aufgenommen wurden. Die vorliegende Publikation „*Deformation characteristics and multi-slab formation of a deep-seated rock slide in a high alpine environment (Bliggspitze, Austria)*“ von C. Zangerl & C. Fey & C. Prager aus dem Jahr 2019 (siehe Beilage: Zangerl/Fey/Prager, 2019) präsentiert die Ergebnisse einer über zehnjährigen Felduntersuchung eines hochaktiven, tiefliegenden Bergsturzes in glazialer bis periglazialer Umgebung, nämlich der Bliggspitze in Tirol, die im Einzugsgebiet des Ausbauprojekts liegt. Anhand verschiedener Methoden wurden das zeitlich variable Aktivitätsverhalten sowie die Bildung einzelner Bergsturzplatten an der Bliggspitze untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass *der Felssturz, der sich im Jahr 2007 an der Bliggspitze ereignete, im Allgemeinen durch "Felskataklase, Brüche und Lockerungen verursacht ist, die wiederum zu erheblichem Massenverlust und Schuttansammlungen im unteren Hangbereich führen". Die Ursache für die Entstehung des Felssturzes ist noch weitgehend ungeklärt. Es gibt jedoch klare Hinweise darauf, dass Permafrostabbau und/oder Gletscherrückgang, insbesondere am Fuße des Sturzes, in den letzten Jahrzehnten die Hangstabilität beeinträchtigt haben könnten*“ (S. 1).<sup>27</sup>

Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass die Hangstabilität aufgrund der Klimaerwärmung und damit verbundenem Rückgang von Permafrost und Gletschern in Zukunft noch weiter abnehmen wird: „*Langzeitbeobachtungen am Felssturz der Bliggspitze belegen einen komplexen und noch andauernden Verlust von Gestein/Boden der Rutschmasse durch Steinschläge, Felsrutsche und Murgänge sowie die Ansammlung von Material in tieferen Lagen*“ (S. 18). Eine weitere Studie bestätigt dies und lässt darauf schließen, dass auch künftig eine Wahrscheinlichkeit für Hangbewegungen oder Sturzprozesse an der Bliggspitze besteht, die im direkten Einzugsgebiet des Ausbauvorhabens liegt und damit zu einer direkten Quelle für Naturgefahren und damit verbundenen Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung werden kann.<sup>28</sup> Ein Umstand, der

<sup>27</sup> Zangerl/Fey/Prager, Deformation characteristics and multi-slab formation of a deep-seated rock slide in a high alpine environment, in Bulletin of Engineering Geology and the Environment, 2019, <https://drive.google.com/file/d/1e6HcoVbEfrYw2DNwXG58lhCx3hRq3Bjx/view>.

<sup>28</sup> Pfluger, F. et al. (2025): Massive permafrost rock slide under a warming polythermal glacier deciphered through mechanical modeling (Bliggspitze, Austria) (Accepted: 07 Nov 2024). <https://doi.org/10.5194/esurf-13-41-2025>.

dringend in der Abschätzung der zu erwartenden Naturgefahren im Projektgebiet in folgenden UVP-Unterlagen hätte berücksichtigt werden müssen: Berichte „VT1\_C.03.01-4 Naturgefahren – Grundlagen, Sturzprozesse“ sowie „VT1\_C.03.04-4 Naturgefahren – Grundlagen, Permafrost“. Tatsächlich finden sich in den eingereichten Unterlagen der Projektwerberin aber keinerlei Hinweise auf derartige potenzielle Sicherheitsrisiken – und das, obwohl der oben erwähnte Bericht der Projektwerberin bekannt sein muss und auch vorliegt, da die Projektwerberin, wie in dem Bericht auf S. 18 hervorgeht, das Forschungsprojekt selbst mit unterstützt hat.

**Es ist daher dringend von der UVP-Behörde zu überprüfen, warum die Projektwerberin vorliegende und sicherheitsrelevante Informationen nicht in die Projektplanung aufgenommen hat, die sich potenziell negativ auf eine Projektgenehmigung auswirken könnten. Durch dieses Nichteinbeziehen kann ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die betroffene Bevölkerung durch Naturgefahren nicht ausreichend beurteilt werden.**

### 3.2.3.d Beispiele für fehlende Plausibilität und Aktualität sowie falsche inhaltliche Darstellungen

In mehreren Berichten der UVP-Unterlagen gibt es aus Sicht der Einwenderinnen inhaltliche Mängel, möglicherweise weil komplexe Zusammenhänge entweder falsch verstanden oder falsch dargestellt wurden. Dies betrifft etwa folgende ausgewählte Beispiele:

- In der Klima- und Energiebilanz wurde Methan durch Land Use Change / den Betrieb von Stauseen aufgrund der im „Leitfaden“ definierten Systemgrenzen in der Betriebsphase nicht berücksichtigt. Folglich wurden auf S. 15 des „Klima- und Energiekonzepts“ unter 04.01 nur CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigt. Die Nicht-Berücksichtigung von Methan für die Treibhausgas-Emissionsfaktoren von Wasserkraftwerken ist – trotz der im „Leitfaden“ definierten engen Systemgrenzen – nach internationaler Methodik eindeutig fehlerhaft. Gemäß IPCC-Bericht 2014 wird Wasserkraft (nicht differenziert in Lauf- und Speicherwerk) mit Treibhausgas-Emissionen von 88 g CO<sub>2</sub>e/kWh für Methan angegeben (die Infrastruktur- und Lieferketten-Emissionen von Wasserkraft mit 19 g CO<sub>2</sub>e/kWh).<sup>29</sup> Weiter müssten auch die bei dem Bau und Betrieb von Stauseen freigesetzten Methan-Emissionen in der Energie- und Klimabilanz berücksichtigt werden, was in den UVP-Unterlagen nicht der Fall ist. Daher muss auch das gesamte CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial, das mit dem Ausbauvorhaben einhergeht, unter Berücksichtigung der Methan-Emissionen neu berechnet werden.
- Im Bericht zu Permafrost (Naturgefahren – Grundlagen – Permafrost VT1\_C.03.04) bezieht sich die Projektwerberin fast ausschließlich auf veraltete Literatur des letzten Jahrhunderts, obwohl aktuelle Literatur vorliegt und auch zugänglich ist (siehe 3.2.3.b). Weiter wird unter 04.01.04 (Auswirkungen des Klimawandels auf den Permafrost, S. 9) angenommen, dass der Permafrost im sofortigen Einklang mit dem atmosphärischen Temperaturanstieg verschwindet. Das ist ein fundamentales Missverständnis,<sup>30</sup> denn tief reichender Permafrost ist noch heute von kälteren

<sup>29</sup> Schröder S. et al, Annex III: Technology-specific cost and performance parameters.  
In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, Cambridge and NY 2014  
[www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc\\_wg3\\_ar5\\_annex-iii.pdf](http://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf)

S. 1335: Tabelle A.III.2 Emissions of selected electricity supply technologies (gCO<sub>2</sub>eq / kWh).

<sup>30</sup> Haeberli, 2025 a: Ausbau Kraftwerk Kaunertal: Klimabedingte Veränderungen und Naturgefahren - Stellungnahme zu den eingereichten UVP-Unterlagen «Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Vorhabensteil 1» – 2025 der TIWAG, Wilfried Haeberli, Prof. em. Dr., Universität Zürich, August 2025.

Temperaturen der Kleinen Eiszeit beeinflusst und wird die Berge des Kaunertals noch beeinflussen, wenn die Gletscher des Gebiets längst verschwunden sind. Noch gravierender ist aber die stillschweigende Annahme, dass sich mit dem Schwinden des Permafrosts auch die entsprechenden Stabilitätsprobleme und Naturgefahren sozusagen „von selbst“ erledigen und deshalb „*von einer planlichen Darstellung ... abgesehen*“ wird.<sup>31</sup> Zusammen mit anderen Teilbereichen und Berichten (Geologie, Gletscher, Impulswellen, Sturzereignisse) hätten potenziell gefährliche Situationen umfassend und integrativ evaluiert werden müssen.

- In Kapitel „02.11 – Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels“ im Beitrag „VT1\_D.01“ heißt es in der Zusammenfassung auf S. 25: „*Die Anfälligkeit des Vorhabens ist auf Klimawandelfolgen aufgrund seiner Konzeption, Lage und robusten Bauweise vernachlässigbar*“. Aufgrund allgemein bekannter Erkenntnisse zu den sich verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels auf den Alpenraum, ebenso wie in Bezug auf die Einschätzungen in der beigelegten Stellungnahme von Wilfried Haeberli handelt es sich bei dieser Schlussfolgerung um eine Fehlinterpretation seitens der Projektwerberin.
- Darauf aufbauend wird auf eine Aussage aus dem Bericht „VT1\_C.13.22“ unter Punkt 02.01.02 auf Seite 9 Bezug genommen. Dabei geht es weniger um eine falsche Darstellung von Inhalten oder Zusammenhängen, sondern um veraltete Untersuchungen, die im Zuge der Abklärung der geologischen Bedingungen im Hinblick auf Naturgefahren durchgeführt wurden: „*Im Zuge der Projektierung wurden umfangreiche Erkundungsmaßnahmen durchgeführt ... Im Zeitraum 2009-2011 wurden 16 tiefgreifende Kernbohrungen zur geologischen Untergrunderkundung im Bereich projektiertener Bauwerke aber auch im Bereich von tiefgründigen Massenbewegungen sowie zahlreiche geoseismische Profile im gesamten Untersuchungsraum und mehrere kleinere, händische Schürfe zur Entnahme von Sedimentproben im Speicherraum durchgeführt. Die Auswertung von über 23 bestehenden Bohrungen und vier Sondierstellen, die im Zuge der Erkundung beim Bau des bestehenden Kraftwerkes (1964/1965) abgeteuft bzw gebaut wurden, sowie zwei Bohrungen von 1992/1993 ermöglichen eine umfassende Beurteilung der geologisch-hydrogeologischen Situation im Vorhabengebiet*“.

Demzufolge fanden Erkundungsmaßnahmen am Speicher Gepatsch von **2009-2011**, von **1964-1965** sowie von **1992-1993** statt. Damit liegt der jüngste Teil der Untersuchungen bereits rund 15 Jahre zurück, der älteste mehr als 60 Jahre. Für eine angemessene Bewertung des aktuellen Ist-Zustandes und daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für ein damit einhergehendes Potenzial für Naturgefahren und Sicherheitsrisiken, scheint dieser Zeitraum zu lange, um eine ernstzunehmende Bewertung vornehmen zu können, insbesondere da die Abklärung der Bedrohung durch Naturgefahren auch Teil der Verbesserungsaufträge der Revision 4 war. Die Aktualität und Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen wird daher durch die Einwenderinnen angezweifelt.

- Auf S. 37 in den beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zur geplanten Moor-Transplantation im Platzertal (VT1\_E.01) heißt es: „*Die Transplantation der Kleinseggenriede an neue Standorte mit angepassten Standortbedingungen ermöglicht einen gesicherten Fortbestand und die Erhaltung ihrer ökologischen Funktion*“. Diese Bewertung ist fachlich nicht korrekt. Wissenschaftler:innen bestätigen, dass die Transplantation von Mooren aus fachlicher Perspektive nicht erfolgreich sein

---

<sup>31</sup> Haeberli, 2025 a: Ausbau Kraftwerk Kaunertal: Klimabedingte Veränderungen und Naturgefahren - Stellungnahme zu den eingereichten UVP-Unterlagen «Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Vorhabensteil 1» – 2025 der TIWAG, Wilfried Haeberli, Prof. em. Dr., Universität Zürich, August 2025.

kann und daher abzulehnen ist (siehe Beilage: IG Moorschutz, 2025 und weitere Medienberichte).<sup>32</sup>

- Bezuglich der Auftretenswahrscheinlichkeit von GVTs (*Gebirgsverhaltenstypen*) im *Einzugsgebiet des geplanten Drainagestollens Hochmais im Einflussbereich der Hochmais-Atemkopf* Massenbewegung heißt es in dem Bericht „VT1\_C13.10“ auf Seite 21: „*Die GVTs 4, 6, 7, 8 und 11 können lokal und unter besonderen Bedingungen auftreten, deren Auftretenswahrscheinlichkeit nicht bestimmbar ist*“ (S. 21). Dabei ist einerseits anzumerken, dass die Typisierung und Beschreibung der GVT 6 und 8 in der beigefügten Tabelle gar nicht enthalten sind. Weiter unten in dem Absatz wird dann ausgeführt: „*Das Auftreten der Gebirgsverhaltenstypen GVT 6 (Schichtknicken) GVT 7 (Firstniederbruch) und GVT 8 (Rolliges Gebirge) wird als wenig wahrscheinlich angesehen und im Weiteren nicht behandelt*“ (S. 21). Diese Schlussfolgerung ist insofern nicht nachvollziehbar, als im Absatz zuvor davon ausgegangen wurde, dass die GVTs 6, 7 und 8 durchaus „*lokal und unter besonderen Bedingungen auftreten können, deren Auftretenswahrscheinlichkeit aber nicht bestimmbar ist*“. Dieser Widerspruch deutet auf ein unsauberer Arbeiten der Projektwerberin bei den Einreichunterlagen hin, wobei auch die daraus abgeleiteten Konsequenzen zu hinterfragen sind, da insbesondere die GVTs 6, 7 und 8 „*im Weiteren nicht behandelt werden*“.
- Bezugnehmend auf das Dokument „VT1\_D.04.02“ lässt sich vermuten, dass nicht die gesamte verfügbare Literatur zu diesem Thema genutzt, sondern diese selektiert verwendet wurde. Das führt allerdings zu einer Unterschätzung der Eingriffserheblichkeiten auf Tiere und ihren Lebensraum, wodurch die tatsächlichen negativen Auswirkungen als zu gering eingestuft werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es demnach nicht nachvollziehbar, warum in den UVP-Unterlagen die Bewertung des Bartgeier-Vorkommens derart vage und auf unzureichend belegte Quellen gestützt wurde. Vielmehr wären valide Daten leicht verfügbar gewesen, unter anderem: Daten des offiziellen Bartgeier-Monitorings des Landes Tirol; Expertisen einschlägiger Fachstellen, u. a. Ornitholog:innen mit regionalem Bezug und Informationen lokaler Jägerschaften, die nach Kenntnissen der Einwanderinnen sehr wohl über die Brutversuche und Horst-Standorte gut informiert sind. Die Nichtberücksichtigung dieser Quellen lässt auf eine mangelhafte, nicht sachgerechte Erhebung und Bewertung der tatsächlichen Umweltauswirkungen schließen.

### 3.2.3.e UVP-Unterlagen beinhalten keine hinreichenden Untersuchungen zu Naturgefahren im Einzugsgebiet

Auf die Bedrohungspotenziale durch die abnehmende Stabilität gefrorener Felsflanken und die zunehmende Eintretenswahrscheinlichkeit von großkalibrigen Fels-/Eisstürzen im Einzugsgebiet der Speicher gehen die UVP-Unterlagen der TIWAG nicht ein. Selbes gilt auch für die Bildung von neuen Seen am Gepatschferner und der Möglichkeit eines großkalibrigen Sturzes in einen dieser Seen mit anschließender Flutwelle zum Gepatsch-Speicher, obwohl die fachliche Dringlichkeit derartiger Untersuchungen unter anderem aufgrund der Veröffentlichung des Gutachtens von Wilfried Haeberli im März 2025 bereits bekannt gewesen sein dürfte. Stattdessen stammt die verwendete Fachliteratur in den vorliegenden UVP-Unterlagen in den Fachbereichen Permafrost und Glaziologie zum großen Teil aus dem vorigen Jahrhundert (siehe 3.2.3.b), sodass die komplexen und ausgesprochen langanhaltenden Klimafolgen für den Hochgebirgs-Permafrost nicht hinreichend und nach

<sup>32</sup> Siehe: <https://tirol.orf.at/stories/3268126/>; [https://www.meinbezirk.at/c-lokales/erstmals-160-hektar-moore-in-oesterreichs-alpen-erfasst\\_a5872666](https://www.meinbezirk.at/c-lokales/erstmals-160-hektar-moore-in-oesterreichs-alpen-erfasst_a5872666) (09.09.25).

aktueller Stand des Wissens behandelt wurden. „*Die entsprechende, reichhaltige (auch österreichische) Fachliteratur scheint unbekannt zu sein*“, so Haeberli.<sup>33</sup> Die Unterlagen erzeugen demnach „*den Eindruck, dass hinsichtlich klimatischer Effekte unkoordinierte Einzelstudien durchgeführt wurden, nicht jedoch integrative Analysen von Beziehungen und Interaktionen zwischen den einschlägigen Teilbereichen, Faktoren und Veränderungen. Im Zusammenhang mit komplexen Klimafolgen im Hochgebirge ist dies ein grundsätzliches Defizit*“.<sup>34</sup> Insbesondere kommt auch der Zusammenhang zwischen Permafrost-Degradation und Hangstabilität nicht vor. Klimabedingte Permafrost-Degradation schwächt gefrorene Felspartien hinsichtlich Festigkeit und Wasserdurchlässigkeit langfristig und weitgehend irreversibel. Dies gilt nicht nur für heute noch gefrorene Felspartien, sondern auch für Felspartien, die durch den Temperaturanstieg seit der Kleinen Eiszeit teilweise oder ganz aufgetaut sind. Stattdessen wird in Abschnitt 04.01.04 des Permafrost-Berichts (VT1\_C.03.04) angenommen, „*dass der Permafrost im sofortigen Einklang mit dem atmosphärischen Temperaturanstieg verschwindet. Das ist ein fundamentales Missverständnis. Noch gravierender ist die offenbar stillschweigende Annahme (ebenda), dass sich mit dem Schwinden des Permafrosts auch die entsprechenden Stabilitätsprobleme und Naturgefahren sozusagen «von selbst» erledigen und deshalb «von einer planlichen Darstellung ... abgesehen» wird*“.<sup>35</sup>

**Zusammenfassend kommt der Verfasser der Stellungnahme, Wilfried Haeberli, zu dem Schluss, dass aufgrund der insgesamt mangelhaften Unterlagen zu Naturgefahren und daraus abzuleitenden Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung „*eine neue Erarbeitung der UVP-Unterlagen hinsichtlich klimabedingter Veränderungen der Landschaft und entsprechender Naturgefahren auf dem heutigen Stand des Wissens mit Bezug auf die moderne Fachliteratur im Sinne einer integrativen Analyse der beteiligten Teilbereiche notwendig ist*“.<sup>36</sup> Unter den aktuellen Gegebenheiten und ohne weitere Untersuchungen bzw. einer Überarbeitung der eingereichten Unterlagen durch die Projektwerberin wäre es unzulässig, dass geplante Ausbauvorhaben zu genehmigen. Zumal am bestehenden Speicher Gepatsch bereits heute auch ohne das Erweiterungsvorhaben ein erhebliches Risiko für Naturgefahren durch Sturzprozesse in Kombination mit dem Auftauen von Permafrost und dem zunehmenden Gletscherschwund besteht, das von der TIWAG im Sinne des Schutzes der Bevölkerung dringend berücksichtigt werden muss.**

Auch ein Antrag des WWF Österreich vom 14.07.2025 nach dem Umweltinformationsgesetz „*auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend der Datenbasis und Erhebungen zu Naturgefahren im Kaunertal in Bezug auf die bestehenden Kraftwerksanlagen im Kaunertal der Tiroler Wasserkraft Aktiengesellschaft (TIWAG), die Gletscherstraße im Kaunertal sowie die Gemeinde Kaunertal*“ an die Abteilung Geologie der Tiroler Landesregierung hat nochmals bestätigt, dass „*... der Landesgeologie keine aktuellen Berichte zu den genannten Punkten vorliegen, die über die Einreichunterlagen zum Ausbaukraftwerk Kaunertal hinausgehen*“. Und weiter: „*Darüber hinausgehende Umweltinformationen (zu den UVP-Unterlagen) zu den*

---

<sup>33</sup> Haeberli, 2025 a: Ausbau Kraftwerk Kaunertal: Klimabedingte Veränderungen und Naturgefahren - Stellungnahme zu den eingereichten UVP-Unterlagen «Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Vorhabensteil 1» – 2025 der TIWAG, *Wilfried Haeberli, Prof. em. Dr., Universität Zürich*, August 2025.

<sup>34</sup> Haeberli, 2025 a: Ausbau Kraftwerk Kaunertal: Klimabedingte Veränderungen und Naturgefahren - Stellungnahme zu den eingereichten UVP-Unterlagen «Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Vorhabensteil 1» – 2025 der TIWAG, *Wilfried Haeberli, Prof. em. Dr., Universität Zürich*, August 2025.

<sup>35</sup> Haeberli, 2025 a: Ausbau Kraftwerk Kaunertal: Klimabedingte Veränderungen und Naturgefahren - Stellungnahme zu den eingereichten UVP-Unterlagen «Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Vorhabensteil 1» – 2025 der TIWAG, *Wilfried Haeberli, Prof. em. Dr., Universität Zürich*, August 2025.

<sup>36</sup> Haeberli, 2025 a: Ausbau Kraftwerk Kaunertal: Klimabedingte Veränderungen und Naturgefahren - Stellungnahme zu den eingereichten UVP-Unterlagen «Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Vorhabensteil 1» – 2025 der TIWAG, *Wilfried Haeberli, Prof. em. Dr., Universität Zürich*, August 2025.

angefragten Themen liegen weder der Landesgeologie noch der Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement vor" (siehe Beilage: UIG-Anfrage). Damit wird bestätigt, dass weder die Tiroler Landesregierung noch die TIWAG die dringend notwendigen Untersuchungen in Bezug auf Naturgefahren im Einzugsgebiet von VT 1 durchgeführt haben und daher auch keine hinreichende Datengrundlage vorliegt, aus der abzuleiten wäre, ob das geplante Ausbauvorhaben aus geologischer und sicherheitstechnischer Sicht überhaupt genehmigungsfähig ist.

Ein weiterer Mangel besteht in der nicht mehr aktuellen Prüfung des Gepatsch-Speichers bezüglich eines möglichen Ausbaus durch die Staubeckenkommission gemäß §104 (3), WRG im Jahr 2013 dar. Das Gutachten hat damals die heute hoch aktuellen klimabedingten Auswirkungen des tauenden Permafrosts und die damit verbundene Zunahme der Naturgefahren nicht geprüft.

**Aufgrund dieser Entwicklungen ist eine aktuelle Überprüfung des bestehenden Gepatsch-Speichers durch die Staubeckenkommission anhand von aktuellen Untersuchungen und Erhebungen notwendig. Erst eine Überprüfung des aktuellen Betriebs und der Sicherheit des bestehenden Gepatsch-Speichers kann die Grundlage für eine Überprüfung auch etwaiger Ausbaupläne sein.**

### 3.2.3.f Sicherheitsrelevante Informationen nicht in den Projektunterlagen angeführt

Wie in 3.2.3.c gezeigt, wurde im Themenkomplex "Naturgefahren" wesentliche Fachliteratur zum Thema nicht angeführt, obwohl diese eigentlich hätte bekannt sein müssen. Das betrifft einerseits die Erkenntnisse und den daraus abgeleiteten dringenden Handlungsbedarf, der aus dem im März 2025 veröffentlichten Gutachten von Wilfried Haeberli hervorgeht und andererseits einen Abschlussbericht<sup>37</sup> eines Forschungsprojekts, das sich mit den Gefahrenpotenzialen rund um die Bliggspitze beschäftigt und unter anderem von der TIWAG unterstützt wurde. Das hat zum Ergebnis, dass durch Lücken in den Unterlagen zu sicherheitsrelevanten Informationen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung entstehen würde. Die vorliegenden genannten Informationsgrundlagen sollten aufgrund der oben ausgeführten Prüfpflicht von Sicherheitsrisiken durch die Behörde in die Verträglichkeitsprüfung miteinbezogen werden und die zusätzlich nötigen Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben werden.

### 3.2.3.g Mangelhafte Methodik bei der Berechnung relevanter Klimadaten und – Szenarien

Bezugnehmend auf:

- VT1\_D.04.05.02 – Fachbeitrag Klima

---

Im Fachbeitrag Klima bezieht man sich in mehreren Fällen auf veraltete Angaben und Fachliteratur, die nicht den neuesten Stand der Wissenschaft widerspiegeln, wie folgende Beispiele zeigen:

---

<sup>37</sup> Zangerl/Fey/Prager, Deformation characteristics and multi-slab formation of a deep-seated rock slide in a high alpine environment, Bulletin of Engineering Geology and the Environment, 2019, <https://drive.google.com/file/d/1e6HcoVbEfrYw2DNwXG58lhCx3hRq3Bjx/view>.

- „Im Rahmen des Projektes wurden meteorologische Messungen im Zeitraum von November 2009 bis November 2010 durchgeführt“ (S. 28) und weiter unter 03.02: „Auf Basis dieser [Windrichtungs-] Auswertungen kann geschlossen werden, dass die verwendeten Messdaten aus den Jahren 2009 bzw. 2010 nach wie vor als repräsentativ anzusehen sind.“ Das ist nicht der Fall. Die angeführten meteorologischen Messungen sind vollkommen veraltet. Aktuelle Fakten zum Stand der Klimakrise in Österreich finden sich im Zweiten Österreichischen Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2).<sup>38</sup>
- Weiter auf S. 41 wird die Einstufung des Klimas im Platzertal als „gering sensibel“ vorgenommen: „Vor dem Hintergrund der in Kapitel 02.02 dargestellten Bewertungskriterien wird die Sensibilität aus klimatischer Sicht mit gering bewertet“. Laut Kapitel 7 des „Zweiten Österreichischen Sachstandsberichts zum Klimawandel (AAR2)“<sup>39</sup> „haben sich die österreichischen Alpen als multidimensionaler Schwerpunktbereich herausgestellt“ (S. 7). Demnach ist die Lufttemperatur in der Alpenregion seit der vorindustriellen Zeit räumlich relativ homogen um 2 °C gestiegen (3,1 °C für das Jahr 2024, siehe Abschnitt 1.2.1), was etwa doppelt so viel ist wie im globalen Maßstab.
- Auf Seite 43 des Klimaberichts heißt es: „Weiters werden für einen ersten Überblick die prognostizierten Klimaänderungen für das gesamte Bundesland Tirol gemäß dem entsprechenden ÖKS15 Faktenblatt (21), ebenfalls bezogen auf den Mittelwert des Zeitraums 1971-2000 und eine nahe Zukunft 2025-2050 diskutiert ...“. Dabei handelt es sich ebenfalls um vollkommen veraltete Quellen, die hier herangezogen wurden. Dabei wären aktuelle Daten in dem „AAR2“<sup>40</sup> verfügbar.
- Wieder auf Seite 43 des Berichts Klima heißt es: „Abweichend von der ÖKS15-Studie werden die Auswertungen für das Untersuchungsgebiet mit dem Vergleichszeitraum 1991-2020 in Relation gesetzt, der der aktuellen Klimanormalperiode entspricht“. Auch dieser Bezug zu ÖKS15 ist veraltet, dabei wären aktuelle Daten in dem „AAR2“ verfügbar.
- Weiter wird auf Seite 43 aufgeführt: „Für beide Szenarien ergibt sich eine signifikante mittlere Temperaturzunahme um 1,3 Grad im Klimaschutzenario und um 1,4 Grad im „Business as usual“ Szenario in naher Zukunft (2021-2050)“. Auch hier wurden erneut veraltete Daten verwendet. Laut „AAR 2“<sup>41</sup> wird unter Beibehaltung der aktuell umgesetzten politischen Maßnahmen die globale Durchschnittstemperatur im Vergleich zum vorindustriellen Zeitraum (1850–1900) bis Ende des 21. Jahrhunderts um etwa 2,7 °C (2,2–3,4 °C) steigen. Die Erwärmung Österreichs gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter liegt allerdings bereits im Jahr 2024 bei 3,1 °C, da sich Landmassen stärker erwärmen als der globale Durchschnitt.

### 3.2.4. Mangelhafte Darstellung der Nachsorgephase im Falle eines Rückbaus

---

<sup>38</sup> APCC (2025) Second Austrian Assessment Report on Climate Change (AAR2). D. Huppmann, M. Keiler, K. Riahi, H. Rieder (eds.). Austrian Academy of Sciences Press, Vienna, Austria | url: <https://aar2.ccca.ac.at/>.

<sup>39</sup> AAR2 “Chapter 7 The Austrian Alps as multi-dimensional focal area”, S. 7 “The air temperature in the Alpine region has increased relatively homogeneously in space by 2°C since pre-industrial times (3.1°C for year 2024, see Section 1.2.1), which is about twice as much as on the global scale (Auer et al., 2014; Olefs et al., 2021).”

<sup>40</sup> AAR2 “Chapter 7 The Austrian Alps as multi-dimensional focal area”, S. 7 “The air temperature in the Alpine region has increased relatively homogeneously in space by 2°C since pre-industrial times (3.1°C for year 2024, see Section 1.2.1), which is about twice as much as on the global scale (Auer et al., 2014; Olefs et al., 2021).”

<sup>41</sup> D. Huppmann, M. Keiler, K. Riahi, H. Rieder et al. (2025), Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung. In “Second Austrian Assessment Report on Climate Change (AAR2) of the Austrian Panel on Climate Change (APCC)”. [D. Huppmann, M. Keiler, K. Riahi, H. Rieder (eds.)]. Austrian Academy of Sciences Press, Vienna, Austria | doi: 10.1553/aar2-spm-de | url: <https://aar2.ccca.ac.at/zusammenfassung>, Seite 6.

Im Bericht "VT1\_B.05 - 01 -Nachsorgephase" werden auf Seite 3 die Anforderungen im Falle der Notwendigkeit eines Rückbaus der Anlage in wenigen Sätzen abgehandelt. Darin heißt es: *"Sollte das Kraftwerk nach Ablauf der beantragten Konsensdauer aus derzeit nicht absehbaren Gründen stillgelegt werden müssen, werden die einzelnen Anlagenteile durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Versiegeln der Felssohlraumbauten wie Stollen und Kavernen, Rückbau der Talsperre) gemäß dem dann geltenden Stand der Technik sowie den rechtlichen Vorgaben gesichert, abgebrochen bzw. demontiert. Die Verwertung bzw. Entsorgung dieser Anlagenteile wird entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen erfolgen"* (S. 3). Allerdings handelt es sich bei dem Rückbau einer Anlage von derartigem Ausmaß und Dimensionen um ein komplexes sicherheitsrelevantes Vorhaben, das wiederum mit erheblichen Eingriffen in die Natur einhergeht, ebenso wie mit erneuten Belastungen für Anrainer:innen durch Verkehr, Lärm etc. Der Rückbau eines Wasserkraftwerks umfasst dabei generell nicht nur die detaillierte Planung und Durchführung der Demontage der technischen Anlagen, der Entfernung von Bauwerken wie Dämmen oder Wehren, sondern auch die Wiederherstellung des natürlichen Gewässerzustands gemäß wasserrechtlichen Vorgaben<sup>42</sup>. Wichtige Anforderungen sind die Sicherstellung des ökologischen Zustands des Gewässers, die Gewährleistung der Durchgängigkeit für Fische durch Fischaufstiegshilfen, die Berücksichtigung von Hochwasserschutzmaßnahmen und Denkmalschutz sowie die umweltgerechte Entsorgung von Materialien. Damit verbunden ist das Ziel einer Rückführung der Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand, bei dem die Wasserrahmenrichtlinie und nationale Gesetze eingehalten werden müssen. Der Erfolg der Rückbaumaßnahmen, ebenso wie die ökologischen Auswirkungen (Wiederherstellung der Gewässer oder Verbesserung der Fischpopulationen) sollten dabei ebenfalls durch umfassendes Monitoring begleitet und regelmäßig evaluiert werden.<sup>43</sup>

Zudem geht die Projektwerberin nicht auf die Möglichkeit einer früheren Notwendigkeit des Rückbaus bzw. Einschränkung des Betriebs ein. Szenarien, wann es zu diesen Maßnahmen kommen muss, wie z.B. durch sich beschleunigende Massebewegungen in den angrenzenden Berghängen oder durch die Bedrohung durch Prozesskaskaden aufgrund des degradierenden Permafrosts, sind in den UVP-Unterlagen zu behandeln und sollten von der Prüfbehörde in Auftrag gegeben werden. Diese Aspekte werden von der Projektwerberin nicht behandelt, weshalb dieser Themenkomplex in seiner derzeitigen Behandlung als unvollständig und mangelhaft anzusehen ist und daher dringend nachbearbeitet und ergänzt werden muss.

### **3.2.5. Behörde ist berechtigt, den Antrag zurückzuweisen**

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich das umfassende Bild, dass seitens der Projektwerberin nicht nur veraltete, unvollständige und mangelhafte Unterlagen eingereicht wurden, sondern auch vorhandene Literatur und Informationen nicht angeführt wurden. Die Behörde trifft zwar gem § 5 Abs 2 UVP-G iVm § 13 Abs 3 AVG die Pflicht, bei Mangelhaftigkeit der Unterlagen der Projektwerberin deren Verbesserung aufzutragen, jedoch gilt diese Pflicht nicht unbegrenzt. § 13 Abs 3 AVG kennt insbesondere Grenzen, wenn eine Partei Mängel in einem Anbringen bewusst herbeigeführt, um einen Vorteil daraus zu erreichen und gestattet der Behörde eine sofortige Zurückweisung des Anbringens.<sup>44</sup> Dies ist im gegenständlichen Fall umso relevanter, weil hinsichtlich des Vorhabens Ausbau Kraftwerk Kaunertal bereits drei Mal Verbesserungsaufträge mit klaren Anweisungen erteilt wurden, diesen jedoch nun zum wiederholten Mal, wie unter anderem das Gutachten von Wilfried Haeberli bestätigt, nicht vollständig nachgekommen wurde. Dies beansprucht die Ressourcen der ohnehin bereits

<sup>42</sup> Siehe: [https://izw.baw.de/publikationen/kolloquien/0/05\\_Winkler\\_R%C3%BCckbau-Stauanlagen.pdf](https://izw.baw.de/publikationen/kolloquien/0/05_Winkler_R%C3%BCckbau-Stauanlagen.pdf) (05.09.25).

<sup>43</sup> Siehe: [https://izw.baw.de/publikationen/kolloquien/0/05\\_Winkler\\_R%C3%BCckbau-Stauanlagen.pdf](https://izw.baw.de/publikationen/kolloquien/0/05_Winkler_R%C3%BCckbau-Stauanlagen.pdf) (05.09.25).

<sup>44</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG Kommentar 1. Teilband § 13 Rz 27f.

überlasteten UVP-Behörde. Ein derartiges Vorgehen ist verantwortlich für die ausgesprochen lange bisherige Verfahrensdauer und sollte im konkreten Fall aus verfahrensökonomischen Gründen zu einer Zurückweisung des Antrags führen.

### **3.3. Entstehende Belastungen und Auswirkungen**

Durch die in VT 1 vorgesehenen Eingriffe kommt es zu sehr hohen Eingriffen in verschiedene Schutzgüter. Diese werden jedoch durch eine nicht nachvollziehbare Einstufung der Eingriffserheblichkeit geringer dargestellt als sie sind. Demgegenüber stehen Ausgleichs-, Ersatz- und Verminderungsmaßnahmen, deren Wirkung zu hoch bewertet wird. Die Folge ist eine Verharmlosung des massiven Eingriffs in sehr große, fast unberührte Naturlandschaften mit sehr hoher Störungssensibilität. Das vorliegende Projekt ist aufgrund dieser untragbaren Eingriffe als nicht genehmigungsfähig zu bewerten.

#### ***3.3.1. Nicht nachvollziehbare Einstufung der Eingriffserheblichkeit auf die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume***

Bezugnehmend auf:

- VT1\_D.04.02.01 - Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume
  - VT1\_D.04.02 - Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume
  - VT1-D.01 - Allgemeine verständliche Zusammenfassung der UVE
- 

Die umfangreichen zoologischen und botanischen Erhebungen, die in den eingereichten UVP-Unterlagen enthalten sind, sind zwar sehr vielseitig, in der Art der Darstellung und Interpretation aber ohne enormen Detailaufwand kaum sinnvoll und solide beurteilbar. Insbesondere ist die Verwendung dutzender formalistischer Einstufungstabellen (v.a. auf der Basis der schematischen RVS-Richtlinien) nicht nur äußerst unübersichtlich, sondern im Detail auch intransparent. Die Methodik der Auswirkungsanalysen (Bewertungen) folgen weitgehend der RVS an Verkehrswegen. Diese RVS als Regelwerk ist expressis verbis für Linienvorhaben (Verkehrswege) entwickelt, wird aber unkritisch häufiger auch in UVEs, die sich auf nicht lineare Strukturen beziehen, angewandt. Die im Gutachten verwendeten starr formalistischen Bewertungsschemata sind mit ihren groben Skalierungen der Bewertungsskalen, die beliebige Wertungsergebnisse ermöglichen, für die Bewertung lokaler Auswirkungen des Vorhabens unzureichend und als unwissenschaftlicher Ansatz abzulehnen. Die verwendeten, mit Farbindizes versehenen, simplen Einstufungs- und Bewertungstabellen mit ihrer normativen Kraft vermögen auf den ersten Blick zwar Standardisierung und Objektivität zu suggerieren und werden daher gerne für eine rasche Bewertung und Begutachtung herangezogen – das macht die Vorgehensweise aber nicht sinnvoller und die tatsächliche Bewertung des Eingriffs für Tiere und deren Lebensräume nicht nachvollziehbarer.

Unabhängig davon, ob und inwieweit diese Transformation gerechtfertigt ist, ist die vorliegende Verwendung der RVS-Richtlinien in vielen Fällen fachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar geschehen. Gehäuft für verschiedene Schutzgüter ist ebenso nicht nachvollziehbar und fachlich teilweise falsch eingestuft die auffallend seltene Verwendung der höchsten Eingriffssensibilität. Wie im Kapitel zur Moorzerstörung (3.3.2.) sowie bei den exemplarischen Ausführungen zu den in der Vogelschutz-RL geschützten Arten Steinhuhn (3.3.3.c) und Bartgeier (3.3.3.d) erklärt, hätte fachlich korrekt die höchste Eingriffssensibilität verwendet werden müssen. Selbes gilt auch für die aufgrund ihrer Gefährdung im Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Arten Grasfrosch (3.3.1.) und Bergmolch. Die Einstufung der

“höchsten Eingriffssensibilität” hätte auch in den Kapiteln zu Gewässerökologie (3.3.6.) und Landschaftsbild (3.3.7.) Anwendung finden müssen. **Am Eingriffsort befindet sich ein hochalpines Moor-Feuchtgebiet in sehr naturnahem Zustand mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten, Lebensraumtypen und Böden, die sich über eine sehr lange Zeit hinweg und unter sehr herausfordernden Lebensbedingungen gebildet haben. Aus diesen Umständen erschließt sich bereits die hohe Sensibilität gegenüber Eingriffen dieser Arten und Lebensraumtypen, die nur hier vorkommen können (siehe 3.3.2.).** Die Folge dieser fachlich falschen Einstufung ist, dass es auf diese Weise nach dem RVS-Schema, unabhängig davon wie hoch die tatsächliche Eingriffsintensität ist, nie zu einer “sehr hohen Eingriffserheblichkeit” kommen kann, wodurch in Summe durch die fehlerhafte Kategorisierung von vornehmerein die Einstufung als “*untragbarer Eingriff*” ausgeschlossen wird. Durch die oben argumentierte grobe Bandbreite der Skalen sowie durch eine lediglich verbal-argumentativ durchgeführte Einstufung statt einer Einstufung auf wissenschaftlicher Basis, ergibt sich die Notwendigkeit einer genaueren Prüfung durch die Behörde in Bezug auf die Einstufung von Schutzgütern, die womöglich nicht “nur” eine *hohe*, sondern tatsächlich eine *sehr hohe* Sensibilität aufweisen würden. Selbes gilt auch für Schutzgüter, für die Österreich aufgrund der topographischen Lage eine hohe Verantwortlichkeit besitzt. Anders als in den Unterlagen der Projektwerberin dargestellt, ergeben sich somit mehrere Eingriffe in Lebensräume, Böden und Gewässer sowie für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die **als untragbar und daher nicht genehmigungsfähig zu werten sind**, was in die Interessensabwägung einfließen muss. Durch das Vorliegen einer Alternative für den geplanten Pumpspeicher, die ohne maßgebliche Eingriffe in unberührte Naturräume auskommt, ist in der Interessensabwägung im vorliegenden Fall zugunsten der Naturschutzinteressen zu entscheiden.

Im Folgenden zeigt nur eines von vielen Beispielen, wie beliebig und nicht nachvollziehbar die Stufen der Bewertungen/Auswirkungen/Maßnahmenwirksamkeit in den UVP-Unterlagen dehnbar sind. Exemplarisch für diese beliebige und nicht nachvollziehbare Bewertung von Auswirkungen und Maßnahmenwirksamkeit kann der Beitrag zur Grasfrosch-Population angeführt werden. Die Population des Grasfroschs im Platzertal ist für Tiroler Verhältnisse enorm groß.<sup>45</sup> In der Tabelle 26 (S. 46, Revision 4) werden Grasfrosch-Populationen mit über 400 Laichballen oder > 300 Tieren korrekt als sehr hochwertig eingestuft, in der Tabelle 49 (S. 90) wird allerdings der naturschutzfachliche Wert der Platzertal-Grasfroschbestände ohne nähere Begründung (deren Größe an anderem Ort in den Unterlagen mit 2000 Tieren und >> 600 Laichballen beziffert wird) als mittel skaliert. Derartige nicht näher begründete Wertungsschritte, von denen im Gutachten weitere zu finden sind, führen dazu, dass die Bedeutung lokaler Vorkommen und die Eingriffserheblichkeiten konstant abgewertet und die Maßnahmenwirksamkeiten aufgewertet werden. Die Praxis, Lebensraumzerstörungen an einem Ort (hier z.B. Moore im Platzertal) mit Schutzmaßnahmen an anderen Orten (hier z.B. Pillermoor, Fotschertal), die in keinem Bezug zu den Eingriffsflächen stehen, „ausgleichen“ zu wollen, ist ökologisch sinnlos und widerspricht überdies den Kriterien für Ausgleichsmaßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes erzeugen müssen, um im Rahmen der Genehmigung gem § 17 Abs 5 UVP-G in Betracht gezogen zu werden. Daher sollten Maßnahmen, die eine große räumliche Distanz zur Eingriffsfläche besitzen und/oder einen anderen Lebensraumtyp betreffen, lediglich als Ersatzmaßnahmen eingestuft und deren Auswirkungen im besten Fall als *gering* eingestuft werden. Eine genauere Ausführung dazu findet sich am Beispiel der Nicht-Eignung der geplanten Maßnahmen als

---

<sup>45</sup> Landmann, Die Amphibien des Bezirks Kitzbühel, 2016, abrufbar unter:  
<https://www.researchgate.net/publication/299661590> Die Amphibien des Bezirks Kitzbühel.

Ausgleich für die Moorzerstörung (3.3.2.c). Aus wissenschaftlicher Sicht trifft dies aus mehreren Gründen<sup>46</sup> zu:

- Die einzelnen Arten sind mit spezifischen Nischenstrategien und teils hoher Mobilität in lokalen Lebensgemeinschaften und Nahrungsnetzen komplex verankert.
- Wenn Arten in einer Eingriffsfläche, insbesondere in guter Dichte, vitale Vorkommen haben, so ist das kein Zufall und die dafür verantwortlichen abiotischen und biotischen Bedingungen, welche diese Arten benötigen, können nicht einfach andernorts nachgebildet und ersetzt werden.
- Das Spektrum der Habitatnutzung einzelner Arten ist räumlich-zeitlich wesentlich vielfältiger und komplexer als dies mit den verwendeten Modellen darstellbar ist. Besonders problematisch ist daher generell die Übertragung von Befunden aus dem einen auf ein anderes Gebiet mit jeweils spezifischen abiotischen und biotischen Settings und dementsprechend spezifischen Antworten von Zielarten.
- Als Ausgleichsflächen oder Ersatzlebensräume vorgesehene Flächen sind, selbst oder gerade, wenn sie in ähnlicher räumlicher und struktureller Konfiguration verfügbar sind, meist schon von spezifischen Lebensgemeinschaften besetzt. Es ist daher davon auszugehen, dass solche Flächen schon mit Individuen oder Revieren entsprechender Charakterarten, unter Umständen nahe an ihrer Tragfähigkeit (carrying capacity) besetzt sind. Sie werden daher kaum ausreichender Ersatz, Ausweichraum oder Ausgleichsfläche für anderswo gestörte oder zerstörte Lebensräume oder Lebensbedingungen gelten können.

Die enorme Grasfrosch-Population im Platzertal ist als Indikator für eine komplexe und äußerst intakte Lebensgemeinschaft in einer Vielfalt und beachtlichen Größe von Niedermoor-Standorten, sowie alpinen Schwemmmfluren und Kleingewässern zu sehen. Die von der Projektwerberin genutzte Bewertungsmethode für die Eingriffsintensität kann die Auswirkungen auf ein komplexes, gut funktionierendes Ökosystem nicht angemessen beurteilen, wie auch in 3.3.2. dargelegt. Es ist daher unglaublich, die Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzlebensräume als vorwiegend *hoch* und die Eingriffserheblichkeit demgegenüber als vorwiegend *gering* einzustufen, vor allem wenn es aus ökologisch-fachlicher Perspektive exakt gegenteilig einzuschätzen ist. Dies ist durch die Behörde vor allem im Rahmen der Gesamtbewertung des Vorhabens nach § 17 Abs 5 UVP-G zu berücksichtigen und muss im gegenständlichen Fall zu einer Abweisung des Antrags führen.

### **3.3.2. Zerstörung des größten, fast unberührten hochalpinen Moor-Feuchtgebiets in Österreich**

Bezugnehmend auf:

- VT1\_C.42.01 - Renaturierung Piller Moor
- VT1\_C.42.02 - Moore mit naturschutzfachlichem Handlungsbedarf
- VT1\_C.42.03 - Bestandsanalyse Fotschertal
- VT1\_C.42.04 - Hydrologie Fotschertal
- VT1\_D.04.03 - Fachbeitrag Boden und Fläche
- VT1\_D.04.02 - Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume
- VT1\_D.06 - Bodenschutzkonzept
- VT1\_E.01 - Maßnahmenbeschreibung

<sup>46</sup> Landmann, Armin (2022): Beschwingtes Bauen - Für Vögel planen, in: Wiegele, E. et al.: Handbuch Naturschutzfachkraft: Praktischer Naturschutz für Baustellen, Betriebsgelände und Infrastrukturen, Fraunhofer IRB Verlag, Stuttgart, S. 378-420.

- VT1\_E.01.02 - Maßnahmen, Speicher Platzertal
  - VT1\_E.01.30.1031 - Ausgleichsmaßnahmen Forst KG Kaunertal
  - VT1\_E.01.30.1041 - Renaturierung Pillermoor (ehemaliger Torfstich), Piller-Moor Naturdenkmal und Pillerwald
  - VT1\_E.01.30.1052 - Naturschutzfachliche Aufwertung Fotschertal, Maßnahmen
  - VT1\_E.01.30.1072 - Waldverbessernde Maßnahmen, Verbesserung Auerhuhn-Lebensraum, KG Kaunertal
  - VT1\_E.02 - Auswirkungsbetrachtung
- 

Durch die Errichtung eines 120 Meter hohen Staudamms und die vollständige Wasserentnahme aus dem Platzerbach werden für die Betriebsphase für das Platzertal Konfliktflächen im Ausmaß von 2,22 ha für den Biotoptyp basenreiche, kalkarme Quellflur der Hochlagen und 5,02 ha für den Biotoptyp basenarmes nährstoffarmes Kleinseggenried (inkl. Subtyp) angegeben. Dies entspricht einer vollständigen und langfristigen Zerstörung des Moor-Feuchtgebiets. **Die Feuchtgebietsflächen im Platzertal sind zweifelsohne von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung (siehe Beilage: Schwienbacher, 2023).** Dieser Sachverhalt findet jedoch bei den Biotoptypen (VT1\_D.04.02.02-4 - Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume) weder in der Sensibilitätsbewertung des Ist-Zustands noch in der Bewertung der Eingriffserheblichkeit eine entsprechende Würdigung. So erfolgt weder die Zuweisung der maximalen Wertstufe *sehr hoch* für ökofunktional intakte Primärbiotope von höchster Schutzwürdigkeit, noch wird der Eingriff, der zu ihrer Zerstörung führt, mit der höchstmöglichen Erheblichkeitsstufe *sehr hoch* bewertet. Die Eignung der Bewertungsmethodik muss demnach angezweifelt werden. Beim Schutzgut Boden (VT1\_D.04.03-4 - Fachbeitrag Boden und Fläche) weisen dieselben Flächen die jeweils höchste Bewertung *sehr hoch* auf. Warum dies nicht auch für die darauf wachsende natürliche Vegetation, die gemeinsam mit dem Boden ein Primärbiotop bildet, zutrifft, lässt sich nicht schlüssig erklären, zumal in Mooren der Boden und die Vegetation eine Einheit bilden.

### 3.3.2.a Rechtswidrigkeit der Zerstörung des Moores iSd Art 9 Abs 1 BSchP der Alpenkonvention

Art 9 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention (BSchP), das Österreich ratifiziert hat, sieht vor, dass Hoch- und Niedermoore zu erhalten sind. Diese Bestimmung wurde vom Nationalrat ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt, **ist hinreichend bestimmt und daher unmittelbar als nationales Recht anwendbar.** Dies wurde auch durch den VwGH mehrmals bestätigt<sup>47</sup>. Die Verwaltung und Gerichte haben in ihren Entscheidungen den Art 9 BSchP also entsprechend zu berücksichtigen. Neben den acht Alpenstaaten ist auch die Europäische Union Vertragspartei der Alpenkonvention, die das BSchP 2006 ratifizierte. Das Protokoll stellt somit ein gemischtes Abkommen im Sinne des Art 216 AEUV dar, woraus eine doppelte Bindungswirkung als unionsrechtlich und völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk für Österreich entsteht.

Art 9 Abs 1 Bodenschutzprotokoll sieht eine Erhaltungspflicht von Hoch- und Niedermooren vor, von der in Abs 1 2. Satz lediglich eine temporäre Ausnahme für bereits bestehenden Torfabbau besteht. Diese Interpretation ergibt sich dadurch, dass bei einer nicht-absoluten Erhaltungspflicht von Mooren, ein Widerspruch zwischen erstem und zweitem Satz des Art 9 Abs 1 bestünde, der den Vertragsparteien nicht unterstellt werden kann.<sup>48</sup> Der VwGH sieht

<sup>47</sup> VwGH, 24.2.2006, 2005/04/0044 ; Vgl auch Schmid, Alpenkonvention und Moorschutz, RdU 2007/72, 158 (164 ff).

<sup>48</sup> Vgl. Art 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK).

zwar "[...] kein ausnahmsloses und unbedingtes Erhaltungsgebot für alle – auch noch so kleinen und unbedeutenden – Mooren [...]", geht aber davon aus, dass ein Eingriff in Moore nur in ausdrücklich festgelegten Ausnahmefällen zulässig ist, zumal es sich im vorliegenden Fall um ein aufgrund seiner Größe und Beschaffenheit bedeutsames Moor handelt.<sup>49</sup> Diese Interpretation führt im gegenständlichen Fall zwar bereits eindeutig zu einer mangelnden Genehmigungsfähigkeit, ist allerdings rechtlich trotzdem zu hinterfragen. Folgt man dem VwGH in seiner Argumentation ergibt sich ein Widerspruch zwischen Art 9 Abs 1 S 1 und Art 9 Abs 1 S 2. Dieser besteht jedoch nicht, wenn man berücksichtigt, dass sich ein Moor durch die Existenz einer charakteristischen Vegetation auszeichnet. Flächen, auf denen Torfabbau betrieben wird, verfügen über eine solche jedoch nicht mehr, weshalb sie keine Moore im rechtlichen Sinn darstellen. Auf diese Flächen stellt Art 9 Abs 1 S 2 BSchP ab und statuiert gerade keine Abweichung vom Erhaltungsgebot des S 1 leg cit.<sup>50</sup> Der Bestandsschutz von in Art 9 Abs 1 genannten Mooren ist jedoch jedenfalls, auch dem VwGH folgend als absolut.<sup>51</sup> Dabei darf insbesondere die Mooreigenschaft durch Eingriffe nicht verloren gehen und eine Tätigkeit dem Bestand des Moores nicht zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist die Verpflichtung aus Art 9 Abs 1 BSchP auch im Zusammenhang mit den Vorgaben aus dem Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention (NSchP) zu interpretieren, wonach die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, zur Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope und Ökosysteme ergreifen müssen. Dies ist ebenso im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der Wiederherstellungsverordnung zu sehen, deren Ziel eine Wiedervernässung von Moorböden ist.<sup>52</sup> Eine weitere Zerstörung von Moorböden kann nicht im Einklang mit den Zielvorgaben aus der Richtlinie sein.

### 3.3.2.b Rechtswidrigkeit der Zerstörung des Moors iSd Tiroler Naturschutzgesetzes

Auch das Tiroler Naturschutzgesetz sieht den Schutz von Mooren vor. § 3 Abs 8 Tir NSchG definiert ein Feuchtgebiet als einen vom Wasser geprägten, in sich geschlossenen und vom Nachbargebiet abgrenzbaren Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere auch Röhrichte und Großseggensümpfe, Quellfluren und Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, sowie Moor- und Bruchwälder. Vorhaben in Feuchtgebieten bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gem § 9 und zwar auch, wenn diese Vorhaben im Nahbereich eines Feuchtgebietes durchgeführt werden und geeignet sind, dieses in seiner Funktion als Lebensraum der dafür charakteristischen Tier- und Pflanzengemeinschaften zu beeinträchtigen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung in einem oder im Nahbereich eines Feuchtgebiets ist gem § 29 Abs 2 lit a dann zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht beeinträchtigt (Z 1) oder, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (Z 2). **Das TirNSchG verlangt eine verpflichtende Alternativenprüfung (§ 29 Abs 4), wonach „die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.“** Eine solche Alternativenprüfung ist, wie bereits unter 3.2.2.a ausgeführt, hinsichtlich des Vorhabens unterblieben. Es muss eine solche Prüfung gegenständlich jedoch

<sup>49</sup> VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033, Rz 58.

<sup>50</sup> Vgl dazu ausführlich: Schmid, RdU 2007/72, 158 (168).

<sup>51</sup> Vgl RdU 2007/72, 158 (168).

<sup>52</sup> Art 11 Abs 4 Wiederherstellungsverordnung.

vorgenommen werden, da nach Ansicht der Einwenderinnen eine Alternativmöglichkeit besteht, die im Sinne des TirNSchG auch heranzuziehen ist. **Insbesondere ist hinsichtlich des Eingriffs in das Moor kein Überwiegen öffentlicher Interessen gegeben.** Die Umsetzung der Vermutung des “überragenden öffentlichen Interesses” aus der RED III Richtlinie in § 29 Abs 3 darf insbesondere keine behördliche Abwägung vorwegnehmen, diese ist jeweils gesondert im Einzelfall vorzunehmen. Behördliches Ermessen darf nicht bereits durch eine Vordeterminierung vorweggenommen werden. Es ist also trotz dieser gesetzlichen Vermutung eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen, die auch zu einem Unterliegen der öffentlichen Interessen führen kann. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine gleiche unionsrechtliche Bestimmung aus der Notfallmaßnahmenverordnung derzeit durch das EuG auf Unionsrechtswidrigkeit überprüft wird, also ein Verfahren auf Überprüfung anhängig ist.<sup>53</sup> Insbesondere führte auch der Einhaltungsausschuss der Alpenkonvention in einem aktuellen Bericht aus, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist und keine automatische Priorität für erneuerbare Energieanlagen etabliert wird. Vielmehr sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere Art 1 und 6 Energieprotokoll, auch Interessen am Erhalt der Landschaft und der Umwelt bei der Abwägung miteinzubeziehen.<sup>54</sup> Unter 3.4.2.d wird ausführlich dargestellt, wieso die Interessen am Vorhaben aufgrund der mangelnden Effizienz der Anlage und der Alternativmöglichkeiten, die vorliegen, die Eingriffe die notwendig wären, nicht überwiegen. Eine Genehmigung des Eingriffs in das Moor aufgrund von Art 9 BSchP und § 29 TirNSchG ist sohin rechtlich unzulässig.

Aufgrund der engen Verzahnung der unterschiedlichen Pflanzengesellschaften und der fließenden Übergänge zu angrenzenden feuchtegetönten Boden- und Biotoptypen ist eine exakte Abgrenzung von Moorflächen nicht möglich. Es wird daher auf die Definition der Moorstrategie Österreich 2030+<sup>55</sup> verwiesen, wonach Moore Feuchtlebensräume mit potenziell torfbildender Vegetation, einschließlich ihrer Degradationsstadien, sind und von Torf oder Anmoorbodensubstrat unterlagert sein können. Demnach kann von einer vom Vorhaben (in der Betriebsphase) direkt beanspruchten Moorfläche im Ausmaß von rd. 7,25 ha ausgegangen werden (= Verschneidung von Flächen mit hydromorphen Böden mit jenen potenziell torfbildender Biotoptypen).

Die Eingriffe auf einer Fläche von rund 110 ha des Platzertals und der dort befindlichen höchstwertigen und folglich sehr hoch sensiblen Moorflächen führt zur Auslöschung von Primärbiotopen. Die Eingriffsintensität erreicht damit durchwegs das höchste Ausmaß. Daraus ergibt sich für die betroffenen Moore eine *sehr hohe* Eingriffserheblichkeit des Vorhabens. Zudem würde das restliche, noch bestehende Feuchtgebiet durch den Wassermangel seine Funktion als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten verlieren.

### 3.3.2.c Falsche Bewertung der Maßnahmenwirkungen

Für den Ausgleich des unter 3.3.2.d beschriebenen Eingriffs werden Ausgleichsmaßnahmen in der Projekteinreichung vorgesehen, welche die nachteiligen Auswirkungen auf die Moor- und Feuchtgebietsflächen im Platzertal minimieren sollen. Im Folgenden werden die Maßnahmen überblicksmäßig beschrieben sowie eine moorschutzfachliche Beurteilung der

<sup>53</sup> EuG, T-535/23, anhängig.

<sup>54</sup> Siehe: Bericht zur vertieften Überprüfung über Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien, ImplAlp/2025/38/6 ([https://www.alpconv.org/fileadmin/user\\_upload/Organisation/CC38\\_draft\\_final\\_report\\_EN\\_15.05.2025\\_preliminary\\_publication.pdf](https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf)).

<sup>55</sup> Siehe: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/moorstrategie-oesterreich-2030.html> (03.09.25).

Wirksamkeit angeführt, welche ausführlich in der beigelegten Stellungnahme der IG Moorschutz nachzulesen ist (siehe Beilage: IG Moorschutz, 2025).

#### **A Almentwicklungskonzept Platzertal (A-Bet-36)**

**Maßnahme:** Die Maßnahme dient vordergründig zur Kompensation des vorhabensbedingten Futterflächenverlusts durch Schaffung neuer Almflächen. Im Zuge dessen sollen die dort befindlichen Moorflächen ausgezäunt werden, um Eutrophierung und Vertritt durch das Weidevieh zu verhindern. Das Flächenausmaß der Auszäunung beträgt 1,03 ha. Die Maßnahmenwirkungen werden in den Fachbeiträgen "Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume" sowie "Boden und Fläche" mit *hoch* bewertet.

**Moorschutzfachliche Beurteilung:** Mit der Auszäunung von Moorflächen können die durch Vertritt und Eutrophierung hervorgerufenen Schädigungen eingedämmt werden, wobei die Möglichkeit einer erfolgreichen Regeneration vom Grad der Degradation des beeinträchtigten Moores abhängt. Selbst bei günstigen Voraussetzungen wird eine Regeneration aufgrund der Höhenlage und der dadurch verkürzten Vegetationszeit sowie aufgrund der gestörten Hydrologie und Oberflächenerosion ein mittel- bis langfristiger Prozess sein, der auf vergleichsweise geringer Fläche auch nur eine *geringe* bis *mäßige* Maßnahmenwirksamkeit im Sinne einer Eingriffskompensation erwarten lässt. Positiv ist die räumliche Nähe zum Eingriffsort.

#### **B Verbesserung ausgewählter Moor- und Almweideflächen (A-Bet-39)**

**Maßnahme:** Im hinteren Kaunertal (Ochsenalm) und in der Umgebung der Gepatschalpe sollen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands ausgewählter Moorflächen im Gesamtausmaß von 14,76 ha umgesetzt werden. Bei den Flächen im hinteren Kaunertal handelt es sich um sauer-eutrophe Niedermoore im Ausmaß von rd. 12,42 ha. Die Moorflächen sind mäßig beeinträchtigt. Die sauer-eutrophen Niedermoore in der Umgebung der Gepatschalpe weisen auf einer Fläche von 1,42 ha eine mäßige Störungsintensität hinsichtlich Beweidung, Nährstoffeintrag und Verbuschung auf. Auf einer weiteren 0,92 ha großen und stärker beweideten Niedermoorfläche sind zudem hohe Gülleeinträge gegeben. Das Moor ist stark beeinträchtigt und teilweise zerstört.

**Moorschutzfachliche Beurteilung:** Im gegenständlichen Fall wird die Beweidung nicht komplett eingestellt, sondern extensiv weitergeführt. Dadurch kann aufgrund des Ausgangszustands (*mäßig beeinträchtigt*) keine signifikante Maßnahmenwirksamkeit im Sinne einer Eingriffskompensation innerhalb eines überschaubaren Zeithorizonts abgeleitet werden. Hinzu kommt die räumliche Distanz zum Eingriffsort. Die Maßnahmenwirksamkeit ist somit überwiegend als *gering* zu bewerten, für jene 0,92 ha große Fläche auf der Gepatschalpe, wo eine starke Beeinträchtigung festgestellt wurde, ist von einer *mäßigen* Maßnahmenwirksamkeit auszugehen.

#### **C Renaturierung Piller Moore (A-Bet-53)**

**Maßnahme 1:** Im Piller Moor-Torfstich sollen auf einer Fläche von 4,58 ha Maßnahmen gesetzt werden, um den ausgetrockneten Torfkörper mit Wasser zu füllen und die Torfsackung zu stoppen. Ein verzögerter Wasserabfluss und der Rückhalt von Niederschlagswasser sollen die hydrologische Funktion wiederherstellen und mittel- bis langfristig auch Torfwachstum (Übergangsmoor) initiieren. Durch einen Wasseranstau bis knapp unter die Oberfläche soll ein Akrotelm neu aufgebaut werden, die Freisetzung von Treibhausgasen verhindert und die Senkenfunktion für Kohlenstoff wiederhergestellt werden.

**Moorschutzfachliche Beurteilung:** Der Torfstich im Piller Moor repräsentiert ein hydrologisch hochgradig degradiertes (ehemaliges) Regenmoor, das mit Ausnahme der tiefer liegenden und noch wassergesättigten Torfschichten im Catotelm als *zerstört* zu bezeichnen ist. Ein Sanierungserfolg mit dem beabsichtigten Zielzustand Übergangsmoor im moorökologischen Sinne ist daher im höchsten Ausmaß unwahrscheinlich (Anm.: die Etablierung von rd. 3,5 ha Übergangsmoor aus einem nahezu völlig zerstörten Hochmoor innerhalb von 5 bis 20 Jahren erscheint unrealistisch) und wenn überhaupt können neue Torfschichten mit dem für Akrotelmmoore relevanten Eigenschaften erst über einen Zeitraum von Jahrhunderten gebildet werden. Durch die geplanten Maßnahmen kann eine Gefährdung der aktuellen Lebensgemeinschaften nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft vor allem die Maßnahmen des genannten „Massenausgleichs“, also das Einbringen von vererdeten Torfen in das Grabensystem, wodurch eine Verteilung von Nährstoffen nicht ausgeschlossen werden kann. Selbst wenn die Sanierung eines Hochmoores der montanen Höhenstufe von Erfolg gekrönt wäre, kann dies kein adäquater Ausgleich für den Verlust von hochalpinen, hydrologisch intakten Moorlandschaften sein. Als Ersatzmaßnahme wäre eine erfolgreiche Hochmoorsanierung vermutlich in einem gewissen Ausmaß berücksichtigungswürdig, im gegenständlichen Fall kann jedoch lediglich eine sektorale naturschutzfachliche Verbesserung einer Torfabbaufolgelandschaft gelingen, die als Ersatzmaßnahme den Verlust der Moore im Platzertal in keiner Weise kompensieren kann. Die Maßnahmen im Piller Moor-Torfstich können keinesfalls eine *hohe*, sondern bestenfalls eine *geringe* Maßnahmenwirksamkeit im Sinne einer Eingriffskompensation entfalten.

**Maßnahme 2+3:** Im Piller Moor-Naturdenkmal, einem sauer-oligotrophen Regenmoor, sollen auf einer Fläche von rd. 1,87 ha zur Schaffung eines Mosaiks aus Latschengruppen und Hochmoorflächen gruppenweise Latschen entfernt werden, bevorzugt aus vernässten Moorbereichen. Weiters soll ein bestehender Bach auf einer Strecke von 50 bis 70 Metern durch den Einbau von Querbauwerken aufgestaut werden, um dem Ausfließen des Moores entgegenzuwirken. Die Moorflächen im Bereich Piller Wald-Moosbrücke sollen teilweise entbuscht und/oder gemäht werden, um über Korridore vernetzte offene Moorbereiche zu sichern.

**Moorschutzfachliche Beurteilung:** Das verstärkte Wachstum von Gehölzen in Regenmooren lässt sich in der Regel nicht auf eine einzige Ursache zurückführen, sondern ist das Ergebnis von sich verändernden Umweltbedingungen. Werden Moore entwässert, kann die Aufhebung der Entwässerungswirkung etwa durch Grabeneinstau oder -verfüllung dazu beitragen, die Etablierung von Gehölzen hintanzuhalten. Der Einstau eines Baches kann daher in einem gewissen Ausmaß dazu beitragen, dass Abflussgeschehen zu verzögern, konkret wird jedoch ausgeschlossen, dass diese Maßnahme eine signifikant positive Auswirkung auf einen mehr als überschaubaren Bereich des Hochmoores am Standort Piller Moor-Naturdenkmal haben wird. Ungeachtet dessen kann der Einstau eines Fließgewässers (anders als bei einem Entwässerungsgraben) nur im absoluten Ausnahmefall als naturschutzfachlich notwendige Maßnahme argumentiert werden. Dem Verlust von Prozessschutzflächen, wie sie im Fall der Moore im Platzertal wertbestimmend sind, können die geplanten Maßnahmen im Piller Moor bzw. Piller Wald nicht ersetzen. Zudem befinden sich die Piller Moore in einem anderen Naturraum (Bergwaldstufe) als die Platzertal-Moore. Daher kann die Maßnahmenwirkung bestenfalls mit *gering* bewertet werden.

## D Naturschutzfachliche Aufwertung Fotschertal (A-Bet-90)

**Maßnahme:** Vorgesehen ist der Schutz und damit eine Aufwertung von hochwertigen Nass- und Feuchtbiotopen im Fotschertal durch dauerhafte Auszäunung. Dabei handelt es sich um verschiedene Quellfluren und Niedermoore sowie einen Moor- und Feuchtgebietskomplex bei der Seealm.

**Moorschutzfachliche Beurteilung:** Im gegenständlichen Fall soll ein gänzlicher Weideausschluss erfolgen, wodurch eine Regeneration beschleunigt werden kann. Die Maßnahme ist grundsätzlich zweckmäßig und aus moorschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten. Ein wesentlicher Nachteil, der in Form einer Abwertung der Maßnahmenwirksamkeit im Sinne einer Eingriffskompensation berücksichtigt werden muss, ist die große Distanz zwischen Eingriffs- und Maßnahmenstandort. Daher kann für jene Teilflächen, wo ein sehr hoher Handlungsbedarf ausgemacht werden konnte, eine *mäßige* Maßnahmenwirkung attestiert werden. Bei den übrigen Maßnahmenflächen ist die Maßnahmenwirkung *gering*.

#### **E Transplantation von Kleinseggenriedsoden und Moorböden – Platzertal (A-Bet-112)**

**Maßnahme:** Jene rd. 7,26 ha an Kleinseggenrieden (inkl. Quellfluren) bzw. Mooren aus moorkundlicher Sicht, die sich in Bereichen befinden, die im Zuge der Stauraumfüllung überflutet werden, sollen auf neue Standorte mit angepassten Standortbedingungen im hinteren Teil des Platzertals transplantiert werden. Die Zielflächen müssen dazu aufwändig vorbereitet und umgestaltet werden, indem der gesamte Oberboden samt Vegetation abgetragen wird, das Gelände für eine gleichmäßige Wasserversorgung umgestaltet, der Untergrund mit Bentonitmatten (Natriumbentonit mit Plastikummantelung) abgedichtet und angrenzende Wässer eingeleitet werden.

**Moorschutzfachliche Beurteilung:** Moore können sich dort entwickeln und fortbestehen, wo die geeigneten Umweltbedingungen vorherrschen. Auch im Platzertal finden sich Moorflächen ausschließlich dort, wo die dafür geeigneten Standorte vorhanden sind. Diese höchstwertigen Moore sollen laut Einreichunterlagen der Projektwerberin abgetragen und an Standorte verbracht werden, die per se nicht „moorfähig“ sind. Mit umfangreichen erdbaulichen Maßnahmen und der Zu- und Umleitung von Oberflächenwässern wird in einfacher Weise versucht, das komplexe (hydrologische) Wirkungsgefüge von soligenen Moorbildungen nachzubauen, was eigentlich nur durch Zufall gelingen kann. Der abgetragene Torf bzw. die Vegetation, die sich unter speziellen hydrologischen Bedingungen entwickelt hat, wird in Form von Quadratmeter großen und maximal 50 cm mächtigen Soden abgelagert. Der Kontakt zum Untergrund entspricht dabei nicht jenem von *in situ* gewachsenen Mooren und der ursprünglich kompakte und zusammenhängende Moorkörper ist von künstlichen Klüften und Spalten durchzogen. Auch wenn diese mit Substrat verfüllt werden, ist die Wasserwegigkeit im Substrat in keiner Weise mit jener des Ausgangszustands vergleichbar. Sowohl vertikal aber insbesondere horizontal ändert sich die hydraulische Leitfähigkeit maßgeblich und damit auch die Fließgeschwindigkeit im Substrat. Die Bedingungen sind mit jenem am Ursprungsort nicht vergleichbar. Das strukturell gestörte und damit instabile Biotoptransplantat wird in einem „unwirtlichen“ alpinen Naturraum ausgebracht, wo hohe Ansprüche an die Stabilität des Bodens und an die Vegetation gestellt werden. Das Biotoptransplantat ist bereits von Beginn an mit Spalten und Rissen durchsetzt und liegt dem „Mutterboden“ lediglich auf. Frost oder Trockenheit können im Moor Risse und Spalten entstehen lassen, die Angriffspunkte für die Erosion in Folge intensiver Wasserabflüsse (etwa nach Starkregenereignissen) sein und letztlich zu einem Moorbruch führen können. **Es darf daher auf keinen Fall angenommen werden, dass die Maßnahme erfolgreich sein wird, da diese mit einem hohen Maß an Unsicherheiten behaftet ist.** Selbst dann, wenn wider

Erwarten die Transplantation gelingt und das Experiment in einigen Jahrzehnten als Erfolg bewertet werden kann, ist in keiner Weise von einem gleichwertigen Ersatz für ein höchstwertiges Primärbiotop und zusätzlich mit erheblicher zeitlicher Verzögerung auszugehen. Mangels erheblicher Prognoseunsicherheit kann daher bestenfalls von einer *geringen* Maßnahmenwirkung ausgegangen werden.

In einer Stellungnahme der IG Moorschutz unter der Mitwirkung mehrerer Wissenschaftler:innen auf diesem Gebiet werden die Auswirkungen auf das Schutzgut folgendermaßen zusammengefasst: *"Infolge der Errichtung eines Speichersees wird der natürliche Standort eines höchstwertigen Moor- und Feuchtgebietskomplexes im Platzertal zerstört. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieser Eingriff hinsichtlich seiner Erheblichkeit als sehr hoch zu bewerten. Die geplanten Umweltmaßnahmen sind gekennzeichnet von einem meist enormen Aufwand bei gleichzeitig unsicherer oder oft nur geringer Wirkung. Sie stehen also in einem äußerst ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis und sind zudem als Kompensationsmaßnahmen für den gegenständlichen Fall nicht geeignet. Somit steht einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit eine geringe Maßnahmenwirkung gegenüber, wodurch sich sehr hohe verbleibende Auswirkungen ergeben. Für ein Schutzgut Moore (im weiteren Sinn) erweisen sich die Auswirkungen als wesentlich bis untragbar und das Vorhaben somit aus moorschutzfachlicher Sicht als unverträglich."*

Die Einzigartigkeit des Platzertals erschließt sich durch die vielseitige Zusammensetzung verschiedener Lebensräume und **sollte daher gesamtheitlich betrachtet werden**. Dazu zählt: Mäandrierender Hochgebirgsbach; Vegetationslose Schotter- und Sandbank der Fließgewässer; Schotter- und Sandbank der Fließgewässer mit Pioniergebäck; Oligotropher naturnaher Teich und Weiher der Hochlagen; basenreiche, kalkarme Quellflur der Hochlagen; basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried; Frische basenarme Magerweide der Bergstufe und Silikat-Latschen-Buschwald. Das ist in den vorliegenden UVP-Unterlagen nicht geschehen. Große Populationen von Tierarten wie dem Grasfrosch sind ein Indikator für die Intaktheit des Lebensraums. Die Transplantation von Kleinseggenrieden und Moorböden kann diesen Lebensraum nicht ersetzen und ermöglicht nicht wie in "VT1\_E.01-4 - Maßnahmenbeschreibung" dargestellt *"einen gesicherten Fortbestand und die Erhaltung ihrer ökologischen Funktion"*. Zudem werden auf den dafür vorgesehenen Flächen wiederum teils hochsensible Lebensräume zerstört. **Während Auswirkungen auf einzelne Teillebensräume geringer erscheinen mögen, ist der Verlust der gesamten Zusammensetzung verheerend und unwiederbringlich.**

**Eine Verpflanzung des Moors ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht mit seiner Zerstörung gleichzusetzen und widerspricht Art 9 Abs 1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention und § 29 Abs 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes. Das eingereichte Vorhaben darf folglich allein schon deswegen nicht genehmigt werden. Insbesondere nach iZm Art 9 Abs 1 BSchP der Alpenkonvention ist auch keine Ausnahmegenehmigung möglich.**

**Falls die Behörde von der Möglichkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung ausgeht, ist diese Umweltmaßnahme dennoch nicht zu genehmigen, da im besten Fall von einer *geringen* Maßnahmenwirkung ausgegangen werden kann und somit eine *sehr hohe* und damit *untragbare Eingriffserheblichkeit* verbleibt. In der Interessensabwägung kann nicht zugunsten einer Moorzerstörung- oder Verpflanzung entschieden werden. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Kraftwerk Kaunertals ist wie unter 3.4.2 ausgeführt nicht von einer so hohen Bedeutung, dass die gravierenden Eingriffe aufgewogen werden können. Wie in 3.2.2. zudem ausgeführt, läge eine Alternative in der bestehenden Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz vor, bei der keine weiteren Moorflächen**

**zerstört werden. Zusätzlich handelt es sich beim betroffenen Moor um eines der letzten intakten Moorflächen seiner Art in den Alpen.**

### **3.3.3. Negative Auswirkungen auf Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume**

Bezugnehmend auf:

- VT1\_D.04.02 - Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume
  - VT1\_D.04.02.02 - Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume
  - VT1\_D.04.02.01 - Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume
  - VT1-D.01-4 - Allgemeine verständliche Zusammenfassung der UVE
- 

Die Auswirkungen des VT 1 betreffen insbesondere den Teilraum Platzertal und den Teilraum Kaunertal. Für den Teilraum Platzertal wird 3.3.2. dargelegt, dass sich die Besonderheit des Hochtals aus dem Zusammenspiel verschiedener Schutzgüter erschließt. Dazu zählt das Schutzgut Boden, das mit dem Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräumen verschränkt ist. Für das Moor-Feuchtgebiet wertbestimmend ist ebenfalls der sehr gute Zustand der Still- und Fließgewässer im Talschluss sowie etliche Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste, die hier ihren Lebensraum haben. Durch die Bau- und Betriebsphase ergeben sich jedoch auch für den Teilraum Kaunertal erhebliche Auswirkungen. Wie ebenfalls bereits beschrieben, ist es fachlich weder nachvollziehbar noch plausibel, dass in den Fachbeiträgen zur Biologischen Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume keine Arten oder Lebensraumtypen zu finden sind, für die durch das Projekt eine *sehr hohe* Eingriffserheblichkeit entsteht. Dies erschließt sich vor allem aus der sehr hohen Eingriffssensibilität vieler unter anderem geschützter Arten und Lebensraumtypen sowie durch die sehr hohe Eingriffsintensität mit einer sehr langen Bauzeit von sieben Jahren, einer enormen direkten und indirekten Flächeninanspruchnahme und den in den meisten Fällen nicht als Ausgleich geeigneten Maßnahmen. Von der Behörde ist daher sorgfältig zu prüfen, ob realistischerweise nicht doch sehr hohe und damit untragbare Eingriffserheblichkeiten bestehen bleiben.

Durch das Ausbauvorhaben wird ein breites Spektrum an am Projektstandort heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen beeinträchtigt. Dies betrifft unter anderem auch geschützte Arten und solche, die aufgrund ihrer Verbreitung und Gefährdung als naturschutzfachlich wertbestimmend anzusehen sind. Konkretes Beispiel hierfür im Bereich Pflanzen und deren Lebensräume sind vier Gefäßpflanzenarten (*Pinguicula leptoceras*, *Pinguicula vulgaris*, *Saxifraga aizoides*, *Saxifraga stellaris*) und eine Gruppe von Torfmoosarten, die eine enge Lebensraumbindung an Kleinseggenriede oder Quellfluren aufweisen, für die in den Projektunterlagen korrekt eine relevante Beeinträchtigung der lokalen Population im Platzertal festgestellt wurde. Das betrifft aber auch die Auswirkungen etwa auf die Grasfrosch- und Bergmolch-Population (siehe 3.3.1.), die nach dem Tiroler Naturschutzgesetz aufgrund ihrer Gefährdung geschützt sind, ebenso wie Steinhuhn-, Steinadler- und Bartgeier-Population (siehe 3.3.3.b), die in der VogelschutzRL geschützt sind. Diese Liste könnte man ebenso für weitere Arten wie bspw den Hochmoor-Bläuling, Hochmoor-Gelbling und Skabiosen Scheckenfalter erweitern.

### 3.3.3.a Vorsätzliche Störung und Minderung der Überlebenschancen naturschutzrechtlich geschützter Tierarten

§ 24 des Tiroler Naturschutzgesetz verankert Vorschriften zum Schutz bestimmter Tierarten. So verbietet es § 24 Abs 2 hinsichtlich der in Anhang IV lit a der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz FFH-RL) genannten Tierarten ua diese in allen Lebensstadien vorsätzlich zu fangen oder zu töten, vorsätzlich zu stören oder etwa vorsätzlich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören. Diese Verbote dienen der Umsetzung von Art 12 Abs 1 FFH-RL.<sup>56</sup> Aus dem Unionsrecht stammende Rechtsvorschriften sind unionsrechtskonform zu interpretieren. Wichtige Aussagen zur Auslegung der Verbote des Art 12 FFH-RL können daher etwa dem Leitfaden der Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL<sup>57</sup> entnommen werden. So hilft der Leitfaden etwa dabei zu verstehen, was unter einer verbotenen Störung iSd Art 12 zu verstehen ist. Darunter fällt jede Tätigkeit, die eine Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (2-37). Absichtlichkeit in dem Sinne liegt auch bereits bei Bewusstsein über die Folgen vor, die die Handlung höchstwahrscheinlich haben wird, sowie bei Inkaufnahme dieser (bedingter Vorsatz) (2-34). Wie auch in den erläuternden Bemerkungen zum Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz (LBGI 73/2024) ausgeführt wird, entspricht der europarechtliche Begriff "absichtlich" dem österreichischen Rechtsbegriff "vorsätzlich". Es ist somit klar, dass auch in Folge von Projektverwirklichungen verursachte Artenschäden (und Störungen) die Verbotstatbestände erfüllen können. Für unter die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz VogelschutzRL) fallende Arten verankert § 25 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz Verbote der vorsätzlichen Tötung, Störung und weiterer Handlungen. Für Arten des Anhangs V der FFH-RL und weitere durch die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 genannte Arten legt § 24 Abs 3 lit a Tiroler Naturschutzgesetz Verbotstatbestände fest.

Ausnahmen von den Verboten der §§ 24 Abs 2 und 3 lit a sowie § 25 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz benötigen eine naturschutzrechtliche Bewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen (§ 29 Abs 3 lit b Tiroler Naturschutzgesetz). Für die Verbote des § 24 Abs 2 und 3 lit a legt § 24 Abs 5 Tiroler Naturschutzgesetz die Voraussetzungen für eine Ausnahme fest. Erforderlich ist der Nachweis eines bestimmten Grundes für die Ausnahme (Abs 5 lit a-e), das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen und dass die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Für die Verbote des § 25 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz legt § 25 Abs 3 die notwendigen Voraussetzungen fest, auch hier muss ein bestimmter Grund vorliegen und andere zufriedenstellende Lösungen fehlen.

### 3.3.3.b Störungen in der Vogelwelt

Durch VT 1 ergeben sich sehr hohe Eingriffsintensitäten für verschiedene Arten, die auch in den Projektunterlagen thematisiert werden. Im Fachbeitrag "Tiere und deren Lebensräume" heißt es auf S. 57: "*An höhergradig gefährdeten Brutvogelarten treten Braunkehlchen,*

<sup>56</sup> Mitteilung der Kommission C (2021) 7301 final, <https://op.europa.eu/de/publication-detail-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1>.

<sup>57</sup> Mitteilung der Kommission Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021/C 496/01, AbI. C 496 vom 9.12.2021.

*Baumpieper, Grauspecht und Auerhuhn auf, zusätzlich ist das Steinhuhn als SPEC 1-Art zu nennen. Hervorzuheben ist die Bedeutung des EU-rechtlich besonders geschützten Steinadlers, der ein regelmäßiger Brutvogel des Teilraumes Platzertal ist. Außerdem beherbergt das Gebiet Bestände des Birkhuhns sowie des Alpenschneehuhns, die ebenfalls beide EU-rechtlich besonders geschützt sind. Darüber hinaus sind mehrere Vogelarten vorhanden, für die Österreich im europäischen Kontext erhöhte Verantwortung hat” (S. 57).* Daher ist es nicht nachvollziehbar, wie der Fachbeitrag für keine der vorkommenden Arten sehr hohe Eingriffserheblichkeiten feststellen konnte.

Vor allem der Eingriff im Platzertal ist insbesondere während der Bauphase massiv. Direkte und indirekte Auswirkungen des Vorhabens führen dazu, dass der gesamte Teilraum oberhalb der Platzeralm nicht oder nur mehr sehr eingeschränkt für unterschiedliche Vogel-Arten nutzbar ist und Vogellebensräume gänzlich verloren gehen. Dies betrifft insbesondere folgende Arten: Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Steinadler, Bartgeier und die alpine Kleinvogelfauna wie zB Steinschmätzer und Baumpieper. Auch im Kaunertal/Gepatsch wirkt sich vor allem der Baulärm auf brütende Birkhühner, Steinadler und Bartgeier negativ aus, während die Lebensräume für die subalpine Vogelwelt der Hangwälder beeinträchtigt werden.

Im Platzertal ist die Störung für die Vogelwelt demnach in der Bauphase und durch den direkten bzw indirekten Verlust von Lebensraum darüber hinaus als *untragbar* zu werten: *“Während der Bauphase führen direkte Wirkungen (Flächenverluste zusätzlich zur Betriebsphase ca. 9,9 ha) sowie hauptsächlich indirekte Wirkungen (vor allem Lärm, aber auch Licht und andere visuelle Störungen) dazu, dass mehr oder minder der gesamte Teilraum oberhalb der Platzeralm nicht bzw. nur mehr sehr eingeschränkt nutzbar ist. Zusätzlich sind indirekte Wirkungen (v.a. Lärm) sowie die Vorarbeiten der Erschließung (Baustellenverkehr über die Straße zur Platzeralm) auch außerhalb des Talraums Platzertal zu berücksichtigen. Für Vorarbeiten werden die Baustellen ab der Platzeralm mittels Hubschrauber eingerichtet und versorgt. Dafür ist bis zu zweimal täglich ein Ein-/Ausfliegen ins/vom Platzertal ohne Last erforderlich, es wird die Flugroute südlich des Rauen Kopfs verwendet. Die Hubschrauberflüge finden im Baujahr 2 über 6 Monate statt, besonders intensiv in den ersten und letzten drei Wochen der Bauzeit im BJ2 (Einrichtung im Mai und Räumung im Oktober). Dann werden bis zu maximal 25 Rotationen pro Tag anfallen. Während der Hauptbauarbeiten von BJ3 bis BJ7 ist mit maximal 1,5 Flugstunden pro Woche zu rechnen (Seite 116)”* Dies sind keine unerheblichen Auswirkungen. Durch Lärm- und Lichtstörungen über einen solchen Zeitraum kann es in mehreren Folgejahren vor allem während der Bauphase zu Misserfolgen bei der Brut kommen, was für verschiedene Arten den Fortbestand der lokalen Population massiv gefährden kann.

Sowohl Braunkelchen, Baumpieper, Grauspecht, Auerhuhn, Steinhuhn, Steinadler, Bartgeier und Steinschmätzer sind Vogelarten, die durch § 25 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz geschützt werden. Für sie gelten die dort verankerten Verbote. Auerhuhn, Steinhuhn, Grauspecht, Steinadler, Bartgeier und Steinschmätzer sind überdies in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie werden unter anderem im TirNSchG umgesetzt. Die erwähnten Auswirkungen des Projektvorhabens auf die Lebensräume der genannten Vogelarten können zu einer Umsiedelung der Arten oder Verkleinerung ihrer Siedlungsgebiete führen als auch ihren Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen (vgl. ua Flächeninanspruchnahme direkt sowie indirekt, Lärm durch Helikopterflüge über sehr langen Zeitraum, Lawinensprengungen während der Betriebsphase). Auch ist der Projektwerberin bewusst, dass es zu diesen Auswirkungen kommen kann und nimmt diese in Kauf (bedingter Vorsatz). § 25 Abs 2 lit d Tiroler Naturschutzgesetz bestimmt, dass ein Verstoß gegen das Störungsverbot dann nicht vorliegt, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten im Sinn des Art 15c Abs.1 der RED III-Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um

damit verbundene Störungen so gering wie möglich zu halten. Die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase reichen allerdings nicht aus, um die mit dem Projektvorhaben verbundenen Störungen so gering wie möglich zu halten, sodass von keinem gesicherten Fortbestand der lokalen geschützten Vogelpopulationen ausgegangen werden kann. Dafür erforderlich sind umfassendere Minderungsmaßnahmen, wodurch das Kriterium der Ergreifung aller erforderlichen Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt ist.

#### **A Vi-Bau-08: Lebensraumverbessernde Maßnahmen im Bergwald**

**Maßnahme:** "Spechtbaumschutz": Förderung von stehendem Alt- und Totholz für Baumhöhlenbrüter und als Nahrungsquelle, langfristige Außernutzungsstellung (50 Jahre) von mind. 25 Altbäumen sowie Überprüfung des Maßns. Bereich: Platzertal/Grubenbach, Burgschorfen.

**Beurteilung:** Diese Maßnahme stellt keinen Lebensraum- bzw Nahrungsersatz für die von den sehr hohen Eingriffsintensitäten betroffenen Arten im Platzertal dar (Steinhuhn, Birkhuhn, Steinadler, Bartgeier, Steinschmätzer, etc). Angesichts des erheblichen Lebensraumverlusts und der langanhaltenden bzw. andauernden Störung durch die Bauphase und zB Lawinensprengungen während der Betriebsphase kann diese Maßnahme allenfalls die Störungen durch die Baustelle Burgschorfen abmildern, jedoch nicht die maßgeblichen Störungen im Kaunertal und Platzertal. Die Maßnahmenwirksamkeit ist daher mit *gering* zu beurteilen.

#### **B Vi-Bau-09: Einschränkung von Hubschrauberflügen und -flugrouten**

**Maßnahme:** Tageszeitliche Beschränkung zur Balzzeit: Im Zeitraum Ende April bis Mitte Mai finden keine Flüge in den frühen Morgenstunden statt (2 Std. vor bis 2 Std. nach Sonnenaufgang). Streckenführung Platzertal nicht in der Nähe des Steinadlerhorstes, der Birkhuhn-Balzplätze und des Steinhuhn-Lebensraums.

**Beurteilung:** Der Zeitraum der Einschränkung ist zu knapp bemessen. Die Birkhuhnbalz kann bereits im März beginnen; die Steinhuhnbalz bereits Anfang April. Zudem kommt es in der Brutzeit zu starken Störungen des Lärms, was die Aufgabe der Brut zur Folge haben kann, insbesondere im Baujahr 2 mit einem verstärkten Aufkommen von Hubschrauberflügen während der Balz- und Brutzeit. Die Maßnahmenwirksamkeit kann daher maximal als *gering* beurteilt werden.

#### **C Generelle Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme: Visualisierung von Seilen mit leuchtfarbenen Kugeln (Flugsicherheit und Vogelschutz)**

**Maßnahme:** Durch verbesserte Sichtbarkeit der Seile auch bei schlechten Sichtbedingungen (Dämmerung, Nebel) wird das Kollisionsrisiko wesentlich verringert.

**Beurteilung:** Betrifft lediglich Flugvögel in größerer Höhe und stellt keine Verminderungsmaßnahme für die bodennahen Arten wie zB Steinhuhn dar. Ebenso kann sie die viel wesentlicheren Störungen durch Lärm und Licht während der Bauphase nicht ausgleichen. Die Maßnahmenwirksamkeit kann allenfalls mit *gering* beurteilt werden.

#### **D A-Bau-01 bis A-Bau-05: Rekultivierungen der BE-Flächen, Damm, Böschungen, etc.**

**Maßnahmen:** Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und Rekultivierung mit Bepflanzung.

**Beurteilung:** Die Maßnahme A-Bau-01 bis A-Bau-05 würden zwar einen Teil des direkt verlorenen Lebensraums für Vögel wiederherstellen, jedoch geschieht dies großteils erst nach Abschluss der Bauarbeiten. Bis diese Bereiche wieder vollständig ihre Funktion als Lebensraum für die betroffenen Vögel entfalten, vergehen nochmals mehrere Jahre (Sukzession der relevanten Pflanzen sowie Insekten als

Nahrungsquelle der Vögel). Ein Übergangslebensraum ist daher nicht vorhanden und daher ist die Wirkung dieser Maßnahmen lediglich als *gering* zu bewerten.

Aufgrund der langen Bauzeit und der Lebenserwartung verschiedener Arten können die oben beschriebenen Maßnahmen nicht das Risiko mindern, dass lokale wertbestimmende Populationen bereits während der Bauphase bzw. in der Zeit danach zum Erliegen kommen. Allfällige Ausgleichsmaßnahmen für die Betriebsphase entfalten ihre Wirkung nochmal einige Jahre später und sind teilweise auch durch ihre sehr große räumliche Distanz nicht geeignet, die lokalen Populationen in einem guten Zustand zu erhalten. Es gilt auch hier, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignete Lebensräume bereits von Individuen derselben Art oder anderen Arten besetzt sind, was die Neubesiedlung der gestörten Arten deutlich erschwert und die Maßnahmenwirksamkeit geringer ausfallen lässt.

Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen werden die Eingriffsintensität nicht in einem Umfang abmildern, sodass insbesondere durch den langfristigen direkten und indirekten Lebensraumverlust, sowie die mehrere Jahre andauernde erhebliche Störung durch Lärm und Licht, die Eingriffserheblichkeit **pauschal** als "mittel" oder "gering" (S. 151) eingestuft werden könnte. Warum exakt dies der Fall sein sollte, ist auch in der Beschreibung der Wirkung der Minderungsmaßnahmen auf S. 117 nicht nachvollziehbar argumentiert. Dafür bräuchte es Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe, die nicht vorliegen. Zusammenfassend verbleiben bei einer *sehr hohen* Eingriffsintensität allenfalls *geringe* Verminderungsmaßnahmen. Die *sehr hohe* Eingriffserheblichkeit während der Bauphase ist daher als *untragbar* zu werten.

### 3.3.3.c Beeinträchtigung des Steinhuhns:

Ein Beispiel hierfür ist die Einschätzung der Auswirkungen auf das Steinhuhn, das in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt ist. Der Bestand des Steinhuhns im Platzertal (Stand 2010) wurde gemäß UVP-Unterlagen bereits vor 15 Jahren und zudem nur sehr oberflächlich an einem einzigen Erhebungstag erhoben (S. 59 - VT1\_D.04.02.01). Weil die Ötztaler Alpen einen geeigneten Lebensraum für Steinhühner darstellen,<sup>58</sup> kann generell von mehr als einem Brutpaar ausgegangen werden, entgegen den Ausführungen auf S. 59 im Fachbeitrag "Tiere und deren Lebensräume" t. Die Erhebung der Steinhühner im Platzertal ist daher als unvollständig und veraltet zu erachten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht aktuellere Daten für die Verbreitung zu Rate gezogen wurden. Hier ist insbesondere der "Atlas der Brutvögel Tirols"<sup>59</sup> Da diese Art schwer zu erheben ist, hätten im Platzertal aufgrund der Eignung als sehr guter Lebensraum aufgebracht werden müssen. Steinhühner sind aufgrund ihres Schutzstatus und ihrer Lebensweise sehr stark sensibel gegenüber Eingriffen.

In weiterer Folge können die Minderungsmaßnahmen offensichtlich nicht sinnvoll auf die Steinhuhn-Population angepasst werden. Hervorzuheben ist die maßgebliche Störung in der Brutzeit der Steinhühner durch Hubschrauberflüge insbesondere im Baujahr 2 mit 25 Rotationen am Tag, was eine enorme Anzahl während der Hauptbalzzeit der Steinhühner bedeutet. Die Einschränkung der Flugzeit ist hier nicht wirksam, da sie sich nicht über den gesamten möglichen Zeitraum der Balz erstreckt. Wie die Flugroute schonungsvoll angepasst werden sollte, ist rätselhaft, wenn es der Projektwerberin nicht gelungen ist, die lokale Verbreitung eindeutig zu erheben. Zudem ist durch die langanhaltende Störung davon auszugehen, dass die Populationen gänzlich einbrechen bzw. aufgrund der stark verminderten Reproduktionsmöglichkeiten durch die Störungen in der Bauphase verschwinden werden. Die

<sup>58</sup> Lentner, R. et al. (2022): Atlas der Brutvögel Tirols, Berenkamp Verlag, Absam.

<sup>59</sup> Lentner, R. et al. (2022): Atlas der Brutvögel Tirols, Berenkamp Verlag, Absam.

Maßnahme Vi-Bau-09 zur Einschränkung der Hubschrauberflüge ist auf sieben Jahre Bauzeit gesehen zu gering angesetzt.

Von der Projektwerberin wird zudem die theoretische Möglichkeit der Besiedelung anderer Lebensräume als abmindernde Maßnahme angeführt. Diese ist wie bereits in 3.3.1. beschrieben nicht zweckmäßig für den Erhalt der lokalen Population. Steinhühner sind im Wechsel ihrer Lebensräume nicht sehr flexibel und überaus standorttreu. Eine einfache Umsiedlung in andere Lebensräume ist in der Regel nicht möglich, zumindest nicht mit langfristigem Erfolg. Es ist aus fachlicher Sicht anzunehmen, dass sich die lokalen Populationen bereits an anderen Standorten angesiedelt hätten, gäbe es hier geeignete Lebensräume und Bedingungen. Augenscheinlich mögen die anderen Flächen gleich aussehen, allerdings ist fraglich, ob diese Flächen auf folgende Anforderungen erfüllen:

- effiziente Verstecke vor Beutegreifern (Felsen, Geröll, Höhlen)
- gute Übersicht für die Feindvermeidung
- ein spezialisiertes Nahrungsangebot (Samen, Kräuter, kleine Insekten)

Sind diese Voraussetzung ausreichend gegeben, kann eine Umsiedlung innerhalb ähnlicher Lebensräume (z. B. von einem Teilgebiet in ein benachbartes, ähnliches Habitat) funktionieren, aber die Erfolgsaussichten sind dennoch gering. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Störung ebenfalls nicht relevant, da kein Bezug zur lokalen Population vorhanden ist. Die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen ist daher lediglich mit *gering* zu bewerten.

Auf S. 117 und S. 195 (VT1\_D.04.02.01) wird von der Projektwerberin der Zustand der lokalen Population der Steinhühner als „*hervorragend*“ bewertet, die Störung und der Verlust des Lebensraums als „*hoch*“ eingeschätzt, sowie die Minderungsmaßnahmen während der Bauzeit als „*nicht zielführend*“ angegeben. Aufgrund der hervorragenden Population sowie der starken Sensibilität hätte die Eingriffsintensität ebenfalls als *sehr hoch* eingestuft werden müssen. Dennoch fällt die Gesamtbewertung der Eingriffserheblichkeit nicht näher argumentiert als „*grün*“ und damit *gering* aus, was nicht nachvollziehbar ist. Es ist daher aus fachlicher Sicht von einer *sehr hohen* Eingriffserheblichkeit auszugehen, die als *untragbar* zu bewerten ist.

Auf S. 151 (VT1\_D.04.02.01) in der Gesamtbewertung für alle Tierarten und deren Lebensräume hält die Projektwerberin fest: „*In der Bauphase verbleiben trotz Maßnahmen vorübergehend hohe Erheblichkeiten auf lokale Störwirkungen im Platzertal und Kaunertal für Vögel und Säugetiere.*“ Die Gesamtbewertung fällt pauschal auf „*mittel*“ bis „*gering*“. Das ist fachlich falsch, wie im Fall des Steinhuhns exemplarisch dargelegt und lässt vermuten, dass es auch für andere geschützte bzw. wertbestimmende Arten ebenso gilt, wenn diese in ähnlicher Weise erhoben bzw. bewertet wurden. Zumindest die Störung des Steinhuhns im Platzertal ist aufgrund des Schutzstatus und der Nicht-Wirksamkeit der Maßnahmen als *untragbar* einzustufen. Von der Prüfbehörde ist daher ein besonderes Augenmerk auf die Störungen in der Vogelwelt zu legen.

### 3.3.3.d Beeinträchtigung des Bartgeiers:

Ähnlich gestaltet sich auch die Sachlage für den Bartgeier im Einzugsgebiet des Vorhabens. Wiederum werden veraltete Daten als Ausgangslage verwendet, die Eingriffsintensität falsch bewertet und die Erfolgsaussichten der Ausgleichsmaßnahmen überschätzt. Im UVP-Dokument wird der Bartgeier mit dem Kürzel „DZ\*“ („Durchzügler“) klassifiziert. Diese Einstufung basiert laut den vorliegenden Unterlagen auf „*Jäger/externe Informationen, sonstige Fremddaten*“. Die Einstufung als „*Durchzügler*“ auf Seite 60 (Fachbeitrag „Tiere und

deren Lebensräume" stellt die Lage jedoch vereinfacht dar, was eine fachliche Prüfung erschwert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bewertung des Bartgeier-Vorkommens auf derart vage und unzureichend belegte Quellen gestützt wurde. Vielmehr wären valide Daten leicht verfügbar gewesen, unter anderem:

- Daten des offiziellen Bartgeier-Monitorings des Landes Tirol
- Expertisen einschlägiger Fachstellen, u. a. Ornitholog:innen mit regionalem Bezug,
- "Atlas der Brutvögel Tirols"<sup>60</sup>
- Informationen lokaler Jägerschaften, die über aktuelle Brutversuche, Horststandorte sowie Sichtungen gut informiert sind

Aus einer Abfrage des Bartgeier-Monitorings wäre hervorgegangen, dass es in der Region neben sehr vielen Sichtungen Brutnachweise im Ötztal, Pitztal und Paznauntal gibt. Im Kaunertal hat ein Paar ein bereits lang bestehendes Revier, wobei noch kein Brutnachweis erfolgt ist. Das Platzertal und Kaunertal liegen demnach im Herzen eines Gebiets, das für die Wiederansiedlung und Ausbreitung der Bartgeier sehr geeignet ist. Zudem ist auch das VS Natura 2000-Gebiet Ötztaler Alpen in unmittelbarer Nähe und der Schluss liegt nahe, dass die dort ansässige Population mitunter auf die Gebiete Kaunertal und Platzertal ausweicht.

Der Bartgeier ist eine streng geschützte Art gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. In Tirol wird die Art im Rahmen eines internationalen Wiederansiedlungsprogramms aktiv gefördert. Da diese Vögel große Reviere benötigen ist die Zerschneidung aufgrund des direkten und indirekten Flächenverlusts erheblich. Die Nichtberücksichtigung dieser Quellen lässt auf eine mangelhafte, nicht sachgerechte Erhebung und Bewertung der tatsächlichen Umweltauswirkungen schließen und steht im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip des Umweltrechts. Durch die unzureichende Bewertung des Bartgeier-Vorkommens wird das Gefährdungspotenzial für eine streng geschützte Brutpopulation nicht erkannt.

**Aufgrund der unzureichenden Minderungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot hinsichtlich der genannten Arten nicht als ausgeschlossen iSd § 25 Abs 2 lit d Tiroler Naturschutzgesetz angesehen werden. Die oben beschriebenen Lebensraumverluste und -beschränkungen erfüllen durch das Fehlen der erforderlichen Minderungsmaßnahmen somit zumindest einen der Verbotstatbestände des § 25 Abs 1.**

### 3.3.3.e Negative Auswirkungen auf jagdbares Wild, Säugetiere, Reptilien und Amphibien

Bereits während der Bauphase führen die Wirkungen durch Lärm, Licht und andere visuelle Störungen dazu, dass auch Lebensräume für jagdbares Wild nicht bzw. nur mehr sehr eingeschränkt nutzbar sind. Es ist daher mit verbleibenden Auswirkungen für Gams, Steinwild sowie das Murmeltier im Platzertal zu rechnen, sowie auch für Murmeltier, Gams-, Stein- und Rehwild im Kaunertal. Hinzu kommen dauerhafte direkte Flächenverluste, vor allem im Platzertal. Weiter wurden im Zuge der Erhebungen im Einzugsgebiet des Ausbauvorhabens mindestens 21 nach der Tiroler Naturschutzverordnung geschützte Säugetierarten nachgewiesen. Es handelt sich dabei um mindestens 9 Fledermausarten, 11 Kleinsäuger und den Biber, deren Lebensräume insbesondere durch die Betriebsphase reduziert werden. Auch für Reptilien werden Konflikte erwartet. In der Betriebsphase verliert etwa die Bergeidechse im Platzertal und im Kaunertal Lebensräume. In der Bauphase kommt es zudem zu Konflikten für Amphibien durch temporäre Verluste von Laichgewässern im Kaunertal, während im Platzertal in der Betriebsphase fast alle Amphibien-Laichgewässer und viel Sommer-Lebensraum beansprucht werden. Dauerhafte Flächenverluste sind während der Betriebsphase auch für

<sup>60</sup> Lentner, R. et al. (2022): Atlas der Brutvögel Tirols, Berenkamp Verlag, Absam.

Laufkäfer-Arten im Platzertal zu erwarten. In den Teilräumen Platzertal und Kaunertal entstehen zudem Flächenverluste während der Bauphase vor allem für Libellen. In der Betriebsphase entstehen relevante Konflikte für Schmetterlings-Arten, wie insbesondere Skabiosen Scheckenfalter, Hochmoor-Gelbling sowie Hochmoor-Bläuling im Platzertal und für die Große Goldschrecke in Teilraum Prutz. Auslöser sind die dauerhaften Flächenverluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Projektvorhaben führt somit zu Belastungen und Störungen mehrerer geschützter Arten, wobei einige von diesen sogar zu den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zählen (zB Biber, alle Fledermaus-Arten). Die umfassenden artenschutzrechtlichen Verbote für Anhang IV Arten werden in § 24 Abs 2 Tiroler NSchG umgesetzt. Die getroffenen Minderungsmaßnahmen sind auch hier nicht ausreichend, es werden somit laut Einreichunterlagen nicht alle erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, sodass auch hier die artenschutzrechtlichen Ausnahmevervoraussetzungen für jeden Einzelfall geprüft werden müssen.

### 3.3.3.f Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeverprüfung

Da es durch das Projektvorhaben zu Störungen von soeben dargestellten geschützten Vogelarten nach § 25 Abs 1 Tiroler NSchG und VogelschutzRL als auch für nach § 24 Abs 2 geschützte Anhang IV FFH-RL Arten kommt und keine erforderlichen Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden, müssen die artenschutzrechtlichen Ausnahmevervoraussetzungen des § 24 Abs 5 bzw § 25 Abs 3 Tiroler NSchG für die Umsetzung des Projektvorhabens geprüft werden. Es braucht somit eine artenschutzrechtliche Ausnahmeverprüfung:

Ausnahmen von § 24 Abs 2 Tiroler NSchG sind nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Population der betroffenen Tierart ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. In 3.3.3.c wurde ausgeführt, dass davon in diesem Fall nicht auszugehen ist. § 29 Abs 3 letzter Satz regelt, dass außer für Arten nach Anhang V FFH-RL diese Voraussetzung nicht vorliegen muss. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass dieser Satz im Wesentlichen der bereits zuvor geltenden Gesetzeslage entspricht und lediglich eine legistische Anpassung erfolgt ist.<sup>61</sup> Ein Blick in die zuvor geltende Gesetzeslage zeigt jedoch, dass es sich bei der Nennung von Anhang V um einen Tippfehler handeln muss. Immerhin bezog sich dieser Satz in der bereits zuvor geltenden Gesetzeslage auf Anhang IV. Das macht auch insofern mehr Sinn, als ansonsten Anhang V Arten größeren Schutz als Anhang IV Arten genießen würden, was nicht mit der Systematik der FFH-RL vereinbar wäre. Außerdem würde eine inhaltliche Änderung des Satzes im Sinne des Austausches des betroffenen Anhangs nicht mit der in den Erläuterungen beschriebenen "im Wesentlichen gleichen Rechtslage" zusammenpassen. **Der Erhaltungszustand der betroffenen Anhang IV FFH-RL Arten ist somit maßgeblich für die Ausnahme von den Verbotstatbeständen. Dieser muss ermittelt werden und es muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Verschlechterung kommt.**

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (sowohl § 15 Abs 1 als auch § 24 Abs 2 Tiroler NSchG) erfordert das Vorliegen der artenschutzrechtlichen Ausnahmevervoraussetzungen (§ 25 Abs 3 und § 24 Abs 5 Tiroler NSchG). Dazu ist auch anzuführen, dass das Tiroler Naturschutzgesetz unionsrechtskonform zu interpretieren ist und sofern sich sonst mangelnde Unionsrechtskonformität ergibt, die FFH-RL und VogelschutzRL unmittelbar angewendet werden müssen aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorranges. Die artenschutzrechtlichen Ausnahmevervoraussetzungen müssen

<sup>61</sup> Erläuterungen zum Entwurf für das Erste Tiroler Erneuerbaren Ausbau Beschleunigungs-Gesetz, LGBI 73/2024, S 19.

grundsätzlich für jeden Einzelfall geprüft werden und **es muss im Ermittlungsverfahren geklärt werden, ob die Ausnahmegründe vorliegen**. Dabei verankert § 29 Abs 3 Tiroler Naturschutzgesetz zwar die gesetzliche Vermutung, dass ein Projekt zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie den Interessen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit iSd § 25 Abs 3 lit a dient und dass das Interesse an der Projektverwirklichung von überragender Bedeutung ist (überragendes öffentliches Interesse), wie in den erläuternden Bemerkungen zum Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz (LBGI 73/2024) auf Seite 19 ausgeführt wird. Es kann aber nicht schon kraft des Gesetzes vom Vorliegen eines der genannten Ausnahmegründe bzw. von einem öffentlichen Interesse an der Projektverwirklichung und einem hohen Gewicht (einer „überragenden Bedeutung“) des öffentlichen Interesses ausgegangen werden, sondern ist dies im Ermittlungsverfahren zu klären. § 29 Abs 3 Tiroler Naturschutzgesetz legt außerdem fest, dass die gesetzliche Vermutung im Hinblick auf Anhang IV FFH-RL Arten und geschützten Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie nicht bei Vorhaben in Naturschutzgebieten nach § 21 gilt, wenn sich die Anlagen nachteilig auf den Schutzzweck des Gebiets auswirken und diese Ausnahme nicht im Widerspruch zu den Prioritäten des nationalen Energie- und Klimaplans steht. Das Vorhaben soll unter anderem in der Nähe von dem Naturschutzgebiet Ötztaler Alpen errichtet werden. Dieses Naturschutzgebiet dient gemäß § 1 seiner Ausweisungsverordnung (Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2014 über die Erklärung der Ötztaler Alpen zum Naturschutzgebiet) unter anderem dem Schutz dort vorhandenen seltenen Lebensraumtypen des alpinen und subalpinen Bereichs nach FFH Anhang I und dort vorkommenden seltenen Arten nach FFH Anhang II. Das Vorhaben soll zwar nicht direkt in dem Naturschutzgebiet errichtet werden, da der Zweck dieser Ausnahme von der gesetzlichen Vermutung jedoch die Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf den Schutzzweck von Naturschutzgebieten ist, **müssen auch Ausstrahlwirkungen des Vorhabens auf das Naturschutzgebiet berücksichtigt werden**. Auch nah an Naturschutzgebieten umzusetzende Vorhaben können zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen.

Aufgrund der vorliegenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Naturschutzgebiets Ötztaler Alpen kann somit nicht automatisch von der gesetzlichen Vermutung des überragenden Interesses an dem Vorhaben ausgegangen werden. **Es braucht einzelfallbezogene und umfassende Ermittlungen sowie die Abwägung der konkreten Interessen**.

### **3.3.4. Keine Ausnahmegenehmigung im Naturschutzrecht möglich**

Nach § 29 Abs 1 lit a TirNSchG dürfen Vorhaben dann bewilligt werden, wenn die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 leg cit nicht beeinträchtigt werden, oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. § 29 Abs 3 sieht zwar ein zwingendes öffentliches Interesse für den Ausbau der Erneuerbaren vor, dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Abwägung der Interessen völlig ungeprüft bleiben kann.<sup>62</sup> Auch hier ist darauf zu verweisen, dass das TirNSchG unionsrechtskonform zu interpretieren und bei Unionsrechtswidrigkeit die RED III, FFH-RL und VogelschutzRL direkt anzuwenden sind. Zur Ausnahmegenehmigung aufgrund öffentlicher Interessen ist vor dem Hintergrund der Umsetzung der RED III auszuführen, dass behördliches Ermessen nicht bereits durch eine Vordeterminierung vorweggenommen werden darf. Es ist also trotz dieser gesetzlichen Vermutung eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen, die auch zu einem Unterliegen der öffentlichen Interessen führen kann. Darüber

---

<sup>62</sup> Vgl. Erläuterungen zur Novelle des § 29 Abs 3 TirNSchG 2024.

hinaus ist anzumerken, dass eine gleiche unionsrechtliche Bestimmung aus der Notfallmaßnahmenverordnung derzeit durch das EuG auf Unionsrechtswidrigkeit überprüft wird, also ein Verfahren auf Überprüfung anhängig ist<sup>63</sup>. Insbesondere führte auch der Einhaltungsausschuss der Alpenkonvention in einem aktuellen Bericht aus, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist und keine automatische Priorität für erneuerbare Energieanlagen etabliert wird. Vielmehr sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere Art 1 und 6 Energieprotokoll, auch Interessen am Erhalt der Landschaft und der Umwelt bei der Abwägung miteinzubeziehen.<sup>64</sup> **Aufgrund der massiven Eingriffe in die Schutzgüter des TirNSchG, der VSchRL und FFH-RL und gleichzeitig geringen Effizienz und Notwendigkeit des Ausbauvorhabens wie unter 3.4.2 beschrieben, muss eine Interessenabwägung daher jedenfalls zulasten des Vorhabens ausgehen und zu seiner Genehmigungsunfähigkeit führen. Insbesondere aufgrund der bestehenden Alternativvarianten, die für die Erreichung des Interesses an zusätzlicher Pumpspeicherkapazität verfügbar sind, können die schwerwiegenden Eingriffe in das Gebiet und die betroffenen Arten naturschutzrechtlich nicht gerechtfertigt werden.**

### **3.3.5. Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) nach Art 6 Abs 3 FFH-RL**

Aus den oben ausgeführten Störungen unionsrechtlich geschützter Arten werden die umfassenden negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die bereits unter Druck befindliche Biodiversität im Gebiet deutlich. Auch die Betroffenheit von zwei Natura 2000-Gebieten, nämlich dem Schutzgebiet Fließer Sonnenhänge und dem Schutzgebiet Ötztaler Alpen, ist wahrscheinlich. Eine Naturverträglichkeitsprüfung muss gem Art 6 Abs 3 FFH-RL, umgesetzt in § 14 Abs 4 TirNSchG, dann durchgeführt werden, wenn Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können und nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Zusammenhang stehen. Die Erhaltungsziele des Gebietes Fließer Sonnenhänge umfassen Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen sowie Pionierrasen auf Felskuppen.<sup>65</sup> Die Erhaltungsziele des Gebietes Ötztaler Alpen enthalten wiederum die dort vorhandenen seltenen Lebensraumtypen des alpinen und subalpinen Bereichs nach FFH Anhang I und die dort vorkommenden seltenen Arten nach FFH-Anhang II.<sup>66</sup> Zudem besteht ein Vogelschutzgebiet, in welchem insbesondere die Arten aus Anhang I geschützt sind.

Die Teilräume Kaunertal und Platzertal befinden sich im selben Gebirgszug wie das Schutzgebiet Ötztaler Alpen und weisen vor allem im Teilraum Platzertal nahezu dieselben Lebensraumtypen auf wie in der Schutzgebietsverordnung festgehalten (permanente Gletscher und ihre begleitenden Erscheinungsformen, wie Blockgletscher, Gletschervorfelder, Gletscherschliffe, Moränen und Permafrostflächen; alpine und subalpine Gewässer; alpine und subalpine, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft; naturnahe und natürliche Zirbenwälder und alle anderen mit Zirbenbeständen durchmischten Wälder; Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation [3220]; Alpine und boreale Heiden [4060]; Buschvegetation mit Latsche und behaarter Alpenrose [4070]; Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten [6150]; Alpine und subalpine Kalkrasen [6170]; Artenreiche montane Borstgrasrasen auf

<sup>63</sup> EuG, T-535/23, anhängig (Stand 08.09.2025).

<sup>64</sup> Siehe: Bericht zur vertieften Überprüfung über Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien, ImplAlp/2025/38/6 ([https://www.alpconv.org/fileadmin/user\\_upload/Organisation/CC38\\_draft\\_final\\_report\\_EN\\_15.05.2025\\_preliminary\\_publication.pdf](https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf)).

<sup>65</sup> Verordnung der Landesregierung vom 29- Juni 2009, mit der die Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Fließer Sonnenhänge festgelegt werden, LGBI 61/2009.

<sup>66</sup> Ötztaler Alpen, Festlegung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet LGBI. 156/2014.

Silikatkatböden [6230]; Feuchte Hochstaudenfluren [6430]; Berg-Mähwiesen [6520]; Silikatschutthalden [8110]; Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation [8220] Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder [91E0]; Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder [9410]; Alpine Lärchen- und/oder Arvenwälder [9420]). Hinsichtlich des Schutzguts Naturhaushalt, der sich durch mehr erschließt als die Betrachtung einzelner Arten und Lebensräume, muss es auch im Sinne des Schutzzieles des Schutzgebiets Ötztaler Alpen stehen, gleichwertige Lebensraumtypen in derselben geografischen Region ebenfalls zu erhalten. Diese Notwendigkeit ergibt sich durch die im Schutzgebiet beheimateten Tier- und Pflanzenarten, die einen Verbreitungsraum über die Schutzgebietsgrenzen hinweg haben. Am offensichtlichsten erschließt sich das bei Arten wie dem Steinadler und Bartgeier, die auch im Platzertal und Kauental vorkommen, und große Wandergebiete haben. Die Notwendigkeit ergibt sich aber auch für nicht augenscheinliche Arten, wie verschiedene Pflanzen- und Insekten-, aber auch Wirbeltierarten, **die von einem großflächig nicht unterbrochenen Lebensraum in ihrer Verbreitung und in ihrem Erhaltungszustand innerhalb der als Natura 2000-Gebiete ausgewiesenen Flächen profitieren.**

Aufgrund der Größe und Eingriffsintensität des Vorhabens ist mit massiven Auswirkungen auf die Schutzgüter der beiden Gebiete zu rechnen. Daher muss, um der FFH-RL zu entsprechen, parallel zur artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Insbesondere im Zusammenwirken mit dem VT 2, der in der gegenständlichen UVP wie unter 3.1.4. ausgeführt, jedenfalls mitgeprüft werden muss, ergeben sich voraussichtlich schwerwiegende Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete und die dort lebenden Arten, die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (Birkhuhn, Steinhuhn, Alpenschneehuhn, Steinadler, Bartgeier und Steinschmätzer) und durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen dieser Naturverträglichkeitsprüfung sind insbesondere naturverträglichere Alternativvarianten zu prüfen und heranzuziehen, falls sie weniger negative Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete haben. Dabei sind die unter Punkt 3.2.2. dieser Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu alternativen Varianten zum vorliegenden Projekt bereits vorgeschlagen. Die Genehmigung des Projektes ohne Durchführung einer NVP würde zu deren Unionsrechtswidrigkeit führen.

### **3.3.6. Negativer Einfluss auf Gewässerökologie und Wasserverfügbarkeit**

Bezugnehmend auf:

- VT1-D.01-4 - Allgemeine verständliche Zusammenfassung der UVE - 02.09
  - VT1\_D.04.02.03-4 - Fachbeitrag Gewässerökologie
  - VT1\_E.01 - Maßnahmenbeschreibung
- 

Das Vorhaben VT 1 führt zu erheblichen und langfristigen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie durch den Verlust natürlicher Fließgewässerstrukturen, die Einschränkung aquatischer Lebensräume, eine Beeinträchtigung des Makrozoo- und Phytopbenthos und eine deutliche Veränderung des Abflussregimes. Das hochalpine Gewässersystem im Platzertal besteht aus dem mäandrierenden Platzerbach in Kombination mit einem hochalpinen Moor- und Feuchtgebiet. Aufgrund der enormen negativen gewässerökologischen Auswirkungen, der Einzigartigkeit dieses hochalpinen Gewässersystems und einem möglichen Alternativprojekt, das ohne weitere Zerstörung von Gewässerökosystemen auskommt, sehen die Einwenderinnen die Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen im Wasserrecht nicht gegeben.

Der geplante Vorhabensteil 1 würde bei folgenden Gewässern sowie von diesen abhängigen Ökosystemen und Feuchtgebieten zu Verschlechterungen führen:

- Verschlechterung bzw. Zerstörung des Moor-Feuchtgebiets im Platzertal
- Platzerbach und Öbgrubenbach (Platzertal) (Stauhaltung)
- Platzerbach unterhalb des geplanten Speichers Platzertal, Tösnerbach (ab Einmündung Platzerbach) (Restwasserführung)
- Die Fagge im Bereich der Umlegung und Verrohrung
- Weitere Still- und Kleingewässer auf den unmittelbaren Eingriffsflächen am Speicherstandort Platzertal

### 3.3.6.a Widerspruch mit Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Wasserrechtsgesetz (WRG)

Das geplante Vorhaben führt insgesamt zu erheblichen und langfristigen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie. Aus Sicht der Einwenderinnen widerspricht das vorliegende Projekt damit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung im WRG. Oberstes Ziel ist die „*Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme*“, was somit auch für die Moor-Feuchtgebiete im Platzertal gilt. Eine der zentralen Vorgaben ist das Verschlechterungsverbot von Gewässern nach Art 4 Abs 7 WRRL bzw. § 104a WRG. Eine Verschlechterung im Sinne des WRG § 104a Abs 2 liegt dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente, z.B. der Fische, des Makrozoobenthos, oder der Hydromorphologie im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.<sup>67</sup> Genehmigungen dürfen nur in Ausnahmefällen nach § 104a Abs 2 WRG erteilt werden.

Die genannten Fließgewässer befinden sich mit Ausnahme der Fagge alle in einem **guten ökologischen Zustand**, weshalb von naturnahen Fließgewässern auszugehen ist. Die Sensibilität ist entsprechend eines hochalpinen Fließgewässers als **hoch bzw. sehr hoch** einzustufen. Davon ausgenommen ist die Fagge, die als wesentlich veränderter Fluss eingestuft werden muss. Besonders drastisch ändert sich der ökologische Gesamtzustand des Platzerbachs (DWK300150006) im Bereich des Speicher Platzertal, er verschlechtert sich von „*gut*“ auf „*schlecht*“. Bei zwei weiteren Detailwasserkörpern (DWK) des Platzerbachs und des Tösnerbachs wird ein Klassensprung einer oder mehrerer hydromorphologischer Teilkomponenten erfasst. Aufgrund der im Folgenden angeführten Punkte ist zu bezweifeln, dass bei einer insgesamt betroffenen Fließstrecke von 11,58 km lediglich 2,58 km von einer Verschlechterung betroffen sein würden.

### 3.3.6.b Verschlechterung der Gewässerökologie und unzureichende Ausgleichsmaßnahmen

Die Erhebungen des Fachbereiches „Gewässerökologie“ (VT1\_D.04.02.03-4) sind grundsätzlich nachvollziehbar und bestätigen die Einschätzung der Einwenderinnen, dass es sich sowohl bei dem mäandrierenden Platzerbach und dem Öbgrubenbach, als auch bei den begleitenden Klein- und Stillgewässern um ökologische Besonderheiten mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit handelt. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten Morphologie,

<sup>67</sup> Art 4 Abs 1 lit a WRRL; EuGH 01.07.2015, C-461/13 (Weser).

Wasserhaushalt und Durchgängigkeit sowie die chemischen Qualitätskomponenten des Platzerbachs (DWK 30015006) befinden sich in einem *sehr guten* Zustand. Im Falle einer Realisierung des Vorhabens wird eine Verschlechterung in die schlechteste Zustandsklasse (*schlecht*) bei den biologischen Komponenten Phytobenthos und Makrozoobenthos prognostiziert, bei den hydromorphologischen beziehungsweise chemischen Komponenten jedenfalls schlechter als *gut*. Die hydromorphologische Qualitätskomponente Wasserhaushalt würde sich gemäß den Ausführungen im Tösnerbach (DWK 304970020) ebenfalls um eine Klasse verschlechtern.

Die Einstufung der Auswirkungen des Vorhabens auf die untersuchten Gewässer ist daher fachlich nicht nachvollziehbar. Gemäß den Ausführungen im Bericht ist die Sensibilität aller betroffenen Gewässer durchgehend als hoch beziehungsweise sehr hoch eingestuft worden, die Eingriffsintensitäten bei den Klein- und Stillgewässern sowie im Platzerbach und Öbgrubenbach im Bereich des geplanten Staus werden durchgehend als *sehr hoch* angegeben. **Folgerichtig ist von einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen.** Die Eingriffserheblichkeit beim Platzerbach uh. Damm und Tösnerbach uh. Platzerbach sollte mit *hoch* (statt *mittel*) bewertet werden. Die Abweichung vom Bewertungsschema ist hier nicht nachvollziehbar. Trotz der offensichtlichen Zerstörung dieser schützenswerten und besonders sensiblen Gewässerökosysteme kommt der Fachbeitrag Gewässerökologie zu dem Schluss, dass die verbleibenden Auswirkungen aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nur von mittlerer Schwere wären. Dem ist aus mehrlei Gründen scharf zu widersprechen. Zunächst kann bei den geplanten Maßnahmen im Fotschertal, aufgrund einer geplanten besseren Anbindung der Sanna an den Inn, aufgrund eines geplanten neuen Seitenarmes am Inn (Ötzbrück) sowie aufgrund der Entfernung dreier Querbauwerke im Mündungsbereich der Fagge kein sachlicher oder räumlicher Bezug zur Zerstörung von Gewässern im Platzertals hergestellt werden. Es handelt sich also nicht um Ausgleichsmaßnahmen, sondern bestenfalls um Ersatzmaßnahmen. Die Einschätzung der Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen als „*hoch*“ ist fragwürdig und fachlich nicht nachvollziehbar. Die Wirksamkeit der Anlage eines Niedermoorkomplexes im Bereich der Stauwurzel, die Renaturierung des Pillermoors, die naturschutzfachliche Aufwertung des Fotschertals sowie die Verbesserung ausgewählter Moor- und Weideflächen werden im Kapitel 3.3.2.c behandelt.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen für Klein- und Stillgewässer in der Betriebsphase kann klar zusammengefasst werden, dass eine *sehr hohe* Eingriffserheblichkeit einer entweder nur *geringen* Maßnahmenwirkung gegenübersteht oder gar von einer Zerstörung sensibler Lebensräume im Falle der geplanten Moorverpflanzungen ausgegangen werden muss. Die *sehr hohe* Bewertung des Kompensationswertes der Ausgleichsmaßnahmen für Fließgewässer in der Betriebsphase im vorliegenden Bericht hält einer fachlichen Prüfung aus Sicht der Einwenderinnen nicht stand. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Einmündung der Sanna in den Inn im Stadtgebiet Landeck wäre nach den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) bereits vor Jahren erforderlich gewesen. Um die Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen ist die Fischpassierbarkeit gemäß NGP wiederherzustellen und sollte somit für die Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung der Gewässerökosysteme des Platzertals nicht zulässig sein. Selbes gilt für die Maßnahme zur Durchgängigkeit der Fagge. Gemäß aktueller Daten aus dem NGP ist der Unterlauf der Fagge und somit der angesprochene Gewässerabschnitt bereits jetzt fischpassierbar. Der Fachbeitrag Gewässerökologie ist dabei nicht in der Lage, die Notwendigkeit der Durchgängigmachung eines laut NGP bereits durchgängigen Gewässerabschnitts nachvollziehbar zu erklären. Aufgrund dieser Logiklücke ist auch die *hohe* Maßnahmenwirksamkeit grundsätzlich anzuzweifeln.

In der Gesamtbewertung werden die durchgängig gemachten Gewässerstrecken (Sanna 7,1 km und Fagge 5,1 km) den im Platzertal betroffenen Gewässerstrecken gegenübergestellt,

ohne dass ein fachlich nachvollziehbarer Bezug hergestellt wird. Diese Gegenüberstellung ist methodisch fragwürdig und deutet auf eine Verzerrung der Bewertung hin. Der geplante neuen Seitenarm am Inn ist eine Verbesserung der Morphologie und fällt ebenso unter geplante Maßnahmen aus dem NGP eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung der Gewässerökosysteme des Platzertals sollte auch hier nicht zulässig sein. **Eine realistische Auswirkungsbetrachtung muss zu dem Schluss kommen, dass das Vorhaben wesentliche bis untragbare Auswirkungen auf die Gewässerökologie mit sich bringt.**

An dieser Stelle ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass durch die Umsetzung des Vorhabensteils 2 und den dazugehörigen Wasserableitungen aus Venter und Gurgler Ache weitere beträchtliche Verschlechterungen von bedeutenden Fließgewässern zu erwarten wären.

### 3.3.6.c Negative Auswirkungen auf Hydrologie und Abflussdynamik

Durch die Projektumsetzung würde der Platzerbach unterhalb der Staumauer nicht aus dem Speicher dotiert werden. Die nötige Restwassermenge soll daher aus dem Öbgrubenbach erfolgen, sowie durch eine geplante Zusatzdotierung der Stollenwässer aus dem Erschließungstunnel in den Wintermonaten. Beides gefährdet die natürliche Abflussdynamik und voraussichtlich auch den Chemismus im Platzerbach.

Im Platzerbach ist ein Mindestrestwasserabfluss von 25 l/s vorgesehen. Da dieser Zustand in den Wintermonaten nicht erreicht werden kann, ist vorgesehen, Stollenwässer aus dem Erschließungstunnel zuzuleiten. Im Fachbeitrag Gewässerökologie (VT1\_D.04.02.03) wird auf Seite 95 dazu ausgeführt, „*dass in den Wintermonaten die ankommenden Wassermengen im Öbgrubenbach nicht ausreichend für die Sicherstellung einer adäquaten Dotierwassermenge im Platzerbach sind. Vorgesehen ist daher eine zusätzliche Dotierung mit Stollenwässern aus dem Erschließungstunnel. Mittels einer kleinen Pumpstation werden Stollenwässer bis zur Energieumwandlungsanlage befördert und als Dotierwasser in den Platzerbach geleitet. Auf Grund der hydrochemischen Untersuchungen (siehe VT1\_C.07.20) ist davon auszugehen, dass die Stollenwässer aus dem Erschließungstunnel einem analogen hydrochemischen Milieu entsprechen wie die untersuchten Wässer aus dem Platzerbach und Quellen im Platzertal. Daher ist zu erwarten, dass eine Dotierung des Platzerbaches mit Stollenwässern des Erschließungstunnels zu keiner nennenswerten physikalisch-chemischen Veränderung des Platzerbaches führt.*“

Diese Zuleitung der Stollenwässer mag zwar einen theoretisch, rechnerischen Mindestrestwasserabfluss von 25 l/s gewährleisten, aber ob dies für eine dauerhaft funktionsfähige Gewässerökologie besonders im Winter ausreicht, ist anzuzweifeln. Es besteht die Gefahr einer Austrocknung, insbesondere bei Kälte, Eisbildung und geringer natürlicher Zuflussmenge. Das Risiko für aquatische Lebensgemeinschaften ist nicht abschätzbar. Auch ist keinerlei Hinweis auf den Chemismus der Stollenwässer zu finden und wie sich die beiden Wässer aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften „vertragen“. Bereits eine geringe Schwankung im pH-Wert kann Gewässerorganismen an die Grenze ihrer Lebensfähigkeit bringen, ebenso wie eine Temperaturveränderung. Sieht man sich den Fachbericht „VT1-C.07.20“ genauer an, so wurden nur Proben vom Platzerbach und den Quellen im Platzerbach durchgeführt. **Von den Stollenwässern gibt es keine physikalisch-chemischen Untersuchungen.** Man geht lediglich davon aus, dass diese Wässer laut einer Prognose demselben geologischen Umfeld entspringen und daher ein ähnliches hydrochemisches Milieu aufweisen. Aufgrund dieser Annahme kommt man folglich zu dem Schluss, dass die Einleitung dieser Stollenwässer in den Platzerbach zu keiner physikalisch-chemischen Veränderung der Beschaffenheit der Wässer des Platzerbaches

führen wird. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dieser Punkt auf einer reinen Annahme basiert. Selbes gilt für Schüttung bzw. die möglich verfügbare Wassermenge der Stollenwässer. **Entsprechende Untersuchungen sind für die korrekte Einschätzung der Verschlechterung nötig.**

Die Restwasserdotierung im Platzerbach ist mit 25l/s zu niedrig angegeben. Nur in den Monaten Jänner bis März würde der MJNQT (=34l/s) erreicht. Die Einschränkungen der benetzten Fläche aus dem Dotierversuch (04.03.01.01.02, S.96) beträgt von 1-20% über alle Monate, was zu erheblichen ökologischen Veränderungen führt. In den Übergangsmonaten sowie in den Wintermonaten verringert sich die Fließgeschwindigkeit unter den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) angegebenen Grenzwert von 30 cm/s, was auch langfristige Auswirkungen auf die Wassertiefe und somit wiederum ökologische Auswirkungen haben kann.

Weiter wird der Ausbau auch mit Auswirkungen auf den Geschiebehaushalt einhergehen. Aufgrund der reduzierten Wassermengen werden die Transportkapazitäten abnehmen. In einigen Flachstrecken wird es zudem vermehrt zu Ablagerungen kommen. Durch das Vorhaben wird auch das Einzugsgebiet des Platzerbachs reduziert. Im Planzustand wird die rechnerische Transportkapazität im Normaljahr gegenüber dem Ist-Zustand deutlich abnehmen; im Ereignisfall (HQ30 und HQ100) sind die Unterschiede geringer. Große Geschiebeinträge aus den Seitenbächen können im Planzustand die Transportkapazität hingegen übersteigen. In solchen Fällen wird das eingetragene Material im Platzerbach abgelagert und erst mit den nachfolgenden Abflüssen im Normaljahr umgelagert und weitertransportiert. Der Abtrag dauert dabei länger als im Ist-Zustand, weshalb es zu temporären Auflandungen kommen kann.

### 3.3.6.d Auswirkungen auf Makrozoo- und Phytobenthos

Durch das Vorhaben sind erhebliche und langfristige negative Beeinträchtigungen der Gewässerökologie durch die Beeinträchtigung des Makrozoo- und Phytobenthos zu erwarten. Die angeführten Studien, welche eine kurzzeitige Wiederbesiedlung des Makrozoo- und Phytobenthos darstellen, sind alle aus den 1980er und 1990er Jahren, und somit veraltet. Es gibt aktuellere Studien, welche darlegen, dass...

- „diese Wiederbesiedlung von der Persistenz der Ablagerungen abhängt“<sup>68</sup>
- „eine Dauerstörung durch Sedimente die vollständige, strukturelle Erholung beeinträchtigt“<sup>69</sup>
- „Flussökologische Zeitreihenanalysen belegen erhebliche zeitliche Verzögerungen in Gemeinschaftsreaktionen auf hydrologische Störungen - kurzfristige Wiederbesiedlung sagt daher nicht zwangsläufig vollständige Erholung voraus“<sup>70</sup>

Mehrere aktuelle Studien belegen, dass zwar initiale Wiederbesiedlungsprozesse von Makrozoo- und Phytobenthos möglich sind, die vollständige Wiederherstellung der vorherigen Gemeinschafts-Zusammensetzung jedoch deutlich länger dauern kann und von mehreren Standortfaktoren abhängt – insbesondere Substratüberdeckung, Wiederholung von Sedimenteinträgen, Vorhandensein von Refugien und hydrologische Anbindung. Experimentelle und feldbasierte Untersuchungen zeigen, dass Feinsedimentablagerungen insbesondere die Makrozoobenthos-Diversität und -Dichten nachhaltig reduzieren und die

<sup>68</sup> Siehe: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0048969722017053> (02.09.25).

<sup>69</sup> Siehe: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S002532270400249X> (02.09.25).

<sup>70</sup> Siehe: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0048969720375197> (02.09.25).

Erholungszeiten in mehreren Jahren ablaufen können.<sup>71</sup> Die Eingriffserheblichkeiten in diesem Bereich sind somit als *sehr hoch* einzustufen.

### 3.3.6.f Negativer Einfluss auf Fischfauna im Tösnerbach

Auch in Bezug auf das Qualitätselement Fische ist für den Tösnerbach festzuhalten, dass laut Erhebung seitens der Projektwerberin 2019 keine Fische vorgefunden wurden. Nichtsdestotrotz stellt der Tösnerbach einen potenziellen Fischlebensraum dar. Daher sollte dieses Qualitätsmerkmal in die Bewertung mitaufgenommen werden. Eingriffe, wie die Restwasserregelung und Querbauwerke, wirken sich unmittelbar auf die Habitatqualität für autochthone Fischarten aus. Gemäß der WRRL sind weiter auch das Entwicklungspotenzial und die Wiederherstellungs-Möglichkeiten zu betrachten. Aus diesem Grund ist das Qualitätsmerkmal „Fische“ beim Tösnerbach mitzuberücksichtigen.

Weiters weisen Studien darauf hin, dass es zu Meidungs- und Abwanderungs-Reaktionen ab einer Schwebstoff-Konzentrationen von 100mg/l kommt. Diese Werte werden (außerhalb der Wintermonate) im Platzerbach immer überschritten und im Tösnerbach im Juni und Juli. Gleichzeitig beziehen diese tabellarischen Werte die natürliche Grundtrübungsstoffe im Tösnerbach nicht mit ein, da hierzu keine Daten vorliegen. Allerdings gibt es aktuelle Studien, die bereits sehr hohe Stoffeinträge als Grunddaten annehmen.<sup>72</sup> Diese Grundlast wird durch das Bauvorhaben nochmals erhöht und übersteigt damit zeitweise die Werte von 100mg/l.

### 3.3.6.g Negative Auswirkungen auf den Inn

Die potenziellen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Tiroler Inn werden ebenfalls nicht ausreichend dargestellt. Laut den Unterlagen ergibt sich durch das Vorhaben keine zusätzliche Schwall-Sunk-Belastung. Doch gerade beim Schwall zeigt sich, dass Auswirkungen auf den Inn ohne konkrete Betriebsweise des Pumpspeichers im Zusammenspiel mit den in VT 2 geplanten massiven Wasserableitungen aus dem Ötztal nicht möglich sind, weil sie nur gemeinsam betrachtet werden können, wie in 3.1.4. dargelegt. Denn die gesamte Menge des geplanten aus dem Ötztal abgeleiteten Wassers würde über den Gepatsch-Speicher im Schwallbetrieb abgearbeitet werden gleichzeitig würde viel Volumen des Gepatsch-Speichers stark schwanken aufgrund der voraussichtlich täglichen Pumpvorgänge im Pumpspeicherkraftwerk Versetz.

**Es liegen also in mehreren Bereichen Verschlechterungen des Gewässerzustandes iSd § 104a WRG vor, die nur mittels einer Ausnahmegenehmigung bewilligt werden dürften.**

### 3.3.6.h Keine Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG möglich

Eine Ausnahmebewilligung iSd § 104a WRG darf gem dessen Abs 2 nur dann erteilt werden, wenn eine Prüfung öffentlicher Interessen der §§ 104, 105 WRG ergibt, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern, die Gründe für die

---

<sup>71</sup> Buendia, J.A. et al. (2022): Systematic review and meta-analysis of efficacy and safety of continuous positive airways pressure versus high flow oxygen cannula in acute bronchiolitis, in: BMC Pediatrics, 22 (696).

Piggott, J.J. et al. (2012): Multiple Stressors in Agricultural Streams: A Mesocosm Study of Interactions among Raised Water Temperature, Sediment Addition and Nutrient Enrichment.

<https://doi.org/10.1371/journal.pone.0049873>.

<sup>72</sup> Siehe: <https://hess.copernicus.org/articles/29/2975/2025/> (02.09.25).

Ausnahmegenehmigung von öffentlichem Interesse sind und keine wesentlich bessere Umweltoption besteht.

Wie 3.3.6.b dargelegt bestünde aufgrund der gravierenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer und der Verschlechterung iSd WRRL die Notwendigkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Dies ist jedoch aus Sicht der Einwenderinnen nicht zulässig. Die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen die Eingriffe nicht, insbesondere weil das öffentliche Interesse der Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht ins Gewicht fällt, weil Pumpspeicherkraftwerke keine zusätzliche neue Energie erzeugen. Stattdessen verbrauchen sie mehr Energie für den Pumpvorgang, als sie über den Turbinenbetrieb generieren. Der natürliche Zufluss im Platzertal und der daraus generierbare Strom ist vernachlässigbar gering. Darüber hinaus sind, wie in 3.3.6.b beschrieben, die eingereichten Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet und ausreichend, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässerkörper zu mindern. Es sind hinsichtlich des Vorhabens auch bessere Umweltoptionen verfügbar, wie im Detail unter 3.4.5. dargelegt.

Ein überragendes öffentliches Interesse, wie in der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) vorgesehen, ist im gegenständlichen Fall hinsichtlich der wasserrechtlichen Prüfung nicht anzuwenden. Die Richtlinie wurde bislang im WRG nicht umgesetzt. Art 16f der RED III ist auch einer unmittelbaren Anwendung nicht zugänglich, da er weitgehende und wichtige Ausnahmemöglichkeiten vom überragenden öffentlichen Interesse vorsieht, die für eine Abweichung von der WRRL bei sonstigem Verstoß dagegen berücksichtigt werden müssen. Die Umsetzung der RED III Richtlinie im Rahmen des "Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz" (EABG) liegt seit dem 09.09.2025 zur öffentlichen Begutachtung auf und sieht in § 6 Abs 6 des Entwurfes eine Ausnahme des WRG von den Beschleunigungsbestimmungen vor, was im bereits extrem hohen Ausbaugrad der Wasserkraft in Österreich begründet ist.<sup>73</sup> Das Gesetz soll laut Ankündigungen<sup>74</sup> noch im Herbst beschlossen werden. Die Übergangsbestimmungen des EABG sehen zwar eine Anwendung des Gesetzes erst für Verfahren ab Juli 2026 vor, im UVP-Verfahren müsste sonst die Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt angewendet werden. Es ergäbe sich auch mit Anwendung des EABG jedenfalls eine mangelnde Genehmigungsfähigkeit des Projekts nach dem WRG.

### **3.3.7. Nicht-vertretbare Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungswert**

Bezugnehmend auf:

- VT1\_D.04.06 - Fachbeitrag Landschaftsbild und Erholungswert
  - VT1\_D.01-4 - Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE
- 

Die Ötztaler Alpen sind eine der größten, noch weitgehend naturbelassenen Alpengebiete, die zu einem Teil durch das Natura 2000-Gebiet Ötztaler Alpen unter Schutz stehen. Die Auswirkungen des Ausbauvorhabens Kraftwerk Kaunertal würden die Ökosysteme und

<sup>73</sup> Begutachtungsunterlagen zum EABG:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=3db5cedc-f7b7-48ff-a080-7b4319ce68d1&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Begut&Einbringer=&Titel=&DatumBegutachtungsfrist=09.09.2025&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT\\_7EBA9C5C\\_2092\\_4FD4\\_906F\\_E5E6296962E8](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=3db5cedc-f7b7-48ff-a080-7b4319ce68d1&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Begut&Einbringer=&Titel=&DatumBegutachtungsfrist=09.09.2025&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT_7EBA9C5C_2092_4FD4_906F_E5E6296962E8).

<sup>74</sup> Siehe: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20250521\\_OTS0146/graf-erneuerbaren-ausbau-beschleunigungsgesetz-auf-schiene](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20250521_OTS0146/graf-erneuerbaren-ausbau-beschleunigungsgesetz-auf-schiene); <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2025/07/reform-der-genehmigungsverfahren-staerkt-wirtschaftsstandort-und-sichert-arbeitsplaetze.html>; <https://www.diepresse.com/19927178/damit-alles-ein-bisschen-leichter-wird-im-land-ministerrat-verspricht-genehmigungen-auf-ueberholspur> (03.09.25).

Hydrologie des Einzugsgebietes maßgeblich verschlechtern, wobei sich die Eingriffe über mehrere Täler erstrecken würden. Dadurch wird das Projekt in Summe **massiven Schaden in den letzten alpinen Freiräumen, an wertvollen Moorflächen, an mehreren Schutzgebieten sowie am Inn anrichten. Dadurch würden sich auch erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild, sowie auf den Erholungswert der betroffenen Region ergeben.**

Im Rahmen der UVP sind innerhalb der Gesamtbewertung gem § 17 Abs 5 UVP-G auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Eine Versagung der Genehmigung bei Vorhaben der Energiewende, die ausschließlich aufgrund Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beruht, ist lediglich dann unzulässig, wenn bereits im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung auch im Hinblick auf das Landschaftsbild durchgeführt wurde. Dies ist für den Ausbau Kraftwerk Kaunertal nicht der Fall.

### 3.3.7.a Sehr hohe Eingriffsintensität in nahezu unberührtes Platzertal

Insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb des Speichers im Platzertal würde massiv in das Landschaftsbild eingegriffen werden. Laut dem Fachbeitrag "VT1\_D.04.06" befinden sich dabei in den direkt beanspruchten Teilräumen 9.1-9.3 auch landschaftstypische Reliefstrukturen und Strukturelemente von mehrheitlich sehr hohem Seltenheitswert, was der höchstmöglichen Beurteilungsstufe entspricht. Das betrifft insbesondere den frei mäandrierenden Hochgebirgsbach und die Verzahnung mit kleinräumigen Strukturelementen wie Tümpeln, Quellfluren oder Kleinseggenrieden, die im Talboden ein abwechslungsreiches Landschaftsmosaik bilden. Hinzu kommen die typischen Reliefstrukturen eines glazial geprägten Trogtals wie Karen, Moränenhügeln und Felshängen. Neben dem hohen Seltenheitswert weist das Platzertal laut UVP-Unterlagen ebenfalls eine sehr hohe Naturnähe auf, was erneut der höchstmögliche Beurteilungsstufe entspricht. **Damit weisen die Teilräume 9.1-9.4 des Ausbauvorhabens gleichermaßen eine sehr hohe Sensibilität des Landschaftsbildes wie auch des Erholungswertes auf (siehe VT1\_D.04.06, ab Seite 52).** Die Eingriffserheblichkeit, die sich aus dem Verlust der bedeutenden Strukturelemente sowie der Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Fremdkörperwirkung und die Wasserspiegel-Schwankungen des geplanten Stautees im Platzertal ergeben würden, wird in den direkt beanspruchten Teilräumen 9.1-9.3 als *sehr hoch* eingestuft, insbesondere aufgrund der Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Fremdkörperwirkung. Der Verlust an Strukturelementen wird aufgrund der direkt beanspruchten Fläche des bis zu den Bergkämmen reichenden Teilraums (< 25 Prozent) dagegen lediglich als "*hoch*" eingestuft. Diese Einstufung nur aufgrund des beanspruchten Flächenanteils im Teilraum vorzunehmen, ist allerdings wenig nachvollziehbar, da sich die prägenden Strukturelemente um den mäandrierenden Hochgebirgsbach auf den Talboden konzentrieren, der besonders von der Aufstauung betroffen sein würde. Nicht zuletzt aufgrund der *hohen* Sensibilität des betroffenen Gebietes, als auch durch die *hohe* Eingriffsintensität, würden sich in der Betriebsphase in einigen Bereichen des Platzertals *sehr hohe* Eingriffserheblichkeiten ergeben - sowohl in Bezug auf den Verlust an Strukturelementen als auch aufgrund der Fremdkörperwirkung von Staumauer und Staudamm (siehe VT1\_D.04.06, ab Seite 114).

Laut UVP-Unterlagen sind für den Verlust von Strukturelementen mit sehr hohem Seltenheitswert Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wie etwa die Transplantation von Kleinseggenried und Moorböden oder die Schaffung von Ersatzlaichgewässern für Amphibien, wodurch sich die Eingriffserheblichkeit von "*sehr hoch*" auf "*mittel*" reduzieren lassen könnte. Bei den genannten Beispielen handelt es sich allerdings um Ausgleichsmaßnahmen, die in erster Linie ökologische Wirkung erzielen sollen, und sich weniger auf das Landschaftsbild selbst auswirken. Damit können die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die großflächigen

Eingriffe in Strukturelemente mit *sehr hohem* Seltenheitswert bzw. in das Landschaftsbild in keiner Weise kompensieren:

- Diese entsprechen rein optisch keiner natürlich gewachsenen Landschaft, wie sie im Platzertal vorzufinden ist
- Die flächenmäßige Kompensation ist erheblich kleiner als die durch Bau- und Betriebsphase beanspruchte Fläche
- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen selbst wiederum Fläche, stellen Eingriffe in hochwertige Lebensräume da und fallen optisch (negativ) im Landschaftsbild auf

Selbst bei der Umsetzung "funktionierender/erfolgreicher" Ausgleichsmaßnahmen das Landschaftsbild betreffend, verbleiben nach Angaben der TIWAG weiterhin *hohe* Eingriffserheblichkeiten in anderen Bereichen. Dies betrifft in erster Linie die Sichtbarkeit des Staudamms, die Sichtbarkeit der sehr deutlichen Wasserschwankungen und die Veränderungen der Restwasserstrecke: "*Eine mehr als nur teilweise Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich*". Trotzdem kommt die Projektwerberin zu dem Fazit, dass "*zusammenfassend die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert im Platzertal als vertretbar eingestuft werden*" (siehe VT1\_D.04.06, Seite 151). **Diese Schlussfolgerung, sowie die Einstufung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert im Platzertal sind nicht nachvollziehbar und daher erneut zu prüfen.** Im Gegenteil ist die Eingriffserheblichkeit nämlich *sehr hoch* und daher als *untragbar* einzustufen.

Die Alpen sind das am stärksten erschlossene Hochgebirge der Welt. Die wenigen unberührten Naturräume, die es noch gibt, gilt es daher dringend zu schützen und für kommende Generationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere das bisher nahezu unberührte Platzertal, weil die mit dem Ausbau verbundenen Eingriffe den Erholungswert massiv beeinträchtigen würden, und damit ein wichtiger Zufluchtsort in ein intaktes, ruhiges und nahezu naturbelassenes Erholungsgebiet wegfielen. In Kapitel VT1\_D.01-4 heißt es auf Seite 33: "*Die Nutzungsqualität der Wanderwege, die von der Platzeralm wegführen, würde deutlich gemindert. Das derzeit als Ausflugsziel beliebte Tal verliert seine Attraktivität während der Bauzeit weitestgehend.*" Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Platzertal während der Betriebsphase diese Attraktivität irreversibel verliert – und sein besonderes Merkmal als nahezu unberührtes Tal nach dem Bau des Stausees für immer verloren ginge.

### 3.3.7.b Eingriffe im Kaunertal und Inntal senken Erholungswert und Lebensqualität

Die Eingriffe in das Landschaftsbild würden auch das Kaunertal betreffen. Insbesondere während der Bauphase würde es dort zu einer jahrelangen Großbaustelle kommen. Neben dem damit einhergehenden Baustellen-Verkehr und Lärmimmissionen würden auch die Eingriffe in das Landschaftsbild die Lebensqualität der Anrainer:innen und der umliegenden Gemeinden stark beeinträchtigen. Damit ergeben sich auch negative Effekte auf den Erholungswert der gesamten Region, was sich wiederum negativ auf Freizeit und die Tourismusentwicklung im gesamten Einzugsgebiet auswirken würde. Und das, obwohl das Kaunertal nach eigenen Angaben "*zu den reizvollsten Tiroler Alpentälern gehört, sich durch Ursprünglichkeit der Natur- & Bergwelt auszeichnet, und dessen Ökosysteme und kulturelle Vielfalt sowie regionale Wertschöpfung es zu erhalten und zu schützen gilt*".<sup>75</sup> In der

---

<sup>75</sup> Siehe: <https://www.kaunertal.com/de/Nachhaltigkeit/Gelebte-Nachhaltigkeit> (29.08.25).

Betriebsphase kommt es auch im Kaunertal unterhalb des Gepatsch-Staudamms zu Auswirkungen durch die Sichtbarkeit der Deponien Talboden und Gschaidhang.

Auch durch die Baustellen in Prutz und Burgschrofen innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an das Kraftwerksgelände ergeben sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert. So grenzt die Baustelle Prutz unmittelbar an wichtige Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Freibad, Tennisplätze, Spazier- und Radwege etc.) (siehe VT1\_D.01-4, S. 33) der Gemeinde an. Während der Bauzeit werden diese durch Baustellenverkehr und Baulärm maßgeblich beeinträchtigt, ebenso wie durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

**Aus diesem Grund ist die Gesamtbewertung der Projektwerberin von „vertretbaren Auswirkungen“ auf das Landschaftsbild und den Erholungswert des Einzugsgebietes des Vorhabens nicht nachvollziehbar und stattdessen auf untragbare Auswirkungen zu ändern. Insgesamt tragen die schwerwiegenden Eingriffe ins Landschaftsbild also im Rahmen der Gesamtbewertung des § 17 Abs 5 UVP-G zur mangelnden Genehmigungsfähigkeit des Projektes bei und verlangen eine Abweisung des Antrags.**

### **3.3.8. Wasserentzug im Ötztal und Zerstörung von zwei Flussheiligtümern**

Bezugnehmend auf:

- VT1\_D.04.04 - Fachbeiträge - Schutzgut Wasser
  - VT1\_D.03.05 - Wirkfaktorbericht Hydrologie
- 

Das Projekt umfasst zwei Vorhabensteile, wobei beantragt wurde, aus energiewirtschaftlichen Gründen den Vorhabensteil (VT 1) vorrangig zu bearbeiten und dafür einen Teilbescheid zu erlassen. Der Vorhabensteil 2 mit Fokus auf die Wasserausleitungen aus dem Ötztal soll erst nach Genehmigung des Vorhabensteils 1 weiterverfolgt werden. Allerdings ist gerade diese Projekt-Teilung rechtswidrig und muss, wie unter 3.1.1. ausgeführt, bereits zu einer Zurückweisung des Antrages führen, weil diese eben der Zielführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung widerspricht, weil so nicht alle mit dem Gesamtprojekt verbundenen negativen Auswirkungen berücksichtigt werden. Da eine angemessene Bewertung der Auswirkungen des Ausbauvorhabens aber nur unter **Berücksichtigung der Folgewirkungen des Gesamtvorhabens (insbesondere Auswirkungen auf den Inn und Ötztaler Ache), also von VT 1 und 2**, erfolgen kann, muss an dieser Stelle bereits auf die geplanten Maßnahmen und deren Folgen in VT 2 eingegangen werden.

Mit VT 2 würden in Folge aus vier Gletscherflüssen im Ötztal ausgeleitet werden: Verwallbach, Königsbach, Gurgler Ache und Venter Ache. Zwei besonders wertvollen Flüssen, der Venter und der Gurgler Ache, würde bis zu 80 Prozent des Wassers und damit massiv Wasser entzogen werden. Beide Flüsse wurden 1998 vom WWF Österreich und vom damaligen Umweltministerium als Flussheiligtümer ausgewiesen. Damit hat sich Österreich zum Schutz und Erhalt dieser Flüsse für künftige Generationen bekannt. Flussheiligtümer sind besonders schützenswerte Flussstrecken, die noch naturbelassen und Großteils unverbaut sind. Mit der Realisierung des Kraftwerksprojekts würde der Schutz der Flussheiligtümer ausgehebelt. Die Folge wäre bis zu 80 % weniger Flusswasser im Ötztal – das jetzt schon eines der niederschlagärmsten Täler Tirols ist. Die Ötztaler Ache, die aus dem Wasser von Venter und Gurgler Ache gespeist wird, würde sich vom wilden Gletscherfluss in ein Rinnsal verwandeln – mit hohen negativen Auswirkungen auf den Wildwassersport, dem ein hoher touristischer

und internationaler Stellenwert zukommt. Außerdem ist die Ötztaler Ache das Standbein für Landwirtschaft und Tourismus im Ötztal. All diese Funktion wären durch den Ausbau bedroht.

Bei dem Erhalt von als freifließend einzustufenden Gletscher gespeisten Flüssen kommt Österreich eine hohe Verantwortung zu. Eine Zerstörung mittels Wasserentnahme und der Errichtung von Querbauwerken würde aufgrund der geografischen Nähe dem Schutzzweck des Schutzgebiets Ötztaler Alpen widersprechen und voraussichtlich nicht mit dem Wiederherstellungsplan nach der Wiederherstellungsverordnung vereinbar sein. Dazu ist auch auszuführen, dass eine Vereitelung der Zielerreichung der Verordnung nach Judikatur des EuGH auch bereits rechtswidrig wäre, wenn der Wiederherstellungsplan noch nicht vorliegt.<sup>76</sup> Da die beiden Vorhabensteile funktional verschränkt sind und dieser Eingriff in VT 2 untragbar wäre, ist auch VT 1 im Vorhinein abzulehnen.

Die maßgeblichen Auswirkungen auf den Inn werden insbesondere durch die Wasserableitungen in VT 2 erzeugt. Diese werden in 3.1.4. behandelt.

### **3.3.9. Naturzerstörung und Sicherheitsrisiken durch klimabedingte Naturgefahren**

Bezugnehmend auf:

- VT1\_C.02 - Geologie Grundlagen
  - VT1\_C.03 (03.01-03.04) – Naturgefahren Grundlagen
  - VT1\_C.04.07-4 – Grundlagenbericht Glaziologie
  - VT1\_C.03.04 - Naturgefahren - Grundlagen - Permafrost
  - VT1\_C.03.02 - Naturgefahren - Grundlagen Muren
  - VT1\_C.03.01 - Naturgefahren Grundlagen – Sturzprozesse
  - VT1\_C.07.01 - Bericht Speicher Platzertal – Ingenieurgeologischer Bericht
  - VT1\_B.06.01.1040 - Katastrophenschutzkonzept
  - VT1\_C13.04.1002 - Speicher Gepatsch, Hydraulische Berechnungen, Teilbericht 3, Impulswellenuntersuchung
  - VT1\_C.07.07.1004 - Speicher Platzertal, Hydraulische Berechnungen, Teilbericht 5, Impulswellenuntersuchung
  - VT1\_C.09.02 - Pumpspeicherkraftwerk Versetz - Prozesse - Bericht
  - VT1\_C13.10 - Speicher Gepatsch - Drainagestollen Hochmais
  - VT1\_C.13.30 - Speicher Gepatsch, Erweiterung Sondierstollen Klasgarten – Ingenieurgeologie Bericht
  - VT1\_C.13.021 - Speicher Gepatsch – Ingenierugeologie und Hydrologie
  - VT1\_C.13.10 - Speicher Gepatsch - Prozesse
- 

#### 3.3.9.a Zulässigkeit der Einbringung von Naturgefahren durch anerkannte Umweltorganisationen

Anerkannte Umweltorganisationen sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzzvorschriften im UVP-Verfahren einzuwenden. Der Begriff der Umweltschutzzvorschrift ist laut VwGH weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Der Begriff umfasst laut VwGH-Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und

<sup>76</sup> EuGH 18.12.1997, C-129/96, Inter-Environnement Wallonie.

der Umwelt vor schädlichen Aus- und Einwirkungen dienen.<sup>77</sup> Eine Umweltschutzvorschrift besteht dann, wenn die Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz der Umwelt, im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur liegt.<sup>78</sup>

### 3.3.9.b Prüfung von Naturgefahren muss in die Genehmigungsentscheidung miteinfließen

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Projekts muss die Behörde gem Art 3 Abs 2 UVP-RL in Bezug auf die zu prüfenden Schutzgüter Auswirkungen einbeziehen, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind. Auch das UVP-G verweist in § 3 Abs 5 auf eine notwendige Prüfung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind sowie Risiken für die menschliche Gesundheit bereits im Rahmen der Einzelfallprüfung. Mittels Größenschluss ist diese Prüfung also erst recht im Rahmen der UVP vorzunehmen, bei der Vorhaben nicht nur hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht, sondern bereits hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit überprüft werden. Die EU-Kommission ging speziell in ihrer "Guidance zur Berücksichtigung des Klimawandels" in UVP-Verfahren auf Gefahren durch Tauereignisse und Gletscherschmelzen ein und verlangt eine Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens<sup>79</sup>. Da durch ein erhöhtes Risiko für Naturgefahren auch die Sicherheitsrisiken für die lokale Bevölkerung erhöht werden, müssen auch diese Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung im Rahmen des UVP-Verfahrens eingehend geprüft und berücksichtigt werden. Diese Prüfung, die durch die Behörde vorzunehmen ist, bedingt auch eine umfassende Darstellung der Sicherheitsrisiken durch Naturgefahren in der UVE,<sup>80</sup> die nach Ansicht der Einwenderinnen unzureichend durchgeführt wurde.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht muss im Rahmen der materiellen Prüfung gem § 6 TirNSchG weiters eine Einbeziehung der Naturgefahren in die behördliche Prüfung einfließen, da davon nicht nur eine Gefahr für die menschliche Sicherheit und Gesundheit ausgeht, sondern auch erhebliche Naturzerstörung damit verbunden ist. Dabei ist auch zu betonen, dass die Naturgefahren im gegenständlichen Vorhaben nicht durch Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können. Auch Ersatzmaßnahmen kommen hierbei nicht in Frage, da die Sicherheit der lokalen Bevölkerung real gefährdet ist. Im gegenständlichen Fall zeigt aus Sicht der Einwenderinnen eine genaue Analyse der vorliegenden Naturgefahren, dass derartige Sicherheitsgefahren vorliegen, die eine Genehmigung des Vorhabens im Rahmen der UVP nach den Kriterien in Art 3 Abs 2 UVP-RL unzulässig machen.

### 3.3.9.c Das Ereignis in Blatten als Warnsignal für künftige Naturgefahren im Alpenraum

Klimabedingt verändert sich das Hochgebirge schnell und langfristig irreversibel. Bei der Planung von Kraftwerksprojekten für kommende Jahrzehnte müssen deshalb Naturgefahren jenseits historischer Erfahrungen in Betracht gezogen werden. Das hat nicht zuletzt der

<sup>77</sup> VwGH 06.05.2024, Ra 2024/07/0024.

<sup>78</sup> Vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081; VwGH 15.06.2023, Ra 2023/06/0029.

<sup>79</sup> Europäische Kommission, Guidance on Integrating Climate Change and Biodiversity into Environmental Impact Assessment (2013) 29.

<sup>80</sup> Vgl. § 5 Abs 1 UVP-G.

Bergsturz mit seinen verheerenden Folgen im schweizerischen Blatten veranschaulicht. Dieses Ereignis wird seither von Fachexpert:innen in seinem Ausmaß und der Geschwindigkeit als „beispiellos“ bezeichnet<sup>81</sup>. Aus wissenschaftlicher Sicht verdeutlicht das einerseits, dass das Ausmaß der Katastrophe in Blatten mit seinen Dimensionen im Vergleich zu bisherigen Ereignissen weit hervorsticht. „*Das Ereignis von Blatten ist eindrücklich, verheerend und schockierend*“, resümiert auch Wilfried Haeberli.<sup>82</sup> Hinsichtlich der Vorgänge in der Natur einmalig oder außerordentlich, sei es demnach jedoch nicht. Denn die Häufigkeit großkalibriger Sturzereignisse hat mittlerweile eine durchschnittliche Wiederkehrdauer von vier Jahren. Diese Zunahme ließe sich in erster Hinsicht durch den klimabedingten Schwund von Gletschern und Permafrost erklären. Die jüngeren Sturzereignisse sind alle aus Permafrost-Flanken niedergegangen. „*Wie die jüngsten Ereignisse zeigen, können bei ungünstigen Konstellationen große und unvermeidbare Schäden eintreten. Ganz besonders im dicht erschlossenen Alpenraum muss man sich dieser schwierigen Herausforderung und ernsten Klimafolge stellen*“.<sup>83</sup> Auch weitere Expert:innen sind sich einig: „*Wir werden in den kommenden Jahrzehnten erleben, wie die Zahl dieser Ereignisse und die Größe in Folge des Klimawandels steigen wird*“<sup>84</sup>. Diesen veränderten Bedingungen mit einem steigenden Potenzial für Sicherheitsrisiken der Bevölkerung muss daher bei bestehenden Anlagen ebenso wie bei neuen Infrastrukturprojekten aller Art im Hochgebirge höchste Priorität zugeschrieben werden.

### 3.3.9.d Einzugsgebiet des Ausbauvorhabens geologisch als klimaintensiv eingestuft

Das Einzugsgebiet des geplanten Pumpspeicherwerks ist mit noch verbleibenden Gletschern und verbreitetem Permafrost ausgesprochen klimasensitiv. Unter diesen Voraussetzungen kommt es zu einer laufenden Veränderung der Gefahrensituation. Im Einzugsgebiet des Ausbauvorhabens betrifft dies in erster Linie **das Verschwinden der Gletscher, die Bildung neuer Seen, die abnehmende Stabilität von Felsflanken im Permafrost und die Möglichkeit von gefährlichen Prozessketten in vernetzten Systemen** (siehe Beilage: Haeberli, März 2025). Diese Bedrohungen betreffen bereits heute die Bestandsanlage, also den Speicher Gepatsch. Im Zuge des Ausbauvorhabens und durch die Auswirkungen des Klimawandels ist allerdings damit zu rechnen, dass sich die Risiken für potenzielle Naturgefahren damit in Zukunft zusätzlich deutlich erhöhen werden. Die sich laufend verändernden Bedingungen und daraus resultierende Gefahrenpotenziale können sich dabei ebenfalls auf den Betrieb des geplanten Ausbauvorhabens auswirken, weshalb deren langfristige, planmäßige und erfolgreiche Nutzung nicht zwangsläufig gesichert ist.

Eine Kurzstudie von Wilfried Haeberli im Auftrag des WWF von März 2025<sup>85</sup> zeigt, dass der durch die Klimakrise rasante Gletscherschwund und die großen Massenbewegungen im Permafrostgebiet an der Weißseespitze sowie an der Bliggspitze mit jeweils mehreren Millionen Kubikmeter Volumen in den kommenden Jahrzehnten im Einzugsgebiet des Ausbauvorhabens sorgfältig analysiert werden müssen. Das damit einhergehende **Bedrohungspotenzial für die lokale Bevölkerung wurde in den eingereichten Unterlagen der TIWAG allerdings in keiner Weise behandelt**. Das geht aus einer aktuellen Stellungnahme (August 2025) von Wilfried Haeberli im Auftrag des WWF Österreich hervor

<sup>81</sup> Siehe: <https://www.dw.com/de/weitere-gefahr-nach-gletschersturz-in-der-schweiz/a-72708728> (05.09.25).

<sup>82</sup> Haeberli, W., 2025: „Blatten im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass“: [Blatten im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass – Syntopia Alpina](#).

<sup>83</sup> Haeberli, W., 2025: „Blatten im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass“: [Blatten im Lötschental – ein Nachtrag aus aktuellem Anlass – Syntopia Alpina](#).

<sup>84</sup> Siehe: [https://www.dora.lib4ri.ch/wsl/islandora/object/wsl%3A40520/datastream/PDF/Bettzieche-2025-Stop%21\\_Gefahr%21\\_Klimawandel\\_und\\_Naturgefahren-%28published\\_version%29.pdf#page=4](https://www.dora.lib4ri.ch/wsl/islandora/object/wsl%3A40520/datastream/PDF/Bettzieche-2025-Stop%21_Gefahr%21_Klimawandel_und_Naturgefahren-%28published_version%29.pdf#page=4) (28.08.25).

<sup>85</sup> Haeberli, Wilfried: „Naturgefahren - Ausbau Kraftwerk Kaunertal“, Kurzstudie im Auftrag des WWF Österreich, März 2025.

(siehe Beilage: Haeberli, August 2025). Im Sinne des Art 3 Abs 2 UVP-RL sind alle Faktoren, die das Gefahrenpotenzial eines Projektes betreffen, umfassend zu erheben und in die UVP miteinzubeziehen, also auch die generelle Einstufung des Einzugsgebiets als klimaintensiv.

### 3.3.9.e Mangelhafte Folgen-Bewertung durch Errichtung des Drainagestollen Hochmais sowie des Sondierungsstollens Klasgarten

Im Kontext der Sicherheitsrisiken durch Naturgefahren müssen auch mögliche Auswirkungen durch den geplanten Drainagestollen Hochmais genau betrachtet werden, da sich dieser im Einflussbereich der Hochmais-Atemkopf Massenbewegung befindet (VT1\_C13.10 - S.10). Der geplante Drainagestollen Hochmais liegt in den westlichen Ötztaler Alpen und wird vom orographisch linken Widerlager des Staudamms Gepatsch, parallel zur Uferstraße West, über eine Länge von 1.135 m nach Süden geführt (S. 4). Hinsichtlich der lokalen geologischen Bedingungen und das durch den Eingriff bedingte/veränderte Gebirgsverhalten heißt es in den eingereichten Unterlagen in dem Bericht „VT1\_C13.10 – Speicher Gepatsch – Drainagestollen Hochmais – Ingenieurgeologie Bericht“ auf Seite 20: „*Die Stellung der wichtigsten Trennflächen zur Stollenachse wird das Gebirgsverhalten maßgeblich beeinflussen*“. Bezuglich der Gebirgsverhaltenstypen entlang der betroffenen Trasse schreibt die Projektwerberin: „*Die hohen Überlagerungen entlang der Stollentrasse reduzieren die Prognosesicherheit bezüglich Gebirgsarten und Gebirgsverhalten*“ (S. 20). Im weiteren Textverlauf heißt es dazu: „*Die Auftretenswahrscheinlichkeit der GVTs (Gebirgsverhaltenstypen) entlang der Trasse wird im zugehörigen Längenschnitt (VT1\_C.13.10.1001) mit „vorwiegend“, „untergeordnet“, „lokal“ und „möglich“ zugewiesen*“... (S.20). Dabei werden die „*GVTs 1, 2 und 3 (standfestes Gebirge, gefügebedingte Ausbrüche, hohlraumnahe Überanspruchung) in Abhängigkeit der generellen Rahmenbedingungen (Primärspannungszustand, Wasser, Orientierung des Bauwerks zum Trennflächengefüge, Ausbruchsgeometrie) als typisch erwartet*“ (S.20-21).

Dabei sollte die Kategorisierung der oben genannten, als „typisch erwarteten“ Gebirgsverhaltenstypen (GVT) 1-3 beachtet werden:

- GVT 1: Standfestes Gebirge: Standfestes Gebirge mit dem Potenzial zum schwerkraftbedingten Herausfallen oder Herausgleiten von kleinvolumigen Kluftkörpern
- GVT 2: Gefügebedingte Ausbrüche: Großvolumige gefüge- und schwerkraftbedingte Ausbrüche, vereinzelt lokales Überschreiten der Scherfestigkeit an Trennflächen
- GVT 3: Hohlraumnahe Überbeanspruchung: Spannungsbedingte Entfestigung bzw. Plastifizierung im Gebirge mit großen Deformationen (S. 20)

Weiter heißt es, „*die GVTs 4, 6, 7, 8 und 11 können lokal und unter besonderen Bedingungen auftreten, deren Auftretenswahrscheinlichkeit nicht bestimmbar ist*“ (S.21). Auch hier sollte die Kategorisierung der oben genannten Gebirgsverhaltenstypen (GVT) 4, 6, 7, 8 und 11 beachtet werden:

- GVT 4: Tiefreichende Überanspruchung: Spannungsbedingte tiefreichende Entfestigung bzw. Plastifizierung im Gebirge mit großen Deformationen
- GVT 6: **Ist nicht Teil der Tabelle 10 zu den Gebirgsverhaltenstypen nach ÖGG-Richtlinie (1) (S.20)**
- GVT 7: Firstniederbruch durch Scherversagen: Großvolumige Ausbrüche überwiegend im Firstbereich mit progressivem Scherversagen

- **GVT 8: Ist nicht Teil der Tabelle 10 zu den Gebirgsverhaltenstypen nach ÖGG-Richtlinie (1) (S.20)**
- GVT 11: Gebirge mit kleinräumig wechselnden Verformungseigenschaften: Kombination mehrerer GVTs bei kleinräumiger, starker Änderung von Spannung und Deformation über längere Strecken, bedingt durch heterogenen Gebirgbau (z.B. Block-Matrix-Struktur, heterogene Störungszonen, tektonische Melange)

Einerseits ist dabei zu bemängeln, dass die Typisierung der GVT 6 und 8 nicht in der beigefügten Tabelle enthalten sind und in ihrem Ausmaß daher auch nicht beschrieben werden. Andererseits sollte insbesondere bei einer gemäß den Unterlagen „nicht bestimmbar“ Auftretenswahrscheinlichkeit umfassend darauf eingegangen werden, welche Risiken beim Eintreten der GVTs 4, 6, 7, 8 und 11 zu erwarten wären und in Abhängigkeit davon der Versuch unternommen werden, deren Auftretenswahrscheinlichkeiten näher zu bestimmen. Weiter unten in dem Absatz wird dann ausgeführt: „Das Auftreten der Gebirgsverhaltenstypen GVT 6 (Schichtknicken) GVT 7 (Firstniederbruch) und GVT 8 (Rolliges Gebirge) wird als wenig wahrscheinlich angesehen und im Weiteren nicht behandelt“ (S.21). Diese Schlussfolgerung ist insofern nicht nachvollziehbar, als dass im Absatz zuvor davon ausgegangen wurde, dass die besagten GVTs 6, 7 und 8 durchaus „*lokal und unter besonderen Bedingungen auftreten können, deren Auftretenswahrscheinlichkeit aber nicht bestimmbar ist*“. Dieser Widerspruch deutet auf ein unsauberes Arbeiten der Projektwerberin hin, wobei auch die daraus abgeleiteten Konsequenzen zu hinterfragen sind, da insbesondere die GVTs 6, 7 und 8 „*im Weiteren nicht behandelt werden*“. Die folgende Grafik zeigt die vollständige Kategorisierung der GVTs 1-11 und die dazugehörigen Beschreibungen, die sich in mindestens einem Fall (GVT 11) von der Definition in den Unterlagen der TIWAG unterscheiden:

Richtlinie Geotechnische Planung von Untertagegebäuden	
Gebirge mit kleinräumig wechselnden Verformungs- und/oder Festigkeitseigenschaften, welche z.B. bei Störungszonen zutreffen können, sind der Kategorie GVT 11 zuzuordnen. Die Charakteristika sind projektspezifisch zu beschreiben.	
Tabelle 1: Übergeordnete Kategorien von Gebirgsverhaltenstypen	
Übergeordnete Kategorien von Gebirgsverhaltenstypen (GVT)	
Beschreibung des Gebirgsverhaltens	
1 Standfestes Gebirge	Standfestes Gebirge mit dem Potenzial zum schwer-kraftbedingten Herausfallen oder Herausgleiten von kleinvolumigen Kluftkörpern
2 Gefügebedingte Ausbrüche	Großvolumige gefüge- und schwere-kraftbedingte Ausbrüche, vereinzelt lokales Überschreiten der Scherfestigkeit an Trennflächen
3 Hohlräumnahe Überbeanspruchung	Spannungsbedingte Neubrüche bzw. Plastifizierung des Gebirges in Hohlräumnahe, ev. in Kombination mit gefügebedingten Ausbrüchen
4 Tiefreichende Überbeanspruchung	Spannungsbedingte tiefreichende Neubrüche bzw. Plastifizierung im Gebirge mit großen Deformationen
5 Bergschlag	Schlagartige Abbrüche von Gesteinsplatten verursacht durch Sprödbruch
6 Schichtknicken	Knicken von schlanken Schichtpaketen, häufig in Kombination mit Scherversagen
7 Firstniederbruch durch Scherversagen	Großvolumige Ausbrüche überwiegend im Firstbereich mit progressivem Scherversagen
8 Rolliges Gebirge	Ausrieseln von kohäsionsarmem, gering verzahntem, trockenem bis feuchtem Gebirge
9 Fließendes Gebirge	Ausfließen von kohäsionsarmem, gering verzahntem Gebirge mit hohem Wassergehalt oder Wasserzufluss
10 Quellendes / Schwellendes Gebirge	Zeitabhängige Volumenzunahme des Gebirges vorwiegend im Sohlbereich durch physikalische oder chemische Reaktion von Gebirge und Wasser in Kombination mit Entspannung
11 Gebirge mit kleinräumig wechselndem Verformungsverhalten	Kleinräumige, starke Änderung von Spannungen und Deformationen über längere Strecken, bedingt durch heterogenen Gebirgbau

Quelle: ÖGG (2023): Richtlinie - Geotechnische Planung von Untertagebauten - Zyklischer und Kontinuierlicher Vortrieb - Gebirgscharakterisierung und Vorgangsweise zur nachvollziehbaren Festlegung von bautechnischen Maßnahmen während der Planung und Bauausführung, S. 22 - Link<sup>86</sup>

Wie aus dem Bericht "VT1\_C.13.30" zu entnehmen ist, ist auch im Umfeld der Erweiterung des bestehenden Sondierstollens Klasgarten - wobei beide Stollen künftig auch die Teilschollen der Massenbewegung Klasgarten durchörtern würden - mit dem Auftreten von verschiedenen Gebirgsverhaltenstypen zu rechnen (S. 4). Demnach werden die GVT 2 und 3 aufgrund der Erfahrungen als dominant auftretend erwartet. Untergeordnet und lokal können laut Bericht auch die GVTs 1 und 4 auftreten. Weiter können auch die GVTs 4, 6, 7, 8 und 11 lokal und unter besonderen Bedingungen auftreten, deren **Auftretenswahrscheinlichkeit wiederum nicht bestimmbar** ist" (S. 20). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der neue Drainagestollen Hochmais künftigen Rutschungsprozessen in diesem Bereich durch Entwässerung entgegenwirken soll, ebenso wie die Erweiterung des Stollens Klasgarten, der den Speicherhang Klasgarten entwässern und damit stabilisieren soll. Dabei ist einerseits zu hinterfragen und im Detail zu prüfen, inwiefern sich die verschiedenen (teils zu erwartenden) Gebirgsverhaltenstypen tatsächlich auf die Stollen bzw. ihr Einzugsgebiet auswirken werden.

Vielmehr stellt sich aber die Frage, warum die Errichtung bzw. Erweiterung beider Stollen im Vorhabensteil 1 als notwendig angesehen wird, wenn gemäß den Unterlagen davon ausgegangen wird, dass der veränderte Pumpspeicherbetrieb und den damit einhergehenden Wasserspiegelschwankungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Speicherhänge haben wird. So heißt es im Bericht „VT1\_C.13.021“: *„Aufgrund der erkundeten und beobachteten hohen Durchlässigkeiten in den Massenbewegungen im staubeeinflussten Bereich, wird die vorgesehene zukünftige Bewirtschaftung an den Grundwasserspiegeln in den Hängen auch in der Abstauphase keine Änderungen gegenüber heute hervorrufen. Die Einwirkungssituation in Bezug auf die Hänge und deren entsprechendes Verhalten erfährt somit durch die zukünftige Bewirtschaftung keine Veränderung“*. Und weiter: *„Durch diese Maßnahmen (Drainagebohrungen) werden die Einwirkungen auf die Hänge reduziert, sodass positive, keinesfalls jedoch negative Auswirkungen auf das Verhalten der Massenbewegungen Hochmais und Klasgarten entstehen“*.

Folglich ist davon auszugehen, dass es durch die veränderte Bewirtschaftung des Speichers Gepatsch und den damit einhergehenden deutlich erhöhten Maximalwerten für Wasserspiegelschwankungen sowie durch den kurzzeitigen Wechsel zwischen Ablassen und Aufstauen im Pumpspeicherkraftwerkunterbecken doch zu nachteiligen Veränderungen bezüglich der Stabilität der Speichereinhänge kommen wird. Um potenziellen Sicherheitsrisiken in diesem Bereich vorzubeugen, sollte daher eine eingehende Prüfung der Auswirkungen aber auch der Notwendigkeit dieser beiden Anlagenteile erfolgen.

### 3.3.9.f Mangelnde Vorsorge und Information im Falle eines Notfalls

Gemäß der **Störfallinformationsverordnung des Umweltministeriums - BGBI Nr. 495/1993** ist jeder Kraftwerksbetreiber dazu verpflichtet, einen entsprechenden Notfallplan nicht nur zu veröffentlichen, sondern die Öffentlichkeit ebenfalls bei der Ausarbeitung eines solchen Notfallplans zu beteiligen:

(5) „*Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu externen Notfallplänen darzulegen, wenn diese erstellt oder wesentlich geändert werden*“. Dies ist im Falle des bestehenden Speicher Gepatsch nicht

<sup>86</sup> Siehe: <https://s3.nl-ams.scw.cloud/assets.oegg.at/attachments/clmzxwaqp04yr0lqn7jn9bn-230926-oegg-riili-geomech-planung-2023-end.pdf> (07.09.25).

geschehen. Den betroffenen Gemeinden wurde das „Störfall-Informationsblatt“ lediglich zum Aushang zur Verfügung gestellt<sup>87</sup>.

Weiters regelt die **Störfallinformationsverordnung** wie folgt:

(6) „*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die internen und externen Notfallpläne jeweils in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die bezeichneten Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt.*“

Das der Öffentlichkeit vorliegende und aktuellste Störfallinformationsblatt der TIWAG zum Speicher Gepatsch ist aus dem Jahr 2016 und damit veraltet, während sich die Sicherheitsrisiken aufgrund von Gletscher- und Permafrost-Schmelze im Einzugsgebiet seitdem laufend erhöhen. Da die Projektwerberin bereits bei der bestehenden Anlage am Speicher Gepatsch und unter laufender Verschärfung der Sicherheitslage ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, regelmäßig aktualisierte Notfall-Pläne zu erstellen und die betroffene Bevölkerung wie vorgesehen zu informieren und einzubinden, wäre eine Projektgenehmigung fahrlässig, weil sich mit der Umsetzung des Ausbaus die Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung ebenso wie für die Umwelt nochmals erhöhen würden. Auch das in den UVP-Unterlagen enthaltene 14-seitige „Katastrophenschutzkonzept“ (VT1\_B.06.01.1040) geht auf die oben genannten Punkte, insbesondere im Hinblick auf die Einbindung der Bevölkerung, nicht ein und wird daher als unzureichend eingestuft.

### **3.4. Keine Genehmigung aus öffentlichen Interessen möglich**

Anders als von der Projektwerberin dargestellt, ist der Ausbau des Kraftwerks Kaunertal für die Energiewende keinesfalls alternativlos. Aufgrund schwerwiegender Eingriffe in bisher fast unberührte Naturlandschaften, dem Vorliegen einer naturverträglichen Alternative sowie hochgradigen Sicherheitsbedenken für einen langfristigen Betrieb der Anlagenteile aufgrund steigender Naturgefahren sehen die Einwenderinnen keine Möglichkeit einer Genehmigung aufgrund des öffentlichen Interesses.

Im Rahmen der einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren und innerhalb der Gesamtbewertung des § 17 Abs 5 UVP-G müssen allfällige öffentliche Interessen mit den Eingriffen in Schutzgüter abgewogen werden. Dabei ist als erster Schritt zu identifizieren, welche öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens bestehen und darauffolgend gegen die erfolgten Eingriffe abzuwägen. Hinsichtlich des TirNSchG wurde bereits unter 3.3.4. ausgeführt, wieso ein Eingriff in die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes, insbesondere streng geschützter Arten unzulässig ist, und auch nicht durch öffentliche Interessen aufgewogen werden kann. Auch im Rahmen der durchzuführenden NVP, wie unter 3.3.5. ausgeführt, wird die nach Art 6 Abs 3 FFH-RL unter engen Grenzen durchzuführende Alternativenprüfung und Interessensabwägung nicht zu einer Genehmigungsfähigkeit des Projekts aus Naturschutzgesichtspunkten führen. Hinsichtlich des WRG ist weiters keine Genehmigungsfähigkeit gegeben und muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses aus der RED III hierbei nicht zur Anwendung gelangen darf. Überdies kann aufgrund der schwerwiegenden Eingriffe auch keine Genehmigung aufgrund öffentlicher Interessen vorgenommen werden. Auch im Rahmen

---

<sup>87</sup> Siehe: [https://www.tiwag.at/uploads/tx\\_bh/621/kw\\_kauertal\\_stoerfallinformationsblatt.pdf?mod=1639486156](https://www.tiwag.at/uploads/tx_bh/621/kw_kauertal_stoerfallinformationsblatt.pdf?mod=1639486156) (07.09.25).

der Gesamtbewertung der UVP ist von keinem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen.

Hinsichtlich der Anwendung von Art 16f der RED III wird insbesondere darauf verwiesen, dass dieser gerade keine Abwägung vorwegnimmt, sondern eine Abwägung im Einzelfall verlangt, wie bereits aus den Erläuterungen zur Novelle des TiNSchG<sup>88</sup> hervorgeht. Diesbezüglich ist auch auf den Bericht<sup>89</sup> des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention hinzuweisen, in dem klar festgestellt wurde, dass besonders im Anwendungsbereich der Alpenkonvention eine Einzelfallprüfung erforderlich ist und keine automatische Priorität für erneuerbare Energieanlagen etabliert wird. Vielmehr sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere Art 1 und 6 Energieprotokoll, auch Interessen am Erhalt der Landschaft und der Umwelt bei der Abwägung miteinzubeziehen. Die Richtlinie ist auch nicht unmittelbar anzuwenden, da bereits die Umsetzung mittels Gesetzes durch die Bundesregierung angekündigt wurde und diese voraussichtlich im Entscheidungszeitpunkt bereits vorliegen wird. Aufgrund der beschriebenen gravierenden Eingriffe in Schutzgüter aus Materiengesetzen ist nach Ansicht der Einwenderinnen eine Genehmigung bereits die Versagung der Genehmigung des vorliegenden Vorhabens anhand der einzelnen Materiengesetze unumgänglich.

**Auch wenn die Behörde davon ausgehe, dass dem Vorhaben materienrechtlich keine Hindernisse entgegenstehen, müsste das Vorhaben wegen schwerwiegender Umweltbelastungen abgewiesen werden, die nicht durch Vorschreibung von Maßnahmen auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Für eine Genehmigung des Projekts wäre deshalb auch ein Aufwiegen der gravierenden Eingriffe mit öffentlichen Interessen im Rahmen der Gesamtbewertung des § 17 Abs 5 UVP-G notwendig.**

Weiter ist auch festzuhalten, dass in den Einreichunterlagen primär auf die Auswirkungen einer Nicht-Realisierung auf öffentliche Interessen eingegangen wird, die Auswirkungen der Realisierung des Vorhabens auf öffentliche Interessen jedoch ausgespart bleiben. Es sind jedoch einige wichtige öffentliche Interessen jedenfalls durch die Verwirklichung des Vorhabens bedroht: Die Wiederherstellungsziele aus der WRRL und der Renaturierungs-Verordnung werden durch das Vorhaben gefährdet sowie die Ziele aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Damit werden schwerwiegende Zielverfehlungen auf unionsrechtlicher Ebene und damit einhergehende hohe Strafzahlungen riskiert. Hinzu kommt eine Verfehlung der Ziele der Moorschutzstrategie Österreich 2030+<sup>90</sup> und ein in Kauf genommener Verstoß gegen das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, was sowohl unions- als auch völkerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Als vorliegendes öffentliches Interesse wird durch die Projektwerberin hauptsächlich das energiewirtschaftliche Interesse angeführt, wobei dessen tatsächliches Vorliegen in der behaupteten Form durch die Einwenderinnen angezweifelt wird und jedenfalls keine so schwerwiegenden Eingriffe in Schutzgüter erlaubt.

### **3.4.1. Kein gewichtiges öffentliches Interesse aus Sicht der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes**

---

<sup>88</sup> Erläuterungen zur Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes am 14.11.2024, LGBI. 73/2024.

<sup>89</sup> Siehe: Bericht zur vertieften Überprüfung über Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien, ImplAlp/2025/38/6 ([https://www.alpconv.org/fileadmin/user\\_upload/Organisation/CC38\\_draft\\_final\\_report\\_EN\\_15.05.2025\\_preliminary\\_publication.pdf](https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf)).

<sup>90</sup> Siehe: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/moorstrategie-oesterreich-2030.html> (03.09.25).

Bezugnehmend auf:

- VT1\_C.01.01 - Öffentliches Interesse aus Sicht der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
  - VT1\_D.05-4 - Klima- und Energiekonzept
- 

In dem Bericht "VT1\_C.01.01" wird mit der Flexibilität durch das Vorhaben VT 1 argumentiert, wobei durch das zusätzliche Speichervolumen bis zu 1 TWh/a zusätzlich integriert werden könnten bzw. 750 GWh im Turbinenbetrieb erzeugt werden könnten. Dabei steht die Funktion von Pumpspeichern, Flexibilität herzustellen, außer Frage. Allerdings ließe sich diese auch durch andere Methoden, etwa in Form von Großbatterien für Kurzzeit- und Tagesspeicher lösen, wo es auf diesem Markt in den letzten Jahren enorme technische Fortschritte und starke Preissenkungen gab und auch in Zukunft geben wird. Das belegen aktuelle Daten von Lazard (Levelized Cost of Energy+ 2025)<sup>91</sup> und der Internationalen Energieagentur (World Energy Outlook 2024).<sup>92</sup> Für Langzeitspeicher entwickeln sich derzeit "Power to X" sowie Carnot-Batterien als vom Wirkungsgrad und den Kosten kompetitive Flexibilitäts-Alternativen.<sup>93</sup>

In "VT1\_C.01.01" auf Seite 9 unter „II. Klimaschutz durch Senkung der THG-Emissionen“ bezieht man sich erneut, wie im Kapitel „Klima- und Energiekonzept“, auf veraltete, falsche Vergleiche der zusätzlichen erneuerbaren Erzeugung aus dem Vorhaben VT 1 „*mit der Stromproduktion in einem mit fossilem Erdgas befeuerten GuD-Kraftwerk, wobei dabei jährlich etwa 360.000 t CO<sub>2</sub> weniger emittiert werden, verglichen mit einer in Bezug auf die hohe Flexibilität des Ausbau Kraftwerk Kauental besser vergleichbaren Gasturbinenanlage über 590.000 t CO<sub>2</sub> Jahr für Jahr.*“ Diese Schlussfolgerung ist methodisch falsch, da die Ausbaustufe 1 (VT 1) bestenfalls im Jahr 2034 fertiggestellt werden soll (siehe Absatz oben).

Weiter wird unter „VI. Emissionssenkung bei konventionellen Kraftwerken“ auf S. 10 folglich argumentiert: „*Die hohe Flexibilität des Vorhabens AK VT 1 ersetzt Systemdienstleistungen konventioneller Kraftwerke. Diese können sich auf den Betrieb im optimalen Vollast-Arbeitspunkt beschränken. Dadurch wird die Effizienz dieser Kraftwerke erhöht und somit zusätzlich Gas und Emissionen in diesen Kraftwerken eingespart*“. Weiter „*ermöglicht die Charakteristika des Vorhabens AK VT1 durch die Integration von Erneuerbaren Energien (sowie untergeordnet durch eine Erhöhung des natürlichen Zuflusses) eine signifikante Erhöhung der erzeugten Energiemenge um 1 TWh/a. Dadurch wird die Erzeugung aus fossilen Kraftwerken verdrängt.*“ Wie zuvor bereits dargelegt, gibt es gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bilanziell in der Stromerzeugung in Österreich ab 2030 keine konventionell fossil befeuerten Kraftwerke mehr, und aufgrund der – auch im Text genannten – Klimaneutralität 2040 dann überhaupt keine mehr. Der Vergleich des vorgelegten Projekts in Bezug auf die Senkung der THG-Emissionen müsste also richtigerweise mit einer anderen Flexibilitätsoption wie Großbatterien oder klimaneutral mit grünem Wasserstoff betriebenen Spitzenlastkraftwerken durchgeführt werden. Das würde sowohl dem EAG als auch dem Integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) 2024<sup>94</sup> entsprechen. Das aufgeführte Argument der TIWAG, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Speicherkapazität des konkreten Projektes besteht, ist damit hinfällig.

Auch die wirtschaftliche Rentabilität des Ausbauvorhabens ist fragwürdig, wie eine Kurzstudie von Juni 2025 im Auftrag des WWF Österreich belegt (siehe Beilage: Neubarth, 2025). Demnach handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um das teuerste Pumpspeicherprojekt

---

<sup>91</sup> Siehe: <https://www.lazard.com/research-insights/levelized-cost-of-energyplus-lcoeplus/> (13.08.25).

<sup>92</sup> Siehe: <https://www.iea.org/reports/world-energy-outlook-2024> (13.08.25).

<sup>93</sup> Siehe: <https://geladen.podigee.io/134-langzeitspeicher> (13.08.25).

<sup>94</sup> Siehe: <https://www.bmwf.gv.at/Services/Publikationen/publikationen-energie/netzinfrastrukturplan.html> (05.09.25).

Österreichs, während die zu erwartenden Erlöspotenziale begrenzt sind – auch dieser Umstand widerspricht einem gewichtigen öffentlichen Interesse aus Sicht der Energiewirtschaft. Es gibt genügend Projekte in Österreich, die bereits in Umsetzung, Genehmigung oder Planung sind, die ohne den Bau eines großen neuen Speichersees und den damit verbundenen sehr hohen Investitionskosten auskommen.

Das Vorhandensein sowie die Prüfung einer Alternative, die naturverträglicher ist, schneller und günstiger umgesetzt werden kann und zudem ohne ein erhöhtes Risiko für Naturgefahren auskommt, ist ebenfalls „**im öffentlichen Interesse aus Sicht der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes**“ und hätte daher von der Projektwerberin eingehend geprüft werden müssen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum anstelle des geplanten Ausbauvorhabens nicht der Ausbau bestehender Anlagen in bereits vorbelasteten Räumen forciert wird.

### 3.4.1.a Fragewürdige Prognose im Hinblick auf Dunkelflauten-Ereignisse

Weiter heißt es auf S. 6 des Berichts „VT1\_C.01.01“ „*das Augenmerk muss auf die Bewältigung besonderer Wetterereignisse gelegt werden, die Versorgungsmangellagen infolge Dunkelflauten oder zu vorübergehenden außerordentlichen Überproduktionen durch EE führen.*“ Auf S. 50 heißt es weiter „*Es ist damit zu rechnen, dass die Masse der Dunkelflauten-Ereignisse (DFE) (ca. 300 Ereignisse pro Jahr) Blockdauern von mehr als 2h aufweist. Batteriespeicher sind aufgrund des üblichen Verhältnisses von Arbeit zu Leistung nicht gut darauf ausgerichtet, DFE zu beherrschen.*“ Diese Behauptung beruht lediglich auf Annahmen, wobei eine seriöse Alternativenprüfung fehlt.

In der Realität arbeiten selbst während sogenannter Dunkelflauten – wie im Jänner 2023 sowie November und Dezember 2024 – Pumpspeicherkraftwerke in der Regel sowohl im Pump- als auch im Turbinenbetrieb. Die einzelnen Pump- und Turbinzyklen dauern jedoch nur selten länger als 8 bis 10 Stunden. Bei Dunkelflauten werden aus Sicht der Netz- und Systemstabilität somit nicht zwingend Pumpspeicherkraftwerke mit 150 Stunden Speicherdauer, wie im Platzertal geplant, benötigt. Auch während längerer Dunkelflauten zeigt sich, dass Pumpspeicher vor allem aufgrund ihrer Flexibilität zur kurzfristigen Bereitstellung von Leistung unverzichtbar sind. Für seltene, sehr lange Dunkelflauten von bis zu mehreren 10 Tagen können weder Pumpspeicher mit einer Speicherdauer von 10 Stunden noch solche mit einer Speicherdauer von 150 Stunden eine vollständige Überbrückung gewährleisten. Vielmehr ist zur Beherrschung solcher Szenarien eine Kombination aus unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich, die vom Netzausbau bis zum Bau neuer (wasserstofffähiger) Gaskraftwerke reichen können.<sup>95</sup>

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Beherrschung von angenommenen Dunkelflauten das vorliegende Ausbauvorhaben alternativlos machen soll – insbesondere, weil der Markt für Batteriespeicher mit Einsatzbereichen von bis acht Stunden und mit klimaneutralen Gasen betriebene Spitzenlastkraftwerke für saisonale Speicherung in den letzten Jahren wie eingangs dargelegt enorme technologische und Preis-Fortschritte erreichen konnte und dies auch noch in Zukunft tun wird.

### **3.4.2. Nicht nachvollziehbare Einsparpotenziale im „Klima- und Energiekonzept“**

Bezugnehmend auf:

---

<sup>95</sup> Neubarth, Jürgen: Pumpspeicherkraftwerk Verset mit Speicher Platzertal: Wirtschaftliche Perspektive im Vergleich zu Alternativen, Studie im Auftrag des WWF Österreich, 4. Juni 2025.

### 3.4.2.a Nichtberücksichtigung von Methan als relevantes Treibhausgas in der CO<sub>2</sub>-Bilanz

Aus dem eingereichten „Klima- und Energiekonzept“ (VT1\_D.05-4) der TIWAG geht hervor, „dass für die Bilanz der Treibhausgase lediglich die Emissionen von CO<sub>2</sub> betrachtet wurden, weil Emissionen anderer Gase mengenmäßig nicht relevant sind“. Weiter wird berichtet, dass die „die CO<sub>2</sub>-Emissionen während der Betriebsphase im Wesentlichen bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten entstehen, sowie bei den Testläufen der Notstromaggregate. Die freigesetzten Mengen sind vernachlässigbar gering“ (S. 22). Im „Klima- und Energiekonzept“ auf S. 7 f. werden die relevanten THG-Emissionen inkl. Methan erwähnt, einschließlich einem Globalen Erwärmungs-Faktor GWP 27-30 für Methan. Der mehrfach referenzierte „Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren“ führt Methan ebenfalls auf S. 13 unter „3.3 - Darstellung der Treibhausgasemissionen“ mit einem THG-Potenzialfaktor 21 auf. Nach den im „Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept“ definierten sehr engen Systemgrenzen gelten als THG-Emissionen aber nur bzw. „Treibhausgasemissionen können verursacht werden durch“:

- Vorhaben im Betrieb (energiebedingte Emissionen, Prozessemisionen)
- Induzierten Verkehr in der Betriebsphase
- Bauphase

Weiter wird auf Basis der auf S. 7 unter 02.03 definierten Systemgrenzen dann auf S. 8 argumentiert, dass für diese im Leitfaden definierten Systemgrenzen Methan vernachlässigbar ist: „Die Emissionen von CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O durch KFZ und Nutzfahrzeuge ist im Vergleich zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen so gering, dass deren Treibhauswirkung nur etwa 0,01 bis 1 % der Wirkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht und deshalb vernachlässigt werden kann. Das gilt auch für den Betrieb von Baumaschinen. Das Treibhausgaspotenzial dieser beiden klimarelevanten Spurengase, die bei der Verbrennung in Motoren entstehen, ist somit so klein, dass es an die Grenzen der Vorhersagbarkeit stößt. Diese Annahmen gelten auch für das gegenständliche Vorhaben.“ Folglich ist Methan durch Land Use Change / den Betrieb von Stauseen aufgrund der im „Leitfaden“ definierten Systemgrenzen in der Betriebsphase nicht berücksichtigt worden. Folglich werden auf Seite 15 des „Klima- und Energiekonzepts“ unter 04.01 nur CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigt. Die Nicht-Berücksichtigung von Methan für die Treibhausgas-Emissionsfaktoren von Wasserkraftwerken ist - trotz der im „Leitfaden“ definierten engen Systemgrenzen – nach internationaler Methodik eindeutig fehlerhaft. Gemäß IPCC-Bericht 2014<sup>96</sup> wird Wasserkraft (nicht differenziert in Lauf- und Speicherkraftwerke) mit Treibhausgas-Emissionen von 88 g CO<sub>2</sub>e/kWh für Methan angegeben (die Infrastruktur- und Lieferketten-Emissionen von Wasserkraft mit 19 g CO<sub>2</sub>e/kWh). Hierzu ist anzumerken, dass bei dem Bau und Betrieb von Speicherseen generell nicht nur die CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigt werden müssen, sondern auch der Ausstoß von Methan (CH<sub>4</sub>).

Wie im Bericht „VT1\_B.02.02.1005-4“ ersichtlich, wird der Boden des geplanten Stauraums großteils ausgebaggert. Dadurch kommt das dortige gespeicherte organische Material in Kontakt mit Sauerstoff, beginnt sich zu zersetzen und setzt CO<sub>2</sub> frei. Zudem wird das im Boden verbleibende und das durch Sedimente eingetragene organische Material nach und nach

<sup>96</sup> Schröder S. et al, Annex III: Technology-specific cost and performance parameters.  
In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, Cambridge and NY 2014  
[www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc\\_wg3\\_ar5\\_annex-iii.pdf](http://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf)  
S. 1335: Tabelle A.III.2 Emissions of selected electricity supply technologies (gCO<sub>2</sub>eq / kWh).

zersetzt und als Methan freigesetzt. So wird eine Landschaft, die vormals CO<sub>2</sub> gespeichert hat (Senke) in eine Quelle für Treibhausgase umgewandelt. Methan bildet sich immer dann, wenn organische Masse unter Sauerstoffmangel (fehlender Belüftung) abgebaut werden muss. Das Gas ist stark klimawirksam. Am Stauseeboden läuft der Abbau von organischem Material bei diesen sauerstoffarmen Bedingungen nur unter Freisetzung des klimawirksamen Gases Methan ab. Mit zunehmendem Alter des Stausees wird Kohlenstoff im lagernden Sediment als Quelle für Treibhausgase immer bedeutender<sup>97</sup>. In der Summe sind das beträchtliche Mengen, wesentlich mehr als von einem natürlich fließenden Fluss in die Atmosphäre gelangen würde. Neu geflutete Stauseen sind also zunächst für Jahre eine potenzielle Quelle für Methan und später dann vornehmlich für Kohlenstoffdioxid. „*Unterm Strich sind die irreversiblen Umweltschäden jedoch immens und es bleibt fraglich, wie günstig die Kosten-Nutzen-Rechnung für die Gesellschaft tatsächlich langfristig ausfällt*“.<sup>98</sup> **Dieser Umstand und die Bedeutung der Methan-Produktion in Stauseen, sowie die Freisetzung von CO<sub>2</sub> des Aushubmaterials, sowie der transplantierten Flächen wurde in der Treibhausgas-Bilanz in den UVP-Unterlagen nicht berücksichtigt.**

### 3.4.2.b Keine Berücksichtigung von Methan-Austritt durch Moor-Zerstörung

Hinzu kommt, dass bei der Treibhausgas-Bilanzierung der TIWAG auch die Auswirkungen der geplanten Moorzerstörung im Platzertal nicht berücksichtigt wurden, wobei das noch bestehende Moor in einem intakten Zustand eine wichtige Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher übernimmt, diese aber verlieren würde, wenn es entwässert wird. Über Jahrtausende haben sich in Mooren mächtige Schichten Torf angehäuft. Das passiert dadurch, dass Reste abgestorbener Pflanzen in intakten, nassen Mooren sehr langsam abgebaut werden – die Pflanzenreste werden unter Wasser in einem sauerstofflosen Umfeld eingelegt. Der Hauptbestandteil von Torf ist Kohlenstoff. Moore, die nur 3 Prozent der terrestrischen Erdoberfläche bedecken, speichern daher überproportional viel davon: rund 600 Milliarden Tonnen. Den Kohlenstoff, den die Moore speichern, haben die Pflanzen zuvor bei der Photosynthese als Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) der Atmosphäre entzogen. Im Torf wird dieser Kohlenstoff dauerhaft gebunden, solange das Moor intakt bleibt. Die anhaltende CO<sub>2</sub>-Senkenwirkung von natürlichen Mooren verringert die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre kontinuierlich<sup>99</sup>. Eine Studie aus dem Jahr 2020 zeigt: Ein wichtiger Baustein im Kampf gegen die Klimakrise ist die sofortige Wiedervernässung aller trockener Moore. Entwässerte Moorböden dagegen emittieren weltweit pro Jahr über 1,9 Milliarden Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Fast 90 Prozent davon sind auf das Treibhausgas CO<sub>2</sub> zurückzuführen – die übrigen Emissionen stammen von Methan und Lachgas. Obwohl entwässerte Moore weniger als ein halbes Prozent der Landfläche der Erde ausmachen, sind sie für etwa 4 Prozent aller weltweiten menschlichen Emissionen verantwortlich. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens einzuhalten, müssen bis 2050 die Netto-Emissionen auf null gesenkt werden. Fachleute weisen daher seit langem darauf hin, dass dieses Ziel nur mit der sofortigen und vollständigen Wiedervernässung fast aller entwässerten Moore erreicht werden kann.<sup>100</sup> Die Zerstörung von Mooren muss unter diesen Bedingungen, dem aktuellen Stand des

<sup>97</sup> Kandarr J., Florian Wittmann F., 2019: Stauseen setzen große Mengen Methan frei, Earth System Knowledge Platform | ESKP - Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Aueninstitut  
[https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/faces/ViewItemFullPage.jsp?itemId=item\\_5001772](https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/faces/ViewItemFullPage.jsp?itemId=item_5001772).

<sup>98</sup> Kandarr J., Florian Wittmann F., 2019: Stauseen setzen große Mengen Methan frei, Earth System Knowledge Platform | ESKP - Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Aueninstitut  
[https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/faces/ViewItemFullPage.jsp?itemId=item\\_5001772](https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/faces/ViewItemFullPage.jsp?itemId=item_5001772).

<sup>99</sup> Joosten ,H., 2023: CO<sub>2</sub>-Schleudern: Wie entwässerte Moore unser Klima schädigen, Heinrich Böll Stiftung: [CO<sub>2</sub>-Schleudern: Wie entwässerte Moore unser Klima schädigen](https://co2-schleudern.de/wie-entwaesserte-moore-unser-klima-schadigen).

<sup>100</sup> Joosten ,H., 2023: CO<sub>2</sub>-Schleudern: Wie entwässerte Moore unser Klima schädigen, Heinrich Böll Stiftung: [CO<sub>2</sub>-Schleudern: Wie entwässerte Moore unser Klima schädigen](https://co2-schleudern.de/wie-entwaesserte-moore-unser-klima-schadigen).

Wissens und im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele strikt abgelehnt werden und im gegenständlichen Fall in die Abwägungsentscheidung miteinbezogen werden.

### 3.4.2.c Negative Auswirkung auf Klimaneutralität durch Land Use Change

Durch das geplante Speicherbecken im Platzertal ist mit einer Zunahme an Emissionen - insbesondere des starken Treibhausgases Methan - zu rechnen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass künstliche Stauhaltungen weltweit bereits rund 5 % der menschengemachten Methan-Emissionen verursachen und prognostizieren bis 2040 aufgrund des Baus neuer Stauhaltungen eine deutliche Erhöhung dieser Emissionen.<sup>101</sup> Während CO<sub>2</sub>-Emissionen aus den Staubecken typischerweise am Beginn besonders hoch sind und mit der Zeit abnehmen, bleiben Emissionen des weitaus stärkeren Treibhausgases Methan über die Lebensdauer der Stauhaltung relativ konstant. Methan entsteht dabei innerhalb des Stautees durch mikrobielle Zersetzung organischen Materials, das aus überfluteten Böden stammt oder als eingetragenes Pflanzenmaterial und in Sedimente im Stausee akkumuliert.<sup>102</sup> Unter sauerstoffarmen Bedingungen in der Tiefe wird dieses Material zu Methan umgewandelt, das über verschiedene Emissionspfade in die Atmosphäre gelangt. Besonders relevant sind dabei zwei Mechanismen, die bei Pumpspeicherwerkten besonders ausgeprägt sind:

**A Turbinenentgasung** – Wird Methan-reiches Tiefenwasser turbiniert, führt der plötzliche Druckabfall zu einer schlagartigen Freisetzung von Methan. Besonders gravierend dabei ist, dass dieses Methan andernfalls in den tiefen Wasserschichten gehalten und teilweise sogar durch Oxidationsprozesse abgebaut werden würde. Auch Unterläufe hinter dem Kraftwerk weisen durch die Verwendung von Methan-reichem Wasser meist erhöhte Emissions-Werte auf.<sup>103</sup>

**B Ebullition (Gasblasenaufstieg)** – In ufernahen Sedimenten gebildetes Methan steigt in Gasblasen auf und entweicht direkt in die Atmosphäre. Untersuchungen zeigen, dass dieser Mechanismus allein bis zu 80 % der gesamten Methanemissionen aus aufgestauten Flüssen verursachen kann.<sup>104</sup> Häufige Schwankungen des Wasserstands im Pumpspeicherbetrieb verstärken diesen Effekt zusätzlich, da Druckwechsel im Gewässerboden den Blasenaufstieg begünstigen und gleichzeitig neue organische Ablagerungen aus den

<sup>101</sup> DelSontro, T., Beaulieu, J. J., & Downing, J. A. (2018). Greenhouse gas emissions from lakes and impoundments: Upscaling in the face of global change. *Limnology And Oceanography Letters*, 3(3), 64–75. <https://doi.org/10.1002/lo2.10073>

Soued, C., Harrison, J. A., Mercier-Blais, S., & Prairie, Y. T. (2022). Reservoir CO<sub>2</sub> and CH<sub>4</sub> emissions and their climate impact over the period 1900–2060. *Nature Geoscience*, 15(9), 700–705. <https://doi.org/10.1038/s41561-022-01004-2>

Rosentreter, J. A., Borges, A. V., Deemer, B. R., Holgerson, M. A., Liu, S., Song, C., Melack, J., Raymond, P. A., Duarte, C. M., Allen, G. H., Olefeldt, D., Poulter, B., Battin, T. I., & Eyre, B. D. (2021). Half of global methane emissions come from highly variable aquatic ecosystem sources. *Nature Geoscience*, 14(4), 225–230. <https://doi.org/10.1038/s41561-021-00715-2>.

<sup>102</sup> Maeck, A., DelSontro, T., McGinnis, D. F., Fischer, H., Flury, S., Schmidt, M., Fietzek, P., & Lorke, A. (2013). Sediment trapping by dams creates methane emission hot spots. *Environmental Science and Technology*, 47(15), 8130–8137. <https://doi.org/10.1021/es4003907>.

<sup>103</sup> Deemer, B. R., Harrison, J. A., Li, S., Beaulieu, J. J., DelSontro, T., Barros, N., Bezerra-Neto, J. F., Powers, S. M., Dos Santos, M. A., & Vonk, J. A. (2016). Greenhouse gas emissions from reservoir water surfaces: A new global synthesis. In *BioScience* (Vol. 66, Issue 11, pp. 949–964). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/biosci/biw117>.

Soued, C., Harrison, J. A., Mercier-Blais, S., & Prairie, Y. T. (2022). Reservoir CO<sub>2</sub> and CH<sub>4</sub> emissions and their climate impact over the period 1900–2060. *Nature Geoscience*, 15(9), 700–705. <https://doi.org/10.1038/s41561-022-01004-2>

<sup>104</sup> McGinnis, D. F., Bilsley, N., Schmidt, M., Fietzek, P., Bodmer, P., Premke, K., Lorke, A., & Flury, S. (2016). Deconstructing Methane Emissions from a Small Northern European River: Hydrodynamics and Temperature as Key Drivers. *Environmental Science and Technology*, 50(21), 11680–11687. <https://doi.org/10.1021/acs.est.6b03268>.

Uferzonen ins Gewässerbefördern.<sup>105</sup> Aus ufernahen Bereichen werden dadurch Emissions-Hotspots für Methan.<sup>106</sup>

Gerade in den ersten Betriebsjahren und bei regelmäßigm Befüllen und Entleeren treten besonders hohe Methan-Emissionen auf. Stauhaltungen amortisieren sich klimapolitisch oft erst nach Jahrzehnten, das bedeutet, umso jünger ein Stausee ist, desto höher ist der Ausstoß von Emissionen.<sup>107</sup> Für das Platzertal bedeutet dies: Die höchsten Emissionen würden in den 2030er- und 2040er-Jahren während der Bauphase und dem ersten Jahrzehnt der Betriebsphase anfallen – einer entscheidenden Phase, in der Österreich seine Treibhausgasemissionen massiv senken muss, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Hinzu kommt, dass der Bau selbst – durch Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Bohrungen sowie den Einsatz energieintensiver Rohstoffe wie Stahl und Beton – in eben diesen Jahren zusätzliche Emissionen verursacht.

Eine klimaverträgliche Alternative ist der Erhalt und die Wiederherstellung von Moor- und Feuchtgebieten, die als langfristige Kohlenstoffsenken wirken und in europäischen Klima- und Biodiversitätsstrategien hohe Priorität genießen. Das Projekt würde dagegen erhebliche Moorflächen zerstören und somit nicht nur eine wichtige Kohlenstoffsenke, sondern auch wertvolle Biodiversitätsflächen unwiederbringlich verlieren. Statt neuer Speicherbauten sollte die Effizienz bestehender Anlagen gesteigert werden, um zusätzlichen Treibhausgasausstoß zu vermeiden.

### 3.4.2.d Nicht-Plausible Darstellung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials

Dieser Argumentation folgend müsste auch die Klima- und Energiebilanz der TIWAG angepasst werden, aus der laut den Unterlagen hervorgeht: „Das Vorhaben AK VT 1 ermöglicht innerhalb eines Jahres die Erzeugung einer fast doppelt so hohen Energiemenge, wie für dessen Bau einmalig eingesetzt wird“ (VT1\_D.05 - S. 22). Wenn in dieser Rechnung die Methan-Emissionen vernachlässigt werden, muss diese korrigiert werden.

Selbes betrifft auch den Energieverbrauch in der Bauphase. In demselben Dokument in Kapitel 02.03 auf Seite 7 wird beim Energieverbrauch der Bauphase lediglich Diesel und Heizöl berücksichtigt. Die Produktion von Strom „und andere vorgelagerte Produktionsketten liegen außerhalb der Systemgrenzen und werden nicht berücksichtigt“. Das bedeutet, dass aufgrund der definierten Systemgrenzen z. B. Zement, Beton und sonstiges Baumaterial einfach nicht berücksichtigt wird. Für die Energiebilanz von VT 1 werden unter 03.03 ab S. 11 die oben genannten Werte nur innerhalb der Systemgrenzen der Bauphase angeführt. Hier ist außerdem relevant, welche Energieträger durch die zusätzliche Erneuerbare Erzeugung aus VT 1 (lt. S. 15 „Klima- und Energiekonzept“ sind das 29 GWh pro Jahr zuzüglich bis zu 750 GWh pro Jahr Erzeugung durch die Integration von volatilen Erneuerbaren) ersetzt werden.

<sup>105</sup> Delsontro, T., McGinnis, D. F., Sobek, S., Ostrovsky, I., & Wehrli, B. (2010). Extreme methane emissions from a swiss hydropower Reservoir: Contribution from bubbling sediments. *Environmental Science and Technology*, 44(7), 2419–2425. <https://doi.org/10.1021/es9031369>

Harrison, J. A., Deemer, B. R., Birchfield, M. K., & O’Malley, M. T. (2017). Reservoir Water-Level Drawdowns Accelerate and Amplify Methane Emission. *Environmental Science and Technology*, 51(3), 1267–1277. <https://doi.org/10.1021/acs.est.6b03185>

<sup>106</sup> Deemer, B. R., Harrison, J. A., Li, S., Beaulieu, J. J., Delsontro, T., Barros, N., Bezerra-Neto, J. F., Powers, S. M., Dos Santos, M. A., & Vonk, J. A. (2016). Greenhouse gas emissions from reservoir water surfaces: A new global synthesis. In *BioScience* (Vol. 66, Issue 11, pp. 949–964). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/biosci/biw117>

Yang, L., Lu, F., Zhou, X., Wang, X., Duan, X., & Sun, B. (2014). Progress in the studies on the greenhouse gas emissions from reservoirs. *Acta Ecologica Sinica*, 34(4), 204–212. <https://doi.org/10.1016/j.chnaes.2013.05.011>

<sup>107</sup> Siehe: [https://www.hydrosuisse.ch/fileadmin/user\\_upload/site/PDF/FB\\_SWV-Methan\\_Klima-2022.pdf](https://www.hydrosuisse.ch/fileadmin/user_upload/site/PDF/FB_SWV-Methan_Klima-2022.pdf) (17.08.25).

In Abschnitt 0.4.03 „CO<sub>2</sub>-Einsparungsvolumen“ auf S. 16 im „Klima- und Energiekonzept“ wird wie folgt gerechnet: „*Verglichen mit der Stromproduktion in einem mit fossilem Erdgas befeuerten GuD-Kraftwerk (Gas-und-Dampf-Kombikraftwerk) werden etwa 360.000 t CO<sub>2</sub> jährlich weniger emittiert, verglichen mit einer in Bezug auf die hohe Flexibilität von AK besser vergleichbaren flexiblen Gasturbinenanlage über 590.000 t CO<sub>2</sub>, Jahr für Jahr.*“ Zusätzlich kommt es zu einer Emissionssenkung bei konventionellen Kraftwerken: „*Die hohe Flexibilität des Vorhabens AK VT 1 ersetzt Systemdienstleistungen konventioneller Kraftwerke. Diese können sich auf den Betrieb im optimalen Vollast-Arbeitszeitpunkt beschränken. Dadurch wird die Effizienz dieser Kraftwerke erhöht und somit zusätzlich Gas und Emissionen in diesen Kraftwerken eingespart. Die ENTSO-E weist eine Reduktion der Emissionen im Gesamtsystem von 153.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr aus.*“

Diese Schlussfolgerung ist methodisch falsch: VT 1 soll frühestens im Jahr 2034 fertig gestellt werden. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)<sup>108</sup> in der aktuell gültigen Fassung legt in § 4 energiepolitische Ziele für die Republik Österreich fest. In § 4 Abs 2 EAG wird vorgegeben, dass die Stromversorgung in Österreich 2030 bilanziell vollständig mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Unter § 4 Abs 1 EAG wird weiters festgelegt, dass die Republik Österreich bis 2040 Klimaneutralität erreichen will. Damit ist die vorgelegte Energiebilanz bzw. das CO<sub>2</sub>-Einsparungsvolumen in Vergleich zu konventionellen Gaskraftwerken methodisch falsch berechnet. Ein Vergleich des VT 1 wäre zB mit anderen Erneuerbaren Energieträgern vorzunehmen bzw. mit gasbefeuerten Spitzenlastkraftwerken, wobei hier weiters § 4 Abs 1 EAG zu berücksichtigen ist, dass ab 2040 diese aufgrund der Klimaneutralität Österreichs mit klimaneutralem Wasserstoff oder erneuerbaren Gasen befeuert werden. Die Energiebilanz im Vergleich zu anderen erneuerbaren Kraftwerken bzw. Spitzenlastkraftwerken ist nachzureichen.

Entsprechend sollte auch folgende Schlussfolgerung der TIWAG korrigiert werden: „*Demnach werden durch das Ausbauvorhaben insgesamt etwa 360.000 t CO<sub>2</sub> jährlich weniger emittiert und dass das „Ziel der Klimaneutralität bis 2050 ohne diesen Beitrag (die Einsparung von 360.000 t CO<sub>2</sub>) weder in Tirol noch in Österreich zu erreichen ist*“ (S.22).

Auch diese Aussage der Projektwerberin muss hinterfragt werden. Denn einerseits werden schätzungsweise mehr als zehn Jahre vergehen, bis der Speicher im Platzental tatsächlich fertiggestellt ist und in Betrieb gehen kann. Weiter ist der konkrete Ausbau auch energiewirtschaftlich in dieser Form nicht notwendig. Denn die Gesamtkapazität von Österreichs Speicherkraftwerken ist im europäischen Vergleich bereits sehr hoch. Ende 2021 gab es rund 4.800 Megawatt aus Speicherkraftwerken und 4.100 Megawatt aus Pumpspeicherkraftwerken. Österreich hat somit bereits jetzt sehr hohe Pumpspeicherleistungen. Außerdem befinden sich bereits fünf weitere Pumpspeicherkraftwerke mit rund 1.100 Megawatt Leistung im Bau. Weitere Anlagen befinden sich in Planung oder im Genehmigungsverfahren.<sup>109</sup>

Weiter müssen auch die in den Unterlagen angeführten Vorteile im Falle einer Projekt-Umsetzung kritisch hinterfragt werden. Zum einen wird dort argumentiert, dass „*mittelfristig, mit keiner relevanten Änderung der energiewirtschaftlichen Entwicklungen... zu rechnen ist*“ (S.20). Und weiter: „*Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es für die Speicherung eines Stromüberangebotes, zB aus nur bedingt regelbaren erneuerbaren Energiequellen wie Wind und Sonne, keine Technik, die einen ähnlich hohen Wirkungsgrad oder vergleichbar große Effekte im Vergleich zu den damit verbundenen Eingriffen wie ein Pumpspeicherkraftwerk aufweist*“. Wie in 3.4.1. erläutert wurde, sind insbesondere auf dem Markt der Batteriespeicher in den vergangenen Jahren große Fortschritte erzielt worden und weitere sind auch in den

<sup>108</sup> Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen, BGBl. 150/2021 idF BGBl 18/2015..

<sup>109</sup> Siehe: <https://www.wwf.at/wwf-fachleute-zeigen-alternativen-zu-kaunertal-ausbau/> (07.09.25).

nächsten Jahren zu erwarten. Erneut wird an dieser Stelle auch nochmals auf das mit dem Ausbauvorhaben verbundene CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial in Höhe von 360.000 CO<sub>2</sub> jährlich hingewiesen, wobei dieses aus einem “unüblichen Vergleich” mit “*fossilem Erdgas befeuerten GuD-Kraftwerk*” resultiert und darüber hinaus die Berechnung des konkreten Einsparpotenzials sehr fraglich ist, weil dabei wichtige Kennzahlen (wie der Ausstoß von Methan beim Speicherbetrieb) nicht berücksichtigt wurden (3.4.2.a). Auch die Behauptung aus dem Synthesebericht auf Seite 20, dass “*das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 ohne diesen immensen Beitrag weder in Tirol noch in Österreich zu erreichen ist*”, ist falsch. Andererseits wird von der TIWAG das öffentliche Interesse aus energiewirtschaftlicher Perspektive angeführt. Wie in 3.4.1.a erläutert, ist das gegenständliche Projekt aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht notwendig und es existieren umweltverträglichere Standortalternativen an bestehenden Kraftwerken, die schneller und günstiger umsetzbar sind.

### **3.4.3. Nicht tragbare Eingriffe in Schutzgüter**

Das Platzertal beherbergt mit 21 Hektar Österreichs größtes, bisher fast unberührtes hochalpines Moor-Feuchtgebiet,<sup>110</sup> dass, selbst wenn es kein Schutzgebiet ist, von mehreren rechtlichen Bestimmungen (siehe 3.3.2.a und 3.3.2.b) geschützt ist. Durch die Abgelegenheit des Hochtals und das Fehlen intensiver menschlicher Nutzung ist hier eine der letzten wildnisbetonten “Urlandschaften”<sup>111</sup> Tirols bewahrt geblieben. Durch den Bau des Speichers Platzertal für das Pumpspeicherkraftwerk Versetz wird diese Naturlandschaft großflächig nicht nur ge-, sondern für immer zerstört. Wie bereits in Kapitel 3.3.3. ausführlich dargelegt, bestehen beim vorliegenden Projekt mehrere untragbare Eingriffe in Schutzgüter, die mit den vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden können. Die Einstufungen der Eingriffserheblichkeiten sind mit der verwendeten Bewertungsmethode nicht nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Es wurden mehrere Beispiele aufgelistet, die zu einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit hätten führen müssen. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die Zerstörung eines bedeutenden Moor-Feuchtgebiets-Komplexes, die der Alpenkonvention, der FFH-Richtlinie, der Moorschutzstrategie Österreich 2030+ und dem Tiroler Naturschutzgesetz widerspricht und nicht mit den Zielen der Wiederherstellungsverordnung vereinbar ist. Genauso wurde bei mehreren vorgeschlagenen Umweltmaßnahmen die Wirkung deutlich zu hoch bewertet. Aus fachlicher Sicht ist unter anderem die vorgeschlagene Moor-Transplantation abzulehnen,<sup>112</sup> bei der ein lebender Mooroden auf künstlichen Matten an einem anderen Ort ausgebracht werden soll, ohne dass die dortigen mikroklimatischen Bedingungen und der Wasserhaushalt geeignet sind. Der Zersetzung und damit Zerstörung des Moors kann somit keine Abhilfe geschaffen werden.

Es liegt nahe, dass im Prüfgutachten die Eingriffserheblichkeiten weitaus höher ausfallen werden, als in den UVE-Unterlagen dargestellt. Dies führt aus Sicht der Einwenderinnen dazu, dass eine Genehmigung rechtlich nicht möglich ist, insbesondere weil die maßgeblichen Beiträge des VT 1 für das öffentliche Interesse auch mit einer Alternative realisiert werden kann, bei der es nicht notwendig ist, derart stark in bisher fast unberührte Naturlandschaften einzugreifen.

### **3.4.4. Sicherheitsrisiko durch klimawandelbedingte Naturgefahren stellt langfristigen Betrieb in Frage**

---

<sup>110</sup> Schwienbacher, Marlon: “Hochalpine Moorlandschaften in Österreich”, WWF-Studie, 17. Februar 2023.

<sup>111</sup> IG Moorschutz: Stellungnahme zum Ausbau Kraftwerk Kaunertal, 5. September 2025.

<sup>112</sup> IG Moorschutz: Stellungnahme zum Ausbau Kraftwerk Kaunertal, 5. September 2025.

Im alpinen Raum gibt es keinen „risikofreien“ Zustand, Sicherheit beschränkt sich daher auf die Verminderung des Risikos auf ein tolerierbares Maß.<sup>113</sup> Naturgefahren waren und sind ein allgegenwärtiges Problem in alpinen Regionen. Wegen der höheren Reliefenergie und der intensiveren Niederschlagstätigkeit treten Naturgefahrenereignisse in den Alpen nicht nur häufiger, sondern in stärkerem Ausmaß auf als außerhalb des Alpenraums.<sup>114</sup> Die alpinen Regionen Österreichs sind heute zunehmend von kaskadierenden Naturgefahrenprozessen betroffen - Vorgänge, bei denen ein Naturereignis weitere folgende Naturereignisse auslöst. Diese Kaskadenereignisse verändern oft ihre Charakteristika im Verlauf, etwa durch Materialaufnahme oder -ablagerung, was ihre Dynamik und Vorhersagbarkeit erheblich erschwert. Besonders in Hochgebirgen, wo das steile Relief eine hohe Prozessenergie begünstigt, treten solche Ereignisse verstärkt auf. Diese Entwicklungen stellen neue Herausforderungen für den Schutz der Gesellschaft (u.a. Bevölkerung, Infrastruktur) und der Ökosysteme dar.<sup>115</sup> Deshalb ist gerade im alpinen Raum das Thema Infrastruktur mit deren Auswirkungen auf die Umwelt und den Fragen der Sicherheit (Naturgefahren) von besonderergesellschaftlicher, aber auch wirtschaftlicher Bedeutung.<sup>116</sup>

In Bezug auf den geplanten Ausbau Kraftwerk Kaunertal betrifft das klimabedingte Risiko für Naturgefahren bereits heute die Bestandsanlage, also den Speicher Gepatsch. Im Zuge des Ausbauvorhabens und durch die zunehmenden Auswirkungen der Klimaerwärmung ist allerdings damit zu rechnen, dass sich die Risiken für potenzielle Naturgefahren, insbesondere durch den voranschreitenden Gletscherschwund sowie dem Permafrost-Rückgang, in Zukunft deutlich erhöhen werden, wie in 3.3.9.d ausgeführt. Die sich laufend verändernden Bedingungen im Hochgebirge - und im Speziellen im Einzugsgebiet des Ausbauvorhabens - sowie dadurch bedingte Naturgefahren stellen dabei nicht nur ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung dar, sondern können sich ebenfalls auf den Betrieb des geplanten Ausbauvorhabens auswirken, **wodurch dessen langfristige, planmäßige und erfolgreiche Nutzung nicht zwangsläufig gesichert ist. Die Planung eines Infrastrukturprojektes in diesem Ausmaß in einem geologisch höchst sensiblen und klimaintensiven Einzugsgebiet, dessen Bedingungen und Gefahrenpotenziale sich laufend ändern können, stellt daher insbesondere in langfristiger Perspektive einen erfolgreichen Betrieb des Ausbauvorhabens in Frage.**

### **3.4.5. Vorliegen einer naturverträglichen Alternative**

Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses ist abschließend hervorzuheben, dass der Projektwerberin selbst eine Alternative vorliegt (siehe Beilage: Neubarth, 2024), deren Beitrag für das öffentliche Interesse wesentliche Funktionen des Ausbau Kraftwerk Kaunertals ersetzt – ohne dass es hierfür notwendig wäre, untragbare Eingriffe in Schutzgüter vornehmen zu müssen.

Wie in Kapitel 3.2.2. ausgeführt, wurde keine vollständige und nachvollziehbare Variantenprüfung in VT 1 durchgeführt. Weder in den vorliegenden UVP-Unterlagen noch über einen anderen Weg, wie etwa Presseaussendungen, wurde von der Projektwerberin bisher eine inhaltlich begründete Erklärung zur Verfügung gestellt, warum diese Alternative in der

---

<sup>113</sup> Siehe: [https://bibliothek.alpenverein.de/webOPAC/08\\_Zeitschriften/WildbachLawinenverbau/Heft153-web.pdf](https://bibliothek.alpenverein.de/webOPAC/08_Zeitschriften/WildbachLawinenverbau/Heft153-web.pdf) (01.09.25).

<sup>114</sup> Siehe auch: <https://protectourwinters.at/alpine-naturgefahren/> (10.09.25).

<sup>115</sup> Siehe: [https://www.naturgefahren.at/dam/jcr:62cdb247-9024-4186-95ee-87b770bde558/Extrema24\\_PolicyBrief\\_final.pdf](https://www.naturgefahren.at/dam/jcr:62cdb247-9024-4186-95ee-87b770bde558/Extrema24_PolicyBrief_final.pdf) (10.09.25).

<sup>116</sup> Siehe: [https://www.naturgefahren.at/dam/jcr:62cdb247-9024-4186-95ee-87b770bde558/Extrema24\\_PolicyBrief\\_final.pdf](https://www.naturgefahren.at/dam/jcr:62cdb247-9024-4186-95ee-87b770bde558/Extrema24_PolicyBrief_final.pdf) (10.09.25)

vorgenommenen Variantenprüfung nicht in Betracht gezogen wurde. Die Vorteile der Alternative stellen sich folgendermaßen dar:

- Für die Alternative ist es nicht notwendig, zusätzliche Naturflächen in Anspruch zu nehmen.
- Die Alternative könnte viel schneller umgesetzt werden, da ein Großteil der Infrastruktur am Standort bereits besteht bzw. sich gerade schon in Bau befindet.
- Dieser Umstand führt auch dazu, dass die Investitionskosten bei gleichbleibenden Erlöspotenzialen für die Alternative wirtschaftlicher sind.
- Darüber hinaus wäre die Alternative hinsichtlich der öffentlichen Akzeptanz und der inhaltlichen Einwendungen bei weitem konsensfähiger als der Ausbau Kraftwerk Kaunertal.
- Zudem besteht am Standort für die Alternative das Risiko für bestimmte Prozesskaskaden in Kombination mit dem Rückgang der Gletscher nicht, was diese auch sicherer macht.

Aus Sicht der Einwenderinnen ist diese daher dem vorliegenden Projekt vorzuziehen. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Alternative keinen vollwertigen Ersatz zu einem eingereichten Projekt darstellen muss, sondern lediglich jene Funktionen abzudecken hat, die notwendig für eine stabile Energieversorgung sind.

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, dass eine Abwägung der Verwirklichung des Vorhabens mit den daran bestehenden öffentlichen Interessen die Eingriffe in die Schutzgüter des UVP-G nicht rechtfertigen kann. Insbesondere bestehen auch an der Nichtverwirklichung des Vorhabens gewichtige öffentliche Interessen und sind die Interessen an der Verwirklichung in den Einreichunterlagen mangelhaft dargestellt und aus Sicht der Einwenderinnen nicht geeignet einen so gravierenden Eingriff aufzuwiegen.

Daher ist für das vorliegende Projekt angesichts der massiven Naturzerstörung kein öffentliches Interesse einzuräumen. **Denn anders als für das vorliegende Projekt gibt es für das einzigartige Platzertal keinen Ersatz.**

## 4. Zusammenfassung der Einwendungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Aufspaltung des Projektes in zwei Teile den Zweck einer UVP umgehen würde und eine getrennte Prüfung und Teilgenehmigung rechtlich unzulässig wären. Die Unterlagen weisen weiters nach wie vor erhebliche Mängel in Bezug auf die Vollständigkeit, Aktualität und Plausibilität der dargelegten Inhalte auf. Dabei bestehen erhebliche Lücken bei wichtigen Themenfeldern, insbesondere Sicherheitsrisiken aufgrund klimabedingter Naturgefahren und eine mangelnde Berücksichtigung alternativer Projektstandorte. Das Vorhaben ist nach Ansicht der Einwenderinnen auch aus materienrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig und würde gegen das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, das Tiroler Naturschutzgesetz, das Wasserrechtsgesetz und das UVP-Gesetz verstößen. Dies ist aufgrund der gravierenden Eingriffserheblichkeiten des Vorhabens auf die Schutzgüter der Fall, deren Wert für die Biodiversität unwiederbringlich ist. Das Vorhaben kann aus Sicht der Einwenderinnen überdies nicht mittels eines öffentlichen Interesses an der Erzeugung Erneuerbarer Energien genehmigt werden, da dieses die gravierenden Eingriffe nicht aufwiegen kann. Dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung Erneuerbarer Energien ist erstens mit der Verwirklichung des Vorhabens nicht in effizienter Weise gedient und es bestehen zweitens alternative Möglichkeiten, Speicherkapazitäten zur Netzstabilisierung zu verwirklichen. Die öffentlichen Interessen am Erhalt des Platzertals sind hingegen sehr hoch zu bewerten, da damit unionsrechtlichen Vorschriften entsprochen würde und die einzigartige Natur erhalten würde. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht der Einwenderinnen dem Projekt in dieser Form die Umweltverträglichkeit abzusprechen.

## 5. Anträge

ÖKÖBÜRO - Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich stellen daher die

### ANTRÄGE

- 1) auf Zurückweisung des Antrags wegen Projektteilung, bzw wiederholt mangelhafter Verbesserung.

In eventu

- 2) auf Erteilung eines Verbesserungsauftrages an die Antragstellerin zur Überarbeitung und Vervollständigung des Projektes und der UVE unter Beachtung obiger Einwendungen.

In eventu

- 3) auf Abweisung des Genehmigungsantrages aufgrund mangelnder Umweltverträglichkeit des Projektes.



---

Mag. Gregor Schamschula  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO



---

Mag. a Hanna Simons  
Stv. Geschäftsführerin WWF